

Europäische Investitionsbank

Rahmen für ökologische und soziale Nachhaltigkeit

2. Februar 2022



Europäische
Investitionsbank

Die Bank der EU 

Europäische Investitionsbank

Rahmen für ökologische und soziale Nachhaltigkeit

2. Februar 2022

Rahmen für ökologische und soziale Nachhaltigkeit

© Europäische Investitionsbank, 2022.

Alle Rechte vorbehalten.

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: publications@eib.org

Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit finden Sie auf unserer Website: www.eib.org.

Sie können sich auch an unseren Info-Desk wenden: info@eib.org.

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-1
info@eib.org
www.eib.org
twitter.com/eib
facebook.com/europeaninvestmentbank
youtube.com/eibtheeubank

Haftungsausschluss:

Diese Fassung wurde vom Verwaltungsrat der EIB genehmigt. Aus Zeitgründen wurde sie nicht nach der EIB-üblichen Praxis redigiert und korrekturgelesen.

Gedruckt auf FSC® paper.

Die EIB verwendet Papier, das vom Forest Stewardship Council (FSC) zertifiziert ist. Weil uns Bäume wichtig sind. Der FSC fördert eine ökologisch angepasste, sozial förderliche und wirtschaftlich rentable Bewirtschaftung der Wälder dieser Welt.

Wir alle wissen, dass Lesen gut für uns ist. Es ist auch gut für unseren Planeten – wenn wir auf dem richtigen Papier lesen.

Inhalt

Standard 1 – Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken	1
Standard 2 – Dialog mit Stakeholdern	13
Standard 3 – Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung....	21
Standard 4 – Biodiversität und Ökosysteme	27
Standard 5 – Klimawandel	36
Standard 6 – Unfreiwillige Umsiedlung	40
Standard 7 – Vulnerable Gruppen, indigene Völker und Geschlecht	53
Standard 8 – Arbeitnehmerrechte	64
Standard 9 – Arbeitsschutz, Gesundheit und Sicherheit	73
Standard 10 – Kulturerbe	85
Standard 11 – Finanzierungen über Partner	91

Standard 1 – Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken

Einleitung

- 1 Dieser Standard fördert einen integrierten Ansatz für die Verträglichkeitsprüfung und das Risikomanagement, indem er sicherstellt, dass Umwelt-, Klima-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte¹ in Entscheidungsprozessen angesprochen und berücksichtigt werden.
- 2 Der Standard würdigt, wie wichtig es ist, dass Projektträger sich zu einer wirksamen und nachhaltigen Umwelt- und Sozialperformance bekennen und zu diesem Zweck ein Umwelt- und Sozialmanagementsystem einrichten, das in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Auswirkungen und Risiken steht.

Ziele

- 3 Der Standard erläutert die Verantwortung des Projektträgers² für die Prüfung der möglichen Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken eines Projekts und bei der Entwicklung und Durchführung von Verfahren³ für die Steuerung und das Monitoring dieser Auswirkungen und Risiken während des gesamten Projektzyklus der EIB. Dazu zählen insbesondere:
 - a. die angemessene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der wahrscheinlich erheblichen Auswirkungen, einschließlich direkter Auswirkungen und etwaiger indirekter, sekundärer, positiver und negativer Auswirkungen sowie gegebenenfalls kumulativer und grenzüberschreitender Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Projekt und seinen Neben-/zugehörigen Arbeiten/Anlagen;
 - b. die Anwendung der Mitigationshierarchie durch die Ermittlung von Maßnahmen, die erheblichen Nachteilen für projektbetroffene Personen, Gemeinschaften, Arbeitskräfte und die Umwelt vorbeugen, sie vermeiden und verringern und gegebenenfalls Restauswirkungen beseitigen/kompensieren sollen;
 - c. die Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte durch Einbeziehung von Menschenrechtsaspekten in die Verträglichkeitsprüfung gemäß diesem Standard;
 - d. die Ermittlung von Maßnahmen zur Maximierung der positiven Auswirkungen eines Projekts, wobei gegebenenfalls auch Programme zur gerechten Aufteilung der Projektvorteile („benefit-sharing“) und/oder zur Gemeinschaftsentwicklung zu erwägen sind;
 - e. gegebenenfalls die systematische Nachverfolgung und das Monitoring der Umsetzung von vereinbarten Vorbeugungs-, Reduzierungs- und gegebenenfalls Abhilfe-/Kompensationsmaßnahmen sowie von Maßnahmen, um die Umwelt-, Klima- und Sozialperformance der Projekte weiter zu stärken.

¹ In diesem Standard sind Menschenrechtsaspekte voll in die Umwelt- und Sozialaspekte integriert.

² Die sonstige Verantwortung des Projektträgers wird gegebenenfalls in den anderen Standards festgelegt.

³ Einrichtung eines Umwelt- und Sozialmanagementsystems oder vergleichbaren Systems.

Geltungsbereich

- 4 Der Standard gilt für alle Projekte mit wahrscheinlich erheblichen Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken. Diese Auswirkungen und Risiken müssen in der frühestmöglichen Phase der Planungs- und Entscheidungsprozesse berücksichtigt werden, auch um die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und „Mindeststandards“ sicherzustellen.⁴

Allgemeine Anforderungen

- 5 Alle Projekte in EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern müssen dem anwendbaren nationalen und EU-Recht entsprechen. Projekte, die wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf Umwelt, menschliche Gesundheit und Wohlergehen haben, unterliegen einer Prüfung gemäß der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).⁵ Bei der Prüfung und Steuerung der Umweltauswirkungen⁶ auf Projektebene sollten gegebenenfalls auch relevante Informationen oder Schlussfolgerungen einbezogen werden, die aus der Anwendung der Richtlinie über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUV)⁷ resultieren.
- 6 Die Prüfung kann mit etwaigen anwendbaren Anforderungen und/oder einer oder mehreren der folgenden Prüfungen koordiniert und/oder durch diese ergänzt werden:
 - a. sich zugleich aus anwendbarem EU-Recht ergebend: die Verträglichkeitsprüfung gemäß Habitat-Richtlinie⁸ und der Vogelschutz-Richtlinie⁹; Prüfungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie¹⁰ und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie¹¹; und/oder
 - b. im Hinblick auf bestimmte Themen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern können: Artenvielfalt und Ökosystemleistungen, Klimawandel, Kulturerbe und soziale Auswirkungen, soweit relevant und von der EIB für notwendig erachtet.
- 7 Alle Projekte in der übrigen Welt müssen dem anwendbaren nationalen Recht entsprechen sowie den im EU-Recht festgelegten Grundprinzipien und wesentlichen Verfahrenselementen, die aus Sicht der EIB relevant sind für die Prüfung und Steuerung von Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken, vor allem jenen in der UVP-Richtlinie, wie in den Absätzen 14–31 und den Anhängen dieses Standards definiert. Beispielsweise unterliegen Projekte, die wahrscheinlich erhebliche Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen haben, einer Umwelt- und/oder Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP). Die Prüfung von Sozialaspekten ist fester Bestandteil dieser Prüfung und sollte auch mögliche Menschenrechtsrisiken berücksichtigen.¹²

⁴ Gemäß Definition in der EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 – <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>).

⁵ Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), geändert durch Richtlinie 2014/52/EU.

⁶ Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der UVP-Richtlinie gehören Bevölkerung und menschliche Gesundheit sowie Sachgüter und Kulturerbe zu den Faktoren, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind.

⁷ Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), einschließlich der Anwendung von Artikel 6 der Habitat-Richtlinie, falls relevant.

⁸ Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils geänderten Fassung.

⁹ Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der geänderten Fassung.

¹⁰ Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik in der geänderten Fassung, über die Abweichung von den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie aufgrund neu eingetretener Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern, oder des Unvermögens, eine Verschlechterung des Gewässerzustandes (auch von sehr gutem Zustand zu gutem Zustand) aufgrund von nachhaltigen Aktivitäten zur menschlichen Entwicklung.

¹¹ Artikel 14 der Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt in der geänderten Fassung.

¹² Unter anderem in Bezug auf Privatsphäre, Datenschutz, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Nichtdiskriminierung.

- 8 Sofern von der EIB aufgrund der Art des Projekts und des Länderkontextes für notwendig erachtet, kann die Prüfung im Rahmen des USVP-Verfahrens mit anwendbaren Anforderungen und/oder Prüfungen/Studien koordiniert oder durch diese ergänzt werden, die besonders zu beachtende Bereiche betreffen. In einem solchen Fall berücksichtigt die Prüfung auch die Empfehlungen der relevanten EU-Leitlinien und der internationalen guten Praxis hinsichtlich der Prüfung und Steuerung von Umwelt-, Klima-, Sozial- und/oder Menschenrechtsauswirkungen und -risiken.

Besondere Anforderungen

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Projekte in EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern

- 9 Der Projektträger muss für alle in Anhang I und Anhang II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte, für die die zuständigen Behörden eine UVP für notwendig erachten:
- einen UVP-Bericht erstellen und der EIB vorlegen¹³, der die in Anhang IV der UVP-Richtlinie verlangten relevanten Angaben und die Schlussfolgerungen der in Absatz 6 Buchstabe a dieses Standards genannten enthält;
 - gegebenenfalls das relevante Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung¹⁴ durchführen oder die zuständigen Behörden (wie in Standard 2 beschrieben) dabei unterstützen, gegebenenfalls auch in einem grenzüberschreitenden Kontext.¹⁵
 - der EIB die Entscheidung(en) der zuständigen Behörden vorlegen, darunter den Abschluss des UVP-Verfahrens, und die Anforderungen der UVP-Richtlinie erfüllen, einschließlich relevanter Informationen für den Fall, dass das Projekt von einer UVP befreit ist;¹⁶
 - alle der (den) Entscheidung(en) beigelegten Umweltauflagen erfüllen und die Maßnahmen umsetzen, die erheblichen Nachteilen für die Umwelt vorbeugen, sie vermeiden, verringern oder sofern möglich dafür kompensieren sollen; und er muss gegebenenfalls Monitoringmaßnahmen durchführen.
- 10 Der Projektträger übermittelt der EIB für alle in Anhang II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte, für die die zuständigen Behörden eine UVP nicht für notwendig erachten, Folgendes:
- die den zuständigen Behörden vorgelegten und als Grundlage für ihre Entscheidung verwendeten Angaben¹⁷ (entsprechend Anhang II.A der UVP-Richtlinie); und
 - die einschlägige Entscheidung, die den Anforderungen der UVP-Richtlinie entspricht. Der Projektträger setzt gegebenenfalls die Maßnahmen um, die zur Vermeidung und Vorbeugung von andernfalls sich möglicherweise ergebenden erheblichen Nachteilen für die Umwelt vorgesehen sind.

¹³ Bei der Erstellung des UVP-Berichts sind auch die in Absatz 22 aufgeführten Bestimmungen zu berücksichtigen.

¹⁴ In Einklang mit dem Geist und den Grundsätzen des Übereinkommens der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. (Aarhus-Übereinkommen), verfügbar unter <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/documents/cep43e.pdf>.

¹⁵ In Einklang mit dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und dessen Protokoll über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (Übereinkommen von ESPOO und des Zusatzprotokoll von Kiew), verfügbar unter: http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/eia/documents/legaltexts/Espoo_Convention_authentic_ENG.pdf.

¹⁶ Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), geändert durch Richtlinie 2014/52/EU.

¹⁷ Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), geändert durch Richtlinie 2014/52/EU.

- 11 Um die Vollständigkeit und Qualität der Angaben im Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung sicherzustellen¹⁸, kann die Bank vom Projektträger eine Bestätigung verlangen, dass die nach Absatz 9 geforderten Informationen aktuell sind, indem er Folgendes vorlegt:
- a. gegebenenfalls eine Aktualisierung des Berichts auf Basis der jüngsten Studien. Der genaue Umfang der vom Projektträger vorzulegenden zusätzlichen Angaben ist mit der EIB zu vereinbaren; und/oder auf Aufforderung der EIB,
 - b. eine Bestätigung der zuständigen Behörde, dass die Angaben in dem Bericht weiterhin zutreffend und relevant sind und unter anderem die Ausgangssituation, rechtlichen Anforderungen, den aktuellen Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden angemessen widerspiegeln.
- 12 Der Projektträger führt gegebenenfalls alle relevanten Prüfungen zur Ergänzung der UVP gemäß Absatz 6 Buchstabe b durch und übermittelt sie der EIB.
- 13 Bei Projekten in Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern muss der Projektträger zusätzlich:
- a. etwaige Zeitrahmen und Schwierigkeiten bei der Einhaltung bestimmter EU-Umweltvorschriften berücksichtigen, die die Europäische Union und die Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländer in bilateralen Abkommen und/oder Aktionsprogrammen vereinbart haben.
 - b. im Rahmen des UVP-Verfahrens die nachstehend und in den anwendbaren Standards beschriebenen relevanten Sozialaspekte berücksichtigen.

Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) für Projekte in der übrigen Welt

- 14 Bei Projekten in Ländern, die unter die Regelungen für EU-Nachbarschafts- und Partnerländer fallen, hat der Projektträger die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden. Zusätzlich können, wo anwendbar, die Anforderungen von Absatz 13 gelten.
- 15 Um die Effizienz der USVP auf Projektebene zu verbessern, wird den Projektträgern der SUP-Ansatz¹⁹ nahegelegt. So soll sichergestellt werden, dass Umwelt-, Klima- und Sozialaspekte und Alternativen in Plänen oder Programmen, die den Rahmen für die Entwicklung konkreter Projekte abstecken, frühestmöglich adressiert werden, wann immer dies relevant ist. Die UVP sollte auf direkte und indirekte Effekte sowie die kumulativen Auswirkungen eingehen.²⁰
- 16 Das USVP-Verfahren kann einige oder alle der folgenden Schritte umfassen: (i) Feststellung der Notwendigkeit einer USVP, (ii) Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Prüfung und (iii) Erstellung eines USVP-Berichts und eines Umwelt- und Sozialmanagementplans (USMP). Der Dialog mit den Stakeholdern des Projekts²¹ ist fester Bestandteil dieses Verfahrens. Detaillierte Anforderungen an den Dialog mit Stakeholdern werden in Standard 2 dargelegt.

¹⁸ Dies ist besonders wichtig für Projekte, die eine langfristige Vorbereitung erfordern und bei denen die Folgenabschätzung in einer frühen Phase der Projektplanung stattfand, in der relevante Daten eventuell nicht immer leicht verfügbar waren.

¹⁹ Weil das Erfordernis eines SUP-Ansatzes zunehmend in nationales Recht aufgenommen wird (z. B. UVP, Gesetze und Bestimmungen für natürliche Ressourcen oder für Sektoren), können sich die Ergebnisse des Verfahrens unterscheiden und verschiedene Formen annehmen: SUP-Bericht, UVP/USVP-Bericht etc.

²⁰ Kumulative Auswirkungen sind Auswirkungen einzelner Projekte, die für sich alleine geringfügig sind, in der Gesamtbetrachtung der Projekte jedoch erheblich sein können.

²¹ Vgl. Fußnoten 12 und 13.

Feststellung der Notwendigkeit einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung

- 17 Eine Umwelt- und/oder Sozialverträglichkeitsprüfung ist erforderlich bei den in Anhang I der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekten und/oder sofern sie von nationalem Recht verlangt wird oder die Notwendigkeit nach Absatz 18 und 19 dieses Standards festgestellt wird.
- 18 Für die in Anhang II der UVP-Richtlinie und/oder in nationalem Recht aufgeführten Projekte wird die Notwendigkeit einer Umwelt- und/oder Sozialverträglichkeitsprüfung durch eine Einzelfallbewertung festgestellt, wobei die Kriterien in Anhang 1a des Standards zu berücksichtigen sind.
- 19 Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung erfasst der Projektträger die in Anhang 1b des Standards genannten Informationen und übermittelt sie der EIB. Die Informationen sollten umfassend genug sein, um dem Projektträger eine ausreichende Grundlage für seine Feststellung zu bieten. Die Ergebnisse der Feststellung, einschließlich der Begründung, werden der EIB übermittelt und in ihrer Due-Diligence-Prüfung berücksichtigt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung

- 20 Sofern von der EIB für erforderlich erachtet oder in nationalem Recht vorgesehen, werden in diesem Schritt die Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken sowie Problemfelder ermittelt, die wahrscheinlich von höchster Bedeutung sind und daher eingehender behandelt werden müssen. Die Prüfung sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den möglichen Auswirkungen und Risiken stehen. Deren Art, Wahrscheinlichkeit und Ausmaß sind ausschlaggebend für Umfang und Ausmaß der Prüfung, einschließlich der in Absatz 8 genannten Prüfungen/Studien.
- 21 Um die erheblichen Umwelt-, Klima- und Sozialauswirkungen zu ermitteln, die vertieft zu behandeln sind, sollte der Projektträger folgende Aspekte untersuchen:²²
 - a. Basisstudien, die zur Erfassung des Istzustands der Umwelt erforderlich sind, einschließlich der Notwendigkeit und des Detaillierungsgrads etwaiger zusätzlicher Untersuchungen;
 - b. den vorherrschenden sozioökonomischen Kontext, um die Ermittlung von Personen und/oder Gruppen zu ermöglichen, die aufgrund ihrer sozioökonomischen Merkmale vulnerabel, marginalisiert, diskriminiert oder ausgeschlossen sind;
 - c. zu berücksichtigende Alternativen, einschließlich eines „Untätigkeitsszenarios“;
 - d. die zur Vorhersage des Ausmaßes von Umwelt-, Klima- und Sozialauswirkungen angewandten Methoden und
 - e. die Kriterien, anhand derer eingeschätzt wird, wie bedeutend die Auswirkungen sind.
- 22 Bei der Bewertung von Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken sind auch Auswirkungen und Risiken zu berücksichtigen, die einen oder mehrere der folgenden Punkte betreffen, auch wenn keine Finanzierung durch die EIB erfolgt:
 - a. gebaute, erweiterte oder geplante Neben-/zugehörige Arbeiten/Anlagen, die unter anderem aufgrund ihres Zwecks, ihrer Art, Merkmale und/oder ihres Standorts als fester Bestandteil des Projekts angesehen werden können;
 - b. unterstützende/befähigende Aktivitäten/Anlagen im Eigentum oder unter der Kontrolle von Parteien (beispielsweise Unterauftragnehmern), die mit dem Bau und/oder Betrieb des vorgeschlagenen Projekts beauftragt werden;
 - c. Neben-/zugehörige Arbeiten/Anlagen, die im Eigentum einer separaten Rechtspersönlichkeit stehen und ohne die das Projekt technisch nicht tragfähig wäre.

²² Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

Inhalt eines Berichts über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung

- 23 Ist eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung erforderlich, erstellt der Projektträger einen Bericht, der die einschlägigen Projektphasen abdeckt und mindestens die in Anhang 2a dieses Standards aufgeführten Angaben enthält.

Umwelt- und Sozialmanagementpläne

- 24 Der Projektträger entwickelt und implementiert Maßnahmen zur Adressierung der ermittelten Auswirkungen und Risiken sowie zur Ausschöpfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Umwelt- und Sozialperformance des Projekts, wobei er die Ergebnisse des USVP-Verfahrens, die Schlussfolgerungen anderer relevanter Prüfungen/Studien und die Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs berücksichtigt. Diese Maßnahmen können in einem Umwelt- und Sozialmanagementplan (USMP) oder vergleichbaren Plan dokumentiert werden. Detaillierungsgrad, Komplexität und Priorisierung der ermittelten Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Ausmaß der Projektauswirkungen und -risiken stehen.
- 25 Der USMP oder vergleichbare Plan kann aus einer dokumentierten Kombination von Organisationsstrukturen, Zuständigkeiten, Methoden, Verfahren, Prozesse und Ressourcen für die Durchführung und das Monitoring sowie messbaren Maßnahmen zur Adressierung der ermittelten Auswirkungen und Risiken und damit zusammenhängenden unterstützenden Dokumenten (gegebenenfalls auch rechtliche Vereinbarungen) bestehen; mindestens muss er die in Anhang 2b des Standards genannten Angaben enthalten.
- 26 Darüber hinaus ist der Projektträger für die ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger im USMP oder vergleichbaren Plan dargelegten Anforderungen verantwortlich, die Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern übertragen werden. Ein effektives Auftragnehmermanagement umfasst die angemessene Berücksichtigung relevanter USMP-Bestimmungen im Hinblick auf:
- Ausschreibungsunterlagen, einschließlich Kriterien (wie Kenntnisse, Fähigkeiten und Ressourcen) für die Feststellung, ob potenzielle Auftragnehmer/erstrangige Lieferanten zur Erfüllung der Anforderungen in der Lage sind;
 - die vertragliche Verpflichtung von Auftragnehmern/erstrangigen Lieferanten zur Einhaltung der relevanten Standards und Behebung von festgestellten Verstößen;
 - das Monitoring der Einhaltung der obigen Anforderungen durch Auftragnehmer/erstrangige Lieferanten und
 - die Verpflichtung von Auftragnehmern/erstrangigen Lieferanten, im Falle der Untervergabe ähnliche Vereinbarungen mit ihren Unterauftragnehmern zu schließen.
- 27 Der Projektträger kann Stakeholder und/oder Dritte wie unabhängige Fachleute, lokale Gemeinschaften und/oder Nichtregierungsorganisationen (NGO) einbeziehen, um die Umsetzung der im USMP oder vergleichbaren Plan festgelegten Monitoringanforderungen zu fördern oder ein gemeinschaftsgesteuertes Monitoring zu ermöglichen.
- 28 Der Projektträger erstattet regelmäßig über die Umsetzung des USMP sowie über die Erfüllung von Verpflichtungen und/oder Auflagen Bericht, die Teil der mit der EIB unterzeichneten rechtlichen Dokumentation sind. Der Projektträger informiert die EIB über alle Unfälle oder Zwischenfälle mit Umwelt- oder Sozialbezug, einschließlich Zwischenfällen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer oder anderen Formen von Gewalt und Belästigung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen haben; des Weiteren ergreift er umgehend Maßnahmen zur Vermeidung eines erneuten Auftretens.

Organisatorische Kapazitäten und Kompetenzen des Projektträgers

- 29 Der Projektträger muss ein integriertes Umwelt- und Sozialmanagementsystem (USMS) oder vergleichbares System als dynamischen, adaptiven und fortlaufenden Prozess einrichten, das in angemessenem Verhältnis zu Umfang und Art der Auswirkungen und Risiken der Tätigkeit steht. Das USMS kann gegebenenfalls vom Management befürwortet und intern und extern angemessen kommuniziert werden.
- 30 Das USMS beschreibt den Katalog an Managementprozessen und -verfahren, der es dem Projektträger ermöglicht, die Einhaltung des relevanten umwelt-, klima- und sozialrechtlichen Rahmens, der internationalen Best Practice und etwaiger Anforderungen der EIB sicherzustellen. Wo relevant und von der EIB für notwendig erachtet, kann das USMS externen Audits unterzogen werden.
- 31 Der Projektträger muss eine Organisationsstruktur einrichten, aufrechterhalten und gegebenenfalls stärken, die klare Aufgaben und Zuständigkeiten für die Umsetzung und das Monitoring der Effizienz des USMS definiert. Der Projektträger stellt sicher, dass fortlaufend angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, um die Leistung des USMS effektiv und kontinuierlich zu verbessern.
- 32 Die Verantwortlichkeiten für die Paris-Ausrichtung der Aktivitäten von Geschäftspartnern sind im Rahmen der EIB-Gruppe für die Paris-Ausrichtung von Geschäftspartnern²³ definiert..

²³ https://www.eib.org/attachments/publications/the_eib_group_path_framework_en.pdf.

ANHANG 1a – Kriterien zur Feststellung der Notwendigkeit einer USVP (siehe Absatz 18)

1. Merkmale des Projekts, insbesondere im Hinblick auf:
 - Größe und gegebenenfalls Neben-/zugehörige Arbeiten;
 - Kumulierung mit anderen Projekten und Aktivitäten (bestehend und/oder genehmigt);
 - Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen,²⁴ einschließlich formeller und informeller/traditioneller Rechte und Nutzungen im Zusammenhang mit Land und natürlichen Ressourcen;
 - Abfallerzeugung;
 - Umweltverschmutzung und Belästigungen;
 - Risiko schwerer Unfälle und/oder Katastrophen, auch soweit sie durch den Klimawandel verursacht werden;
 - Risiken für die menschliche Gesundheit und etwaige in Standards 6 bis 9 beschriebene wahrscheinliche Sozialauswirkungen.
2. Standort des Projekts unter Berücksichtigung der ökologischen Empfindlichkeit und etwaiger relevanter Sozialaspekte der möglicherweise beeinträchtigten geografischen Gebiete, insbesondere im Hinblick auf:
 - bestehende und geplante Landnutzung, einschließlich Inanspruchnahme von Flächen;
 - Relativer Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen²⁵ des Gebiets;
 - Belastbarkeit der Natur;²⁶
 - Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind oder wahrscheinlich überschritten werden;
 - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte;
 - sozioökonomische Merkmale des Gebiets;
 - Gebiete mit bekanntermaßen häufigem Auftreten von Sozialrisiken gemäß Standards 6 bis 9 (z. B. Präsenz indigener Völker, Menschenrechtsverletzungen einschließlich tatsächlicher und möglicher Diskriminierung, Konflikte und/oder soziale Gewalt, geschlechtsspezifische Risiken, Arbeitnehmerrechte²⁷) sowie mit fragilen und Konfliktsituationen;
 - historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften und Stätten.
3. Art und Bedeutung der möglichen Auswirkungen des Projekts insbesondere im Hinblick auf:
 - Ausmaß und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (z. B. geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung und Gemeinschaften);
 - Art (einschließlich der grenzüberschreitenden Art), Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen;
 - Kumulierung der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Projekte und Aktivitäten;
 - Möglichkeiten einer wirksamen Verringerung der Auswirkungen.

²⁴ Insbesondere Land, Boden, Wasser und Artenvielfalt.

²⁵ Einschließlich Boden, Land, Wasser und Artenvielfalt.

²⁶ Unter besonderer Berücksichtigung von Gebieten, die gemäß Standard 3 für eine Bewertung unter dem Aspekt der Artenvielfalt vorgesehen sind oder die durch nationales Recht als Schutzgebiete und/oder als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen sind (für Projekte in der EU) oder die durch internationale Instrumente geschützt sind.

²⁷ Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend und kann auch sexuelle und andere Formen von Gewalt, Menschenhandel und/oder Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung und Missbrauch sowie eine hohe Konzentration von Binnenvertriebenen, Wanderarbeitnehmenden oder Geflüchteten umfassen.

ANHANG 1b – Vom Projektträger zur Feststellung der Notwendigkeit einer USVP zu übermittelnde Angaben (siehe Absatz 19)

1. Projektbeschreibung, einschließlich der physischen Merkmale des Projekts.
2. Beschreibung des Projektstandorts unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Empfindlichkeit und etwaiger einschlägiger Sozialaspekte des wahrscheinlich betroffenen geografischen Gebiets.
3. Landesspezifische Informationen, die für die jeweiligen Sozialrisiken auf Projektebene relevant sind, z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, günstige Rahmenbedingungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung der Öffentlichkeit, geschlechtsspezifische und andere Formen von Gewalt und Belästigung einschließlich des Risikos von Repressalien, sozioökonomische Ungleichheiten einschließlich geschlechtsspezifischer Ungleichheiten sowie spezifische Auswirkungen und Risiken im Zusammenhang mit fragilen und Konfliktsituationen.
4. Beschreibung der Umwelt-, Klima- und/oder Sozialaspekte und Ermittlung der wahrscheinlich erheblich durch das Projekt beeinträchtigten Menschen und/oder Gemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf Personen und/oder Gruppen, die aufgrund ihrer sozioökonomischen Merkmale vulnerabel, marginalisiert, diskriminiert oder ausgeschlossen sind.
5. Beschreibung der wahrscheinlich erheblichen Auswirkungen (soweit mit den verfügbaren Informationen möglich) auf Umwelt, Klima, Menschenrechte, menschliche Gesundheit und Wohlbefinden sowie von sozioökonomischen Ungleichheiten infolge: (i) der erwarteten Rückstände, Emissionen und Abfallerzeugung, (ii) der Nutzung von natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Land, Wasser und Artenvielfalt, (iii) der Enteignung von Land und/oder Dienstbarkeiten, die zu Vertreibung und Zwangsumsiedlung führen sowie der wahrscheinlich damit zusammenhängenden Einschränkungen des Zugangs zu Land, Obdach und/oder zu einer Existenzgrundlage und Subsistenztätigkeit und/oder zu freiwilligem Landerwerb und (iv) der Arbeitsbedingungen.

Anhang 2a – Empfohlenes Inhaltsverzeichnis für den USVP-Bericht (siehe Absatz 23)

1. Eine Beschreibung des geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Rahmens einschließlich einer Lückenanalyse, die Abweichungen zwischen dem einschlägigen nationalen Recht und den EIB-Standards aufzeigt.
2. Beschreibung des länder- und/oder sektorspezifischen Kontexts, der für die spezifischen Sozialrisiken auf Projektebene relevant ist, z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, günstige Rahmenbedingungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung, geschlechtsspezifische oder andere Formen von Gewalt und Belästigung einschließlich des Risikos von Repressalien, sozioökonomische Ungleichheiten einschließlich geschlechtsspezifischer Ungleichheiten sowie spezifische Auswirkungen und Risiken im Zusammenhang mit fragilen und Konfliktsituationen.
3. Beschreibung des Projekts, insbesondere:
 - a. Ort, Standort, Gestaltung und Umfang;
 - b. physische Merkmale des Projekts (einschließlich notwendiger Abrisse oder Landnutzung);
 - c. technische Kapazitäten und Merkmale der Betriebsphase;
 - d. Schätzung der Rückstände und Emissionen und der Art und Menge der Abfallerzeugung.
4. Beschreibung sinnvoller Alternativen (z. B. in Bezug auf Projektkonzept, Technologien, Standort und Umfang) für das vorgeschlagene Projekt, und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe, einschließlich eines Vergleichs der Umwelt- und Sozialauswirkungen.
5. Beschreibung des Ausgangsszenarios, anhand dessen die Auswirkungen des Projekts bewertet werden. Dieses Szenario sollte auf angemessenen quantitativen und qualitativen Primär- und Sekundärdaten zu den einschlägigen Aspekten beruhen.
6. Beschreibung der von dem vorgeschlagenen Projekt wahrscheinlich betroffenen Umwelt-, Klima- und/oder Sozialaspekte²⁸, einschließlich einer umfassenden kontextspezifischen Ermittlung und Analyse wahrscheinlich betroffener Menschen und Gemeinschaften und anderer Stakeholder unter besonderer Berücksichtigung von Personen und/oder Gruppen, die aufgrund ihrer sozioökonomischen Merkmale vulnerabel, marginalisiert, diskriminiert oder ausgeschlossen sind.
7. Prüfung der erheblichen wahrscheinlichen Umwelt- und Sozialauswirkungen des vorgeschlagenen Projekts (auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse etwaiger ergänzender Prüfungen und/oder gezielter Studien gemäß Absatz 9 und 10), die sich unter anderem aus Folgendem ergeben:
 - a. Bau und Existenz des Projekts;
 - b. Nutzung von natürlichen Ressourcen, wobei soweit wie möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist;
 - c. verwendete Technologien und Stoffe;
 - d. Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Beseitigung und Verwertung von Abfällen;
 - e. Risiken für die menschliche Gesundheit, das Wohlbefinden, für aufgrund ihrer sozioökonomischen Merkmale vulnerable, marginalisierte, diskriminierte oder ausgeschlossene Personen und/oder Gruppen, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt;
 - f. Kumulierung der Auswirkungen mit anderen Projekten und/oder Tätigkeiten.

²⁸ Die Aufzählung ist nicht erschöpfend und kann zusätzlich Folgendes umfassen: Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Artenvielfalt (z. B. Fauna und Flora), Land (z. B. Inanspruchnahme von Flächen), Boden (z. B. organische Substanzen, Erosion, Verdichtung, Versiegelung), Wasser (z. B. hydromorphologische Veränderungen, Quantität und Qualität), Luft, Klima (z. B. Treibhausgasemissionen, anpassungsrelevante Auswirkungen), Sachgüter, Kulturerbe einschließlich architektonischer und archäologischer Aspekte, Landschaft sowie nach Geschlecht aufgeschlüsselte sozioökonomische Daten, sofern möglich.

Die Beschreibung sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Projekts erstrecken.

8. Beschreibung der Prognosemethoden oder Nachweise, die zur Ermittlung und Prüfung der erheblichen Umwelt-, Klima- und Sozialauswirkungen verwendet werden, einschließlich Einzelheiten zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit technischen Lücken oder fehlenden Kenntnissen sowie den wesentlichen damit verbundenen Unsicherheiten.
9. Beschreibung und Begründung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich kompensiert/beseitigt werden sollen, wie in dem in Absatz 24 definierten Umwelt- und Sozialmanagementplan (USMP) beschrieben.
10. Beschreibung der erwarteten erheblichen nachteiligen Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen, die sich aus der Anfälligkeit des Projekts für das Risiko schwerer Unfälle und/oder Katastrophen ergeben, auch solcher, die durch den Klimawandel verursacht werden. Gegebenenfalls ist eine Beschreibung der zur Vermeidung dieser Risiken geplanten Maßnahmen sowie jener Maßnahmen in den USMP aufzunehmen, die zur Vorbereitung und Reaktion auf Notfälle getroffen werden sollen (wie in Standard 3 und 9 vorgesehen).
11. Beschreibung von Möglichkeiten und Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Umwelt- und Sozialperformance (einschließlich Menschenrechte) des Projekts und zur Verstärkung seiner positiven Auswirkungen.
12. Vorkehrungen für das Monitoring und die Evaluierung der Wirksamkeit des Auswirkungsmanagements und etwaiger Verbesserungsmaßnahmen, die im Rahmen des gesamten Umwelt- und Sozialmanagementplans und -systems gemessen wird; hierbei sollten geeignete qualitative und quantitative Indikatoren angewendet und Rückmeldungen aus internen und externen Quellen, einschließlich betroffener Stakeholder, berücksichtigt werden.
13. Zusammenfassung des Stakeholder-Dialogs mit verschiedenen Gruppen von betroffenen Männern und Frauen und/oder Gemeinschaften sowie mit anderen betroffenen Stakeholdern, einschließlich der zugehörigen Ergebnisse und der Art der Einbindung/Berücksichtigung oder sonstigen Behandlung dieser Ergebnisse (eine Beschreibung des vollständigen Stakeholder-Dialog-Prozesses findet sich in Standard 2).
14. Vorkehrungen für Beschwerdemechanismen und die Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zu Abhilfemöglichkeiten für betroffene Stakeholder ergriffen werden; diese Mechanismen sollten die vorherrschenden sozialen Normen und den kulturellen Kontext widerspiegeln, um sicherzustellen, dass sie in Einklang mit den Anforderungen in Standard 2 alle vorgesehenen Nutzer einschließen und für diese kulturell und sozial geeignet sind.
15. Eine nichttechnische Zusammenfassung (oder vergleichbare Darlegung) der unter den oben genannten Überschriften übermittelten Angaben.

ANHANG 2b – In den USMP aufzunehmende Mindestangaben (siehe Absatz 25)

1. Die Mitigations- und/oder Kompensations-/Abhilfemaßnahmen, die die Mitigationshierarchie widerspiegeln und die Monitoringvorkehrungen festlegen. Werden benachteiligte, ausgeschlossene, vulnerable oder marginalisierte Stakeholder ermittelt (wie in Standard 7 definiert), hat der USMP/vergleichbare Plan differenzierte Maßnahmen zu enthalten, die verhindern sollen, dass diese Stakeholder durch nachteilige Auswirkungen unverhältnismäßig beeinträchtigt und bei der Verteilung von Entwicklungsvorteilen und Chancen aus dem Projekt benachteiligt werden.
2. Möglichkeiten zur Erzielung zusätzlicher Umwelt- und Sozialvorteile durch das Projekt, einschließlich etwaiger Gemeinschaftsentwicklungsprogramme, wobei klar darauf hingewiesen wird, dass positive Beiträge nicht zum Ausgleich von nachteiligen Umwelt- und Sozialauswirkungen genutzt werden dürfen.
3. Verfahren zur: (i) Evaluierung der Effektivität von Mitigations- und/oder Kompensations-/Abhilfemaßnahmen, einschließlich geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren (soweit möglich aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und anderen einschlägigen sozioökonomischen Merkmalen), Ziele oder Abnahmekriterien und (ii) Ermittlung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung des Feedbacks interner und externer Quellen, einschließlich betroffener Stakeholder. Der Projektträger kann auch Dritte wie unabhängige Fachleute, lokale Gemeinschaften oder NGOs hinzuziehen, um seine eigenen Monitoringinformationen zu ergänzen oder zu überprüfen.
4. Zuweisung von Ressourcen (einschließlich finanzieller Mittel), Zuständigkeiten und Fristen für die Umsetzung. Gegebenenfalls werden von Dritte kontrollierte relevante Maßnahmen und Ereignisse in den USMP oder vergleichbaren Plan aufgenommen, um ermittelte Risiken und Auswirkungen anzugehen. Darüber hinaus kann der USMP auch Bestimmungen für die Einbeziehung betroffener Männer und Frauen, Gemeinschaften und anderer Stakeholder beinhalten, z. B. wie oben beschrieben.

Standard 2 – Dialog mit Stakeholdern

Einleitung

- 1 Dieser Standard würdigt die Bedeutung des Dialogs mit Stakeholdern. Er dient dazu, die Achtung der folgenden Rechte sicherzustellen:¹ (i) Zugang zu Informationen; (ii) Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren; und (iii) Zugang zu Gerichten.
- 2 Der Dialog mit Stakeholdern² spielt eine zentrale Rolle, um Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken effektiv zu bewerten, zu steuern und zu überwachen, und er trägt zur übergreifenden Nachhaltigkeit und zu besseren Projektergebnissen bei. Er verstärkt die Vorteile für die Stakeholder und ihr Verständnis für das Projekt, was wiederum die Unterstützung dafür verbessert.

Ziele

- 3 Dieser Standard beschreibt die Verantwortung des Projektträgers für die Aufnahme eines transparenten und regelmäßigen Dialogs mit den Projekt-Stakeholdern³, der folgende Ziele hat:
 - a. Systematische und alle einbeziehende Vorgehensweise für einen konstruktiven Dialog mit Stakeholdern, also Personen und/oder Gemeinschaften, die von einem Projekt direkt oder indirekt betroffen sind⁴ oder ein besonderes Interesse an einem Projekt haben und/oder das Ergebnis des Projekts positiv oder negativ beeinflussen können;
 - b. Gewähr, dass die Stakeholder zeitnah in einer kulturell angemessenen und für alle Stakeholder (auch solche, die besondere Hilfsmittel oder Unterstützung benötigen) verständlichen Weise Zugang zu Informationen über Umwelt-, Klima- und/oder Sozialrisiken und -auswirkungen des Projekts haben;
 - c. Förderung von Gelegenheiten für die Stakeholder, sich angemessen und unabhängig an Projektentscheidungsverfahren, die sie betreffen können, zu beteiligen und sich einzubringen, um so beiderseitiges Vertrauen aufzubauen und die Projektergebnisse zu verbessern;
 - d. Schaffung effektiver Möglichkeiten für Rechteinhaber⁵, Beschwerden vorzubringen und Rechtsmittel einzulegen, und Förderung der Rechenschaftspflicht der Organisation sowie eines stetigen Lern- und Verbesserungsprozesses.
- 4 Sofern die jeweiligen zuständigen Behörden für den Stakeholder-Dialog verantwortlich sind, arbeitet der Projektträger mit ihnen zusammen, damit die Ergebnisse dem vorliegenden Standard entsprechen.

¹ Im Sinne des Geistes und der Grundsätze des [Aarhus-Übereinkommens](#) der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

² Der Dialog mit Stakeholdern ist ein allen offenstehender, iterativer Prozess, der in unterschiedlichem Grad die Ermittlung und Analyse von Stakeholdern, die Planung ihrer Einbeziehung, die Offenlegung von Informationen, ihre angemessene Konsultation und einen Mechanismus umfasst, der den Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten und Rechtsbehelfen einräumt.

³ Dies wird als „Öffentlichkeitsbeteiligung“ (einschließlich Zugang zu Informationen und Konsultationsverfahren) entsprechend dem anwendbaren EU-Rechtsrahmen bezeichnet, z. B. Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionsrichtlinie, und Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates.

⁴ In der Europäischen Union werden diese Personen und Gruppen im anwendbaren EU-Recht als „betroffene Öffentlichkeit“ bezeichnet, z. B. in der UVP-Richtlinie 2014/52/EU und der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU.

⁵ Rechteinhaber sind alle Personen und Bevölkerungsgruppen, die unter Menschenrechtsgesichtspunkten Ansprüche auf Grundrechte geltend machen können. Im Zusammenhang mit EIB-geförderten Projekten meint der Begriff Personen, die tatsächlich oder potenziell durch das Projekt nachteilig betroffen werden. Dazu gehören vom Projekt direkt betroffene Personen, Angehörige der lokalen Gemeinschaften, Arbeitnehmende usw. Entsprechend den [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) sind Organisationen oder juristische Personen wie Staaten, Gewerkschaften oder religiöse Organisationen nicht Träger von Menschenrechten, können aber natürliche Personen repräsentieren, die ihrerseits Rechteinhaber sind.

Geltungsbereich

- 5 Dieser Standard gilt für ein bestimmtes Projekt, wenn seine Relevanz bei der Umweltverträglichkeitsprüfung/Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (UVP/USVP, vgl. Standard 1) festgestellt wird, basierend auf seinen wahrscheinlichen Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken. Je nach den festgestellten Auswirkungen und Risiken gelten bestimmte Anforderungen dieses Standards im gesamten EIB-Projektzyklus. Art und Umfang des Stakeholder-Dialogs sollen die zu erwartenden Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken widerspiegeln, wobei Art und Komplexität des Projekts sowie der Sektor und der Länderkontext zu berücksichtigen sind.
- 6 Dieser Standard gilt gegebenenfalls in Verbindung mit den Anforderungen der anderen Umwelt- und Sozialstandards der EIB. Besonders wichtig ist der Dialog mit vulnerablen, marginalisierten und/oder diskriminierten Gruppen, mit der indigenen Bevölkerung und mit Arbeitnehmenden und deren Vertreterinnen und Vertretern sowie in Fällen, die eine unfreiwillige Umsiedlung und/oder wirtschaftliche Vertreibung oder die Notfallvorsorge und die Antwort auf Notfälle betreffen.

Allgemeine Anforderungen

- 7 Alle Projekte in EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern müssen dem anwendbaren nationalen und EU-Recht entsprechen. Alle Projekte in der übrigen Welt müssen dem anwendbaren nationalen Recht entsprechen sowie diesem Standard, der im EU-Recht festgelegte Grundprinzipien und wesentliche Verfahrenselemente berücksichtigt, die aus Sicht der EIB relevant sind für den Dialog mit Stakeholdern, wie in den Abschnitten 15–44 dieses Standards definiert.⁶
- 8 Der Projektträger nimmt bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Entscheidungsverfahrens, an dem noch alle Optionen offen stehen, den Dialog mit Stakeholdern auf, damit diese einen angemessenen Beitrag leisten können und damit sichergestellt ist, dass ihre Auffassungen, Interessen und Bedenken berücksichtigt werden, um ein optimales Ergebnis zu erzielen.
- 9 Während des Dialogs sind die Menschenrechte zu achten, einschließlich der Privatsphäre und des Datenschutzes.⁷ Er ist an den Länderkontext anzupassen und hat die Werte und das historische, kulturelle und lokale Wissen der betroffenen lokalen Gemeinschaften und anderer Stakeholder zu berücksichtigen und zu respektieren. Der Projektträger führt den Dialog mit den Stakeholdern so, dass keinerlei Einschüchterung, Zwang oder Gewalt gegen Personen ausgeübt wird, insbesondere nicht dann, wenn sie ihre Meinung zu den Projekten äußern.⁸
- 10 Der Dialog ist gendersensibel, inklusiv und diskriminierungsfrei zu führen und hat erforderlichenfalls die unterschiedlichen Bedürfnisse verschiedener Stakeholder und mögliche Hürden für ihre gerechte Beteiligung zu berücksichtigen. Darunter fallen auch die Bedürfnisse von oder die Hürden für vulnerable, marginalisierte und/oder diskriminierte Gruppen sowie Gruppen, die traditionell ausgeschlossen werden oder besondere Unterstützung benötigen.⁹

⁶ Es können gemäß Standard 6 und 7 bestimmte Anforderungen an den Dialog mit Stakeholdern gelten, hauptsächlich um die freie, vorherige und informierte Zustimmung im Fall von Projekten einzuholen, die indigene Völker betreffen.

⁷ Im Einklang mit der EU-Charta der Grundrechte und gegebenenfalls Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

⁸ Gemäß den Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB.

⁹ Standard 7 enthält die Anforderungen in Bezug auf vulnerable, marginalisierte und/oder diskriminierte Gruppen sowie die Anforderungen in Bezug auf eine freie, vorherige und informierte Zustimmung bei Projekten, von denen indigene Völker betroffen sind.

Besondere Anforderungen

Projekte in EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern

- 11 Bei allen Projekten, für die eine Prüfung nach der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹⁰ durchzuführen ist, abgestimmt auf und/oder ergänzt durch spezifische Prüfungen nach der Definition in Standard 1, unterstützt der Projektträger die zuständigen Behörden¹¹ bei dem entsprechenden, gegebenenfalls auch grenzüberschreitenden Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung, damit die Ergebnisse möglichst dem vorliegenden Standard entsprechen. Auf Anfrage ist der EIB Folgendes vorzulegen:
 - a. Belege für die rechtzeitige Offenlegung der relevanten Informationen¹² in elektronischer und/oder anderer geeigneter Form, die der Öffentlichkeit einen leichten und effektiven Zugang dazu ermöglicht;
 - b. Angaben zu verfahrenstechnischen Einzelheiten des gegebenenfalls auch grenzüberschreitenden Konsultationsverfahrens, damit sichergestellt ist, dass es nach der Definition dieses Standards angemessen ist;
 - c. Zusammenfassung der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens und die Einbeziehung oder sonstige Berücksichtigung dieser Ergebnisse in der/den Entscheidung/en der jeweils zuständigen Behörden gemäß EU-Rechtsrahmen.
- 12 Bei allen Projekten, bei denen die zuständigen Behörden feststellen, dass keine UVP im Sinne der Definition in Standard 1 erforderlich ist, hat der Projektträger gegenüber der EIB nachzuweisen, dass diese Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.¹³
- 13 Angesichts der über das UVP-Verfahren hinausgehenden nationalen und EU-rechtlichen Vorgaben für eine Öffentlichkeitsbeteiligung an verschiedenen Entscheidungsverfahren¹⁴ führt der Projektträger über den gesamten EIB-Projektzyklus hinweg einen Dialog mit den relevanten Stakeholdern, soweit dies erforderlich ist. Er legt der EIB auf Anforderung Belege für diesen Dialog vor.
- 14 Der Projektträger ergänzt das von den zuständigen Behörden durchgeführte oder aufgrund der Anforderungen anderer Umwelt- und Sozialstandards der EIB erforderliche formelle Verfahren gegebenenfalls durch weitere, von der EIB für erforderlich gehaltene Maßnahmen, wie in Absatz 15–44 dieses Standards beschrieben.

¹⁰ Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie).

¹¹ Gemäß UVP-Richtlinie müssen die Staaten, wenn es sich bei der zuständigen Behörde auch um den Projektträger handelt, im Rahmen der Organisation der Verwaltungszuständigkeiten zumindest für eine angemessene Trennung zwischen nicht vereinbaren Funktionen bei der Wahrnehmung ihrer aus der Richtlinie erwachsenden Aufgaben sorgen.

¹² Der Öffentlichkeit müssen mindestens folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden: (i) der UVP-Bericht gemäß EIB-Standard 1; (ii) gegebenenfalls die Ergebnisse etwaiger ergänzender Prüfungen/Studien; und (iii) alle einschlägigen Berichte, die von den zuständigen Behörden nach dem nationalen Rechtsrahmen verlangt werden.

¹³ Artikel 4 Absatz 5 der UVP-Richtlinie.

¹⁴ Die Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren ist nicht auf die Anforderungen der UVP-Richtlinie der EU beschränkt. Wo relevant, gehört dazu auch die Einbeziehung in Planungs- und/oder Genehmigungsverfahren, z. B. Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), die Industrieemissionsrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie), in der geänderten Fassung; Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, in der geänderten Fassung; Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt, in der geänderten Fassung.

Projekte in der übrigen Welt

15 Der Dialog, den der Projektträger mit den Stakeholdern führt, muss zu Art und Umfang des Projekts sowie seinen potenziellen Auswirkungen und Risiken passen und zumindest Folgendes beinhalten:¹⁵ (i) Ermittlung und Analyse der Stakeholder; (ii) Einrichtung und/oder Aufrechterhaltung eines Beschwerdemechanismus; und einige oder alle der folgenden Elemente in dem Umfang, der jeweils von der EIB für erforderlich gehalten wird: (iii) Planung des Dialogs; (iv) Offenlegung von Informationen; (v) angemessene Konsultation; und (vi) Monitoring und Berichterstattung.

Ermittlung und Analyse der Stakeholder

16 Der Projektträger hat die unterschiedlichen Stakeholder zu ermitteln, zu analysieren und zu dokumentieren. Dabei achtet er besonders auf Personen oder Gruppen, die aufgrund ihrer Vulnerabilität in besonderer oder überproportionaler Weise betroffen werden könnten, und betreibt deren Ermittlung und Analyse vorrangig.¹⁶

17 Anhand dieser Ermittlung analysiert und priorisiert der Projektträger weitere Personen und Gruppen, die gegebenenfalls besondere Bedenken in Bezug auf die Auswirkungen und Risiken des Projekts, die entsprechenden Mitigationsmechanismen und Vorteile hegen oder eigene Prioritäten in dieser Hinsicht setzen und für die daher eine andere oder gesonderte Form des Dialogs gefunden werden muss. Unter Berücksichtigung des Länderkontextes und der öffentlichen Diskussion über das fragliche Projekt oder den Sektor hat die Analyse auch das Risiko von Repressionen gegen Personen einzubeziehen, die sich zu den Projektaktivitäten oder dem Projektträger äußern, und Gruppen zu ermitteln, für die in dieser Hinsicht Risiken bestehen.

18 Da rechtmäßige Vertreterinnen und Vertreter von Stakeholdern¹⁷ häufig eine bedeutsame Rolle im Dialog spielen, hat der Projektträger sie einzubeziehen, damit sie gegebenenfalls die Kommunikation erleichtern und die Kommentare betroffener Gemeinschaften weitergeben können.

19 Wenn ein Projekt voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen hat, sind bei der Ermittlung und Analyse auch Personen und Gruppen aus anderen, wahrscheinlich betroffenen Ländern (insbesondere Nachbarländer, flussabwärts liegende Länder oder Länder, die gemeinsam dieselben natürlichen Ressourcen nutzen) zu berücksichtigen, ohne dabei zu diskriminieren.

20 Die Stakeholder sind erschöpfend zu ermitteln und zu analysieren. Dabei müssen hinreichend genaue Informationen vorgelegt werden, anhand derer sich Art, Umfang und Modalitäten des Dialogs näher bestimmen lassen.

Beschwerdemechanismus

21 Als Beschwerdemechanismus wird das vom Projektträger eingeführte und/oder aufrechterhaltene System bezeichnet, das es allen Stakeholdern, insbesondere betroffenen Personen und Gemeinschaften, ermöglicht, ihre Beschwerden zur Umwelt- und Sozialperformance des Projekts vorzubringen und Zugang zu Rechtsmitteln und Abhilfe zu erlangen.¹⁸

22 Der Projektträger hat so früh wie möglich einen wirksamen Beschwerdemechanismus auf Projektebene einzurichten, damit er über den EIB-Projektzyklus hinweg Kenntnis von den Bedenken und Beschwerden der Stakeholder erhält und für Abhilfe sorgen kann. Dieser Mechanismus hat Aspekte in Bezug auf alle Standards abzudecken. Er gilt allerdings nicht für die

¹⁵ Die Ermittlung und Analyse der Stakeholder und die Einrichtung und/oder Aufrechterhaltung des Beschwerdemechanismus müssen auch in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang des Projekts und zu seinen potenziellen Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken stehen.

¹⁶ Vgl. Definition im Glossar oder im Umwelt- und Sozialstandard 7 der EIB.

¹⁷ Z. B. Vertreterinnen und Vertreter einer Gemeinde, der lokalen Verwaltung oder der der Zivilgesellschaft, Lehrerinnen und Lehrer und/oder sonstige Personen, die eine oder mehrere betroffene Stakeholder-Gruppen, auch indigene Völker, vertreten.

¹⁸ Gemäß Prinzip 31 der [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) ist ein Beschwerdemechanismus wirksam, wenn er i) legitim, ii) zugänglich, iii) berechenbar, iv) ausgewogen, v) transparent, vi) mit den Menschenrechten kompatibel, vii) auf Austausch und Dialog aufbauend und viii) eine Quelle kontinuierlichen Lernens für alle betroffenen Stakeholder einschließlich des Projektträgers ist.

Beziehungen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, einschließlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Arbeitsschutz, weil für diesen Zweck ein gesonderter Beschwerdemechanismus gemäß Standard 8 und Standard 9 vorgesehen ist. Der Beschwerdemechanismus hat einen klaren Prozess vorzusehen, für dessen einzelne Schritte indikative Zeitvorgaben, Ergebnisse, festgelegte Monitoring- und Leistungsindikatoren und Berichtspflichten vorgegeben sein müssen.

- 23 Auf Projektebene kann der Beschwerdemechanismus auf vorhandene formelle und informelle Mechanismen zurückgreifen, sofern diese angemessen strukturiert und umgesetzt und für die Zwecke des Projekts geeignet sind. Falls die EIB es für erforderlich hält, können diese Mechanismen durch projektspezifische Regelungen ergänzt werden. Der Mechanismus soll (i) Bedenken rasch und wirksam adressieren; (ii) frei von Einschüchterung, Zwang und Repressionen sein; und (iii) alle einbeziehen.
- 24 Der Mechanismus muss genderneutral und -sensibel gestaltet sein und eine zügige Bearbeitung vorsehen. Mögliche Zugangshindernisse für Männer oder Frauen, nichtbinäre oder gendervariante Menschen, junge oder ältere Menschen, Analphabeten oder in sonstiger Weise vulnerable, marginalisierte oder diskriminierte Gruppen sind zu beseitigen. Die Privatsphäre der Einzelnen muss garantiert bleiben, und die Einzelnen müssen anonym bleiben können. Die Informationen über den Zugang zum Beschwerdemechanismus müssen in den relevanten Sprachen und über geeignete Kanäle öffentlich zugänglich sein.
- 25 Auf Projektebene hat der Beschwerdemechanismus Bedenken zeitnah zu dokumentieren und durch Dialog und Engagement zu adressieren. Das Verfahren muss verständlich, fair und transparent sowie kulturell angemessen, mit den Menschenrechten kompatibel und für alle Stakeholder einfach, kostenfrei und ohne Furcht vor Vergeltung zugänglich sein. Der Mechanismus hat Einspruchsmöglichkeiten vorzusehen und darf den Zugang der Beschwerdeführenden zu anderen gerichtlichen oder administrativen Beschwerdemöglichkeiten wie z. B. dem Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe¹⁹ nicht behindern oder auf eine solche Behinderung abzielen.

Planung des Dialogs

- 26 Für Projekte mit erheblichen Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken, oder wenn dies von der EIB anderweitig für erforderlich gehalten wird, hat der Projektträger die Effektivität des Dialogverfahrens sicherzustellen, indem er es sorgfältig plant und einen Stakeholder-Dialog-Plan („Stakeholder Engagement Plan“, SEP) oder ein vergleichbares Dokument erstellt. Der SEP beschreibt den gesamten Verlauf des Stakeholder-Dialogs für das Projekt, definiert Aktivitäten, legt Rollen, Ressourcen und Zeitpläne fest und dient über den EIB-Projektzyklus hinweg als Leitdokument.
- 27 Der Projektträger entwickelt den SEP bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens und legt den Entwurf so früh wie möglich vor, um Feedback der Stakeholder zu den Inhalten einzuholen, auch zur Ermittlung und Analyse der Stakeholder und den vorgeschlagenen Dialogaktivitäten.
- 28 Der SEP ist auf die Bedürfnisse und Interessen der ermittelten Stakeholder und ihre voraussichtlichen Rollen abgestimmt. Er beschreibt unterschiedliche Dialogformate, die für eine angemessene Beteiligung aller Stakeholder erforderlich sein können.
- 29 Der SEP beschreibt den Konsultationsprozess und definiert dafür Folgendes: (i) die offenzulegenden Informationen; (ii) die Mittel, Instrumente und Sprachen für deren Verbreitung; (iii) Zeitpunkt und Häufigkeit; (iv) Ebenen und Methoden für die Konsultation der einzelnen ermittelten Gruppen; und (v) Einzelheiten zum Zeitplan, in dem Einschätzungen, Fragen und/oder Bedenken vorgebracht werden können; und (vi) den Beschwerdemechanismus.

¹⁹ Jede natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Entscheidungen, Handlungen und/oder Versäumnisse einen Missstand bei der Tätigkeit der EIB-Gruppe vermutet, kann über den Beschwerdemechanismus der EIB eine Beschwerde einreichen. Weitere Informationen unter: <https://www.eib.org/de/about/accountability/complaints/index.htm>

- 30 Falls das Risiko von Repressionen besteht oder zu befürchten ist, muss der SEP, soweit von der EIB für erforderlich gehalten, eine Strategie zur Vermeidung von Repressionen sowie zur Reaktion darauf enthalten, insbesondere durch einen konstruktiven Dialog mit den gefährdeten Personen und Gruppen. Der SEP muss gegebenenfalls insbesondere einen sicheren Raum für die Konsultation dieser Gruppen schaffen und einen Dialog mit Stakeholdern sicherstellen, der für Repressionen sensibel ist.
- 31 Je nach Art des Projekts und der Ebene der verfügbaren Informationen kann der SEP lediglich als Rahmen dienen und die allgemeinen Grundsätze und Grundzüge des geplanten Dialogverfahrens vorlegen. Diese werden dann genauer gefasst, sobald weitere projektbezogene Informationen verfügbar sind.
- 32 Damit der SEP den Stakeholder-Dialog effektiv sicherstellt, ist er regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren, weil sich die Projektinformationen und der Beteiligungsbedarf der Stakeholder im Zeitablauf ändern können. Bei erheblichen Änderungen des SEP hat der Projektträger die überarbeitete Version öffentlich vorzustellen.

Offenlegung von Informationen

- 33 Um eine effektive Beteiligung der ermittelten Stakeholder sicherzustellen, muss der Projektträger der Öffentlichkeit die folgenden Informationen möglichst einfach und so rasch wie in angemessener Zeit möglich zugänglich machen:
 - a. Zweck, Art und Umfang des Projekts, einschließlich der Dauer der vorgeschlagenen Projektaktivitäten;
 - b. Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen und Risiken des Projekts für die lokalen Gemeinschaften und vorgeschlagene Mitigations- und/oder Kompensations-/Abhilfemaßnahmen gemäß der Definition in Standard 1;
 - c. gegebenenfalls Beschreibung der möglichen Auswirkungen und Risiken, die vulnerable, marginalisierte und/oder diskriminierte Gruppen überproportional betreffen können, und ein Überblick über die verschiedenen vorgeschlagenen Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen;
 - d. das vorgeschlagene Verfahren für den Stakeholder-Dialog und Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsbeteiligung, einschließlich der Orte und Termine für geplante öffentliche Konsultationen, und das Verfahren, mit dem Treffen bekannt gegeben werden und darüber berichtet wird, wie in der jeweils aktuellen Fassung des SEP beschrieben;
 - e. der verfügbare Beschwerde- oder Feedbackmechanismus auf Projektebene, der Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe²⁰ und die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten der Stakeholder; und
 - f. gegebenenfalls Möglichkeiten, um Vorteile gerecht aufzuteilen („benefit-sharing“) und einen Mehrwert für betroffene Gemeinschaften zu schaffen.
- 34 Bei der Offenlegung und Verbreitung von Informationen hat der Projektträger sicherzustellen, dass die Stakeholder, darunter auch Analphabeten, verlässliche und zutreffende Informationen erhalten. Die Informationen sind daher in leicht verständlichen und kulturell angemessenen Formaten und Sprachen zur Verfügung zu stellen und für Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder Unterstützungsbedarf anzupassen.
- 35 Der Projektträger hat Informationen über Änderungen des Projektumfangs und/oder der Projektdurchführung offenzulegen und mit den Stakeholdern einen Dialog darüber zu führen, wenn diese Änderungen zu erheblichen Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken führen können. Dies gilt gegebenenfalls auch für zusätzliche Mitigations- und/oder Kompensations-/Abhilfemaßnahmen und Monitoringverfahren.

²⁰ Der Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe im Überblick: <https://www.eib.org/de/about/accountability/complaints/index.htm>

Angemessene Konsultation

- 36 Eine angemessene Konsultation ist ein wechselseitiger Prozess, der
- a. so früh wie möglich eingeleitet wird, um eine effektive Beteiligung der Stakeholder an der Entwicklung der Projektaktivitäten oder Mitigationsmaßnahmen zu ermöglichen, von denen sie positiv oder negativ betroffen sein können;
 - b. über den EIB-Projektzyklus hinweg fortgesetzt wird;
 - c. auf der vorhergehenden Offenlegung und Verbreitung relevanter, zutreffender und leicht zugänglicher Informationen in einem Zeitrahmen basiert, der einen angemessenen Stakeholder-Dialog in einem kulturell angebrachten Format, in der/den wichtigen Landessprachen und in einer für die Stakeholder verständlichen Weise ermöglicht;
 - d. bezieht alle relevanten Stakeholder ein, darunter auch allgemein unterrepräsentierte Gruppen aufgrund von biologischem Geschlecht, sozialem Geschlecht, Geschlechtsidentität, Alter, Gesundheitszustand, Armut, Behinderung, Bildungsprofil oder anderen Faktoren;
 - e. erforderlichenfalls gezielte Maßnahmen enthält, um den betroffenen Personen und Gemeinschaften Gehör zu verschaffen; dies gilt vor allem für vulnerable, marginalisierte und/oder diskriminierte Personen, damit sich diese in vollem Umfang und effektiv am Dialogprozess beteiligen können;
 - f. das Feedback der Stakeholder berücksichtigt und darauf reagiert, entweder durch Berücksichtigung ihrer Standpunkte oder eine Begründung, warum sie nicht berücksichtigt werden;
 - g. frei von externer Manipulation, Einmischung, Zwang, Diskriminierung und Einschüchterung ist; und
 - h. vom Projektträger aufgezeichnet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.²¹
- 37 Der Projektträger führt einen angemessenen Konsultationsprozess durch, der den Stakeholdern Gelegenheit gibt, ihre Meinungen zum Projekt und zu den identifizierten Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken sowie den vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen fortlaufend zu äußern. Der Projektträger arbeitet mit den ermittelten Stakeholdern zusammen, reagiert auf deren Auffassungen und Bedenken und geht darauf ein und dokumentiert und veröffentlicht Informationen über diesen Prozess.
- 38 Das Konsultationsverfahren verwendet kulturell angemessene Mechanismen und Vorgehensweisen und wird auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Stakeholder abgestimmt. Dabei werden auch unterschiedliche Formen gezielter Kommunikation in Betracht gezogen, um eine stärkere Beteiligung von Männern und Frauen zu ermöglichen, wobei auch Faktoren wie Alter, Lese- und Schreibfähigkeit, Sprache, Mobilität und Vulnerabilität einfließen. Die Zeitpläne für den Dialog müssen realistisch sein und alle ermittelten Stakeholder und insbesondere die betroffenen Personen und/oder Gruppen berücksichtigen.
- 39 Wenn das Projektumfeld schwierig ist, etwa weil das Projekt in einem fragilen oder von Konflikten betroffenen Gebiet oder in einem Gebiet liegt, in dem es häufig zu Menschenrechtsverletzungen kommt, oder weil das Projekt in einer Krisensituation durchgeführt wird, die das Konsultationsverfahren beeinträchtigen könnte, hat der Projektträger den jeweiligen Kontext in Betracht zu ziehen und gezielte Konsultationsformate und -verfahren zu entwickeln, um einen sicheren Raum für den Stakeholder-Dialog zu schaffen.
- 40 Der Projektträger stellt der Öffentlichkeit zeitnah Informationen darüber zur Verfügung, wie die Meinungen der Stakeholder in die Projektentwicklung eingeflossen sind oder berücksichtigt wurden, welche Mitigations- und/oder Kompensations-/Abhilfemaßnahmen gegebenenfalls ergriffen wurden, oder warum dies nicht der Fall war.

²¹ Mit der Möglichkeit, dass die Teilnehmenden am Konsultationsverfahren auf Wunsch anonym bleiben, und in Einklang mit dem Geist und den Grundsätzen der DSGVO.

- 41 Außerdem unterrichtet der Projektträger die Stakeholder über den außergerichtlichen Beschwerdemechanismus auf Projektebene, der im Verlauf des EIB-Projektzyklus verfügbar ist.

Monitoring und Berichterstattung

- 42 Der Projektträger betreibt ein regelmäßiges Monitoring des mit der EIB vereinbarten Dialogverfahrens mit den Stakeholdern und nutzt die entsprechenden Informationen, um festzustellen, in welchen Bereichen der Dialog gestärkt werden sollte, z. B. durch eine Überarbeitung und Aktualisierung des SEP oder erforderlichenfalls durch Änderungen des Beschwerdemechanismus. Dem Projektträger wird empfohlen, soweit wie möglich ein Monitoring durch Dritte durchführen zu lassen, etwa durch Vertreterinnen und Vertreter der Stakeholder, zivilgesellschaftliche Organisationen oder Basisorganisationen, betroffene Gemeinschaften, externe Fachleute, lokale Behörden und Gebietskörperschaften, Think Tanks oder sonstige Institutionen oder Personen, die mit relevanten Aspekten der Projekte vertraut sind.
- 43 Wenn er von der EIB dazu aufgefordert wird, hält der Projektträger die Kommunikationskanäle mit den Stakeholdern über die Umwelt- und Sozialperformance des Projekts weiter offen und baut dabei auf dem bereits stattfindenden Dialog auf.
- 44 Wenn er von der EIB dazu aufgefordert wird, erstattet der Projektträger der EIB unter anderem Bericht über die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen zum Dialog mit den Stakeholdern, über wichtige Aspekte oder Herausforderungen sowie über das Volumen und die Art der über den Beschwerdemechanismus eingegangenen Stakeholder-Beschwerden.

Standard 3 – Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung

Einleitung

- 1 Dieser Standard würdigt den Beitrag einer effizienten Nutzung von Ressourcen zur Umweltentlastung und Abschwächung des Klimawandels. Gleichzeitig stärkt Ressourceneffizienz die Wettbewerbsfähigkeit, weil durch mehr Effizienz, die Kommerzialisierung von Innovationen und ein besseres Management von Ressourcen über deren gesamten Lebenszyklus Kosteneinsparungen erzielt werden.
- 2 Dieser Standard hält dazu an, geeignete Technologien, Verfahren und Dienstleistungen zu identifizieren, zu konzipieren und einzusetzen, um Umweltqualitätsziele zu erreichen. Dazu gehört der Einsatz der besten verfügbaren Techniken¹ (BVT) oder von Zukunftstechnik².
- 3 Der Standard fördert den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Dies erfolgt durch Entwicklung und Einsatz bestehender und/oder neuer Geschäftsmodelle zur Stärkung des Kreislaufprinzips (der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen bleibt so lange wie möglich erhalten). Dadurch können erhebliche Materialeinsparungen bei Wertschöpfungs- und Produktionsprozessen erzielt, Mehrwert geschaffen und wirtschaftliche Chancen erschlossen werden.

Ziel

- 4 Dieser Standard beschreibt die Verantwortung des Projektträgers für einen integrierten Ansatz für Ressourceneffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, Lärmbelästigung, Strahlung, Unfallverhütung sowie für die Abfallbewirtschaftung und die sichere Verwendung von gefährlichen Stoffen und Pestiziden, sodass vermieden wird, dass sich die Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes verlagert. Gleichzeitig wird die Einhaltung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“³ sichergestellt und ein Beitrag zum Null-Schadstoff-Ziel⁴ der EU geleistet.

Geltungsbereich

- 5 Dieser Standard gilt für ein bestimmtes Projekt, wenn seine Relevanz bei der Umweltverträglichkeitsprüfung/Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (UVP/USVP, vgl. Standard 1) festgestellt wird, und zusätzlich für von der EIB finanzierte Projekte im Zusammenhang mit Änderungen und/oder Erweiterungen bestehender Tätigkeiten/Anlagen, für die der Projektträger die angemessenen Anforderungen ermitteln muss.

¹ „BVT“ sind der effizienteste und fortschrittlichste Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte und sonstige Genehmigungsaufgaben zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern, gemäß Definition in Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

² „Zukunftstechnik“ bezeichnet eine neue Technik für eine industrielle Tätigkeit, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse bieten könnte als bestehende beste verfügbare Techniken (Richtlinie über Industrieemissionen).

³ Gemäß Definition in der EU-Taxonomieverordnung (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088) – <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>.

⁴ Mitteilung der Kommission: Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ vom 12. Mai 2021 (COM (2021) 400).

Allgemeine Anforderungen

- 6 Alle Projekte in EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern müssen das einschlägige nationale und EU-Umweltrecht einhalten. Bei Projekten in Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern berücksichtigt der Projektträger etwaige Zeitrahmen, die mit der Europäischen Union in bilateralen Abkommen und/oder Aktionsprogrammen für die Erfüllung bestimmter EU-Umweltvorschriften vereinbart wurden. Sollten nationale Umweltstandards und -anforderungen strenger sein als die Anforderungen im EU-Umweltrecht – was bei Umweltqualitätsstandards und/oder Emissionsgrenzwerten der Fall sein kann –, sind sie maßgebend.
- 7 Projekte in der übrigen Welt müssen das anwendbare nationale Recht sowie diesen Standard einhalten, der die in EU-Rechtsvorschriften und -Strategien festgelegten zentralen Grundsätze und wesentlichen Verfahrenselemente widerspiegelt, die die EIB für Umweltqualitätsstandards und/oder Emissionsgrenzwerte, die sichere Verwendung und Handhabung von gefährlichen Stoffen und die umweltgerechte Behandlung von Abfall für maßgeblich hält, wie in diesem Standard beschrieben. Die EIB einigt sich mit dem Projektträger fallweise auf die anwendbaren Anforderungen der EU-Standards und berücksichtigt dabei lokale Bedingungen und Besonderheiten.

Besondere Anforderungen⁵

Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft

- 8 Der Projektträger bewertet, ob Materialien und natürliche Ressourcen (z. B. Flächen, Böden, Wasser, Biodiversität) sowie Energie, vor allem in Produktionsprozessen, im Projekt effektiv und effizient genutzt werden. Außerdem bewertet er die Auswirkungen, die sich aus dem Ressourceneinsatz über die gesamte Laufzeit des Projekts und den Lebenszyklus erzeugter Produkte auf die Umwelt ergeben. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Lebenszyklusbewertung ergreift der Projektträger nach besten Kräften Vorsorge- und Mitigationsmaßnahmen zum Schutz der natürlichen Ressourcen und zur Vermeidung erheblicher Schäden, um ihre langfristige Verfügbarkeit für menschliche Tätigkeiten zu erhalten. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem:
 - a. Reduzierung von Ineffizienzen bei der Nutzung von Materialien und Stoffen oder bei der direkten oder indirekten Nutzung natürlicher Ressourcen wie etwa nicht erneuerbare Energiequellen, Rohstoffe, Wasser und Böden in einer oder mehreren Phasen des Lebenszyklus von Produkten und Anlagen; dies bezieht sich auch auf die Haltbarkeit und Wiederverwendbarkeit von Produkten und Anlagen sowie auf die Möglichkeit, sie zu aktualisieren, zu reparieren, zu recyceln oder gegebenenfalls leicht zu zerlegen und anzupassen.
 - b. Förderung von Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling in Einklang mit der Abfallhierarchie⁶
 - c. Vermeidung von Tätigkeiten, die zu einem erheblichen Anstieg der Entstehung, Verbrennung oder Entsorgung von Abfall führen würden.

⁵ Sofern nicht anders angegeben, gelten die besonderen Anforderungen für alle Projekte unabhängig vom Projektstandort.

⁶ Richtlinie 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Projekte in der EU, in Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern

- 9 Bei Projekten im Zusammenhang mit Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie über Industrieemissionen⁷, für die auch eine UVP erforderlich ist, legt der Projektträger der EIB Folgendes vor:
- a. gegebenenfalls den UVP-Bericht, der eine Beschreibung der vorgeschlagenen Technologie oder anderer Techniken (einschließlich der Nutzung von BVT oder Zukunftstechniken) zur Vermeidung oder – sofern dies nicht möglich ist – Verringerung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, der Entstehung von Abfällen, der Nutzung von Rohstoffen und von Lärm sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Unfallvermeidung und zur Sanierung des Geländes nach Stilllegung enthält, in Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen
 - b. die einschlägige/n Entscheidung/en der zuständigen Behörde, die den Anforderungen in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Richtlinie über Industrieemissionen genügt/genügen
 - c. die vorliegende Genehmigung der zuständigen Behörde in Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen, gegebenenfalls einschließlich der Ergebnisse der Emissionsüberwachung.
- 10 Der Projektträger setzt alle an die Entscheidung/en geknüpften Umweltbedingungen, die Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbeugung oder Verringerung und – soweit möglich – zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt sowie gegebenenfalls Monitoringmaßnahmen um.
- 11 Bei Projekten im Zusammenhang mit Änderungen und/oder Erweiterungen bestehender Tätigkeiten/Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie über Industrieemissionen, für die keine UVP erforderlich ist, legt der Projektträger der EIB die von der zuständigen Behörde gewährte Genehmigung und auf Anfrage die folgenden Informationen vor:
- a. eine Beschreibung der bestehenden Tätigkeiten/Anlagen, gegebenenfalls einschließlich der vorgeschlagenen Änderungen und/oder Erweiterungen
 - b. die Roh- und Hilfsstoffe, sonstigen Stoffe und Energie, die verwendet oder erzeugt werden, sowie der erzeugte Abfall und die Art und Menge der Emissionen in jedes einzelne Umweltmedium
 - c. der Einsatz von BVT und/oder Zukunftstechniken
 - d. die geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen die Verschmutzung von Luft, Wasser (einschließlich Grundwasser) und Boden, gegebenenfalls einschließlich der Monitoringvorkehrungen.

Projekte in der übrigen Welt

- 12 Bei Projekten im Zusammenhang mit Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie über Industrieemissionen, für die eine USVP erforderlich ist, hat der Projektträger folgende Pflichten:
- a. Er legt der EIB den USVP-Bericht vor, der eine Beschreibung der vorgeschlagenen Technologie und anderer Techniken zur Vermeidung oder – sofern dies nicht möglich ist – Verringerung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, der Entstehung von Abfällen, der Nutzung von Rohstoffen und von Lärm sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Unfallvermeidung und zur Sanierung des Geländes nach Stilllegung enthält.
 - b. Er einigt sich mit der EIB auf die Anwendbarkeit (vollständig oder teilweise) von BVT und Zukunftstechniken, einschließlich der entsprechenden Zeitspannen für deren Umsetzung.

⁷ Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

- c. Er setzt alle erforderlichen Umweltbedingungen und die Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbeugung oder Verringerung und/oder – wo erforderlich – zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt sowie die geeigneten Monitoringmaßnahmen um, die im Umwelt- und Sozialmanagementplan (USMP) aufgeführt sind.

13 Bei Projekten im Zusammenhang mit Änderungen/Erweiterungen bestehender Tätigkeiten/Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie über Industrieemissionen, für die keine USVP erforderlich ist, legt der Projektträger der EIB auf Anforderung die in Anhang I dieses Standards aufgeführten Informationen vor.

Notfallprävention, -vorsorge und -reaktion

- 14 Der Projektträger muss darauf vorbereitet sein, auf jeden Zwischenfall, Unfall und Notfall zu reagieren, indem er effektive Managementsysteme einrichtet und Kontrollmaßnahmen umsetzt, um Prävention, Vorsorge und eine angemessene Reaktion auf schwere Unfälle⁸ in Einklang mit dem anwendbaren Rechtsrahmen⁹ und internationaler guter Praxis sicherzustellen.
- 15 Die Umwelt- und Sozialmanagementsysteme des Projektträgers (gemäß Beschreibung in Standard 1 und entsprechender Mitteilung an die EIB) sehen gegebenenfalls Folgendes vor:
 - a. Leitlinien zur Verhütung schwerer Unfälle und das für ihre Umsetzung erforderliche Sicherheitsmanagementsystem
 - b. einen Krisenplan¹⁰, mit dem Katastrophenrisiken analysiert und im Voraus Vorkehrungen geschaffen werden, um rechtzeitige, wirksame und angemessene Reaktionen zu ermöglichen, einschließlich Maßnahmen zur Sicherstellung, dass diese Pläne getestet, überprüft und umgesetzt werden.
- 16 Der Projektträger spielt eine aktive Rolle und unterstützt die zuständigen Behörden bei der Planung externer Notfallpläne, die mit potenziell betroffenen Menschen und Gemeinschaften sowie anderen betroffenen Gruppen ordnungsgemäß abgesprochen werden sollten, vor allem, wenn deren Beteiligung und Mitarbeit erforderlich ist, um eine effektive Reaktion sicherzustellen.

Abfallbewirtschaftung

- 17 Bei Projekten, bei denen Abfall mit erheblichen Umweltauswirkungen entsteht, hat der Projektträger als Teil des UVP-/USVP-Berichts einen Abfallbewirtschaftungsplan vorzulegen. Dieser enthält neben geplanten Maßnahmen, um diese Auswirkungen zu mindern, erreichbare Ziele und Zielsetzungen zur Vermeidung, Wiederverwendung, zum Recycling und zur Verwertung von Abfall in Einklang mit dem Grundsatz der Abfallhierarchie. Gegebenenfalls enthält der Plan Methoden und Indikatoren für die Lebenszyklusbewertung, um die Umweltauswirkungen in Verbindung mit den Produkten, Prozessen oder Tätigkeiten zu identifizieren und zu bewerten. Dazu werden Rohstoffe, Energie und Abfall quantifiziert, die im Rahmen des Projekts in Luft, Wasser und Boden freigesetzt werden.
- 18 Gefährlicher Abfall muss reduziert und – falls dies nicht möglich ist – sicher behandelt werden, um Nachteile für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu minimieren. Dabei müssen strenge Kontrollregelungen gemäß den Anforderungen der EU-Standards und entsprechender internationaler Verträge eingehalten werden. Hierzu gehören Kennzeichnungs-, Aufzeichnungs-, Monitoring- und Kontrollpflichten. Darüber hinaus ist der Projektträger aufgerufen, entsprechende marktbasierende Alternativen für die umweltgerechte Entsorgung zu identifizieren und dabei auch die Beschränkungen zu berücksichtigen, die für die grenzüberschreitende Verbringung gelten.¹¹

⁸ Gemäß Definition in der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (sogenannte Seveso-III-Richtlinie).

⁹ Bei Projekten in EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern, in denen gefährliche Stoffe (z. B. während der Verarbeitung oder Lagerung) in Mengen vorhanden sein können, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, gelten die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie. Bei allen Projekten wird unabhängig von ihrem Standort auch der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen definierte Ansatz berücksichtigt

(https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/documents/2017/TEIA/Publication/ECE_CP_TEIA_33_final_Convention_publication_March_2017.pdf)

¹⁰ Gemäß Definition im Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015–2030:

(https://www.preventionweb.net/files/43291_sendaiframeworkfordrren.pdf).

¹¹ Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (basel.int).

19 Der Projektträger muss regelmäßig die erzeugten Abfallmengen sowie ihre Verbringung außerhalb des Standorts erfassen und darüber berichten, so wie das nationale und/oder EU-Recht, die einschlägigen internationalen Verträge sowie die internationale gute Praxis dies vorschreiben. Wird die endgültige Entsorgung des Abfalls oder gefährlichen Abfalls durch Dritte übernommen, stellt der Projektträger den Einsatz lizenzierter Auftragnehmer sicher.

Umweltgerechte Behandlung gefährlicher Stoffe und Materialien

20 Der Projektträger muss sich bemühen, die Verwendung und Lagerung gefährlicher Stoffe und besorgniserregender Materialien zu vermeiden, zu reduzieren oder zu unterbinden, und erwägen, sie durch weniger gefährliche Alternativen zu ersetzen, wo dies wirtschaftlich und technisch möglich ist. Außerdem wird dem Projektträger nahegelegt, Projekte zu entwickeln, die zur innovativen Entwicklung und zum Einsatz nachhaltiger Ersatzstoffe führen.

21 Wo eine Vermeidung oder ein Ersatz nicht möglich sind, prüft der Projektträger die sichere Verwendung und Lagerung gefährlicher Stoffe und Materialien, indem er sich strikt an die Anforderungen der horizontalen Chemikalienrechtsvorschriften der EU¹² und der internationalen guten Praxis hält oder diese anwendet. Dabei hat der Projektträger geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu identifizieren und anzuwenden, um die Exposition gegenüber/die Freisetzung von gefährlichen Stoffen und besonders besorgniserregenden Materialien zu minimieren und/oder zu kontrollieren.

Verwendung von Pestiziden

22 Wenn die Tätigkeit die Verwendung von Pestiziden umfasst, hat der Projektträger die allgemeinen Standards zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden umzusetzen, indem er:

- a. die Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt verringert,
- b. den integrierten Pflanzenschutz fördert,¹³
- c. alternative Methoden oder Verfahren wie nichtchemische Alternativen zu Pestiziden fördert.

23 Der Projektträger hat besonders darauf zu achten, die Verschmutzung von Oberflächenwasser und Grundwasser zu vermeiden, indem er entsprechend handelt und die Verwendung von Pestiziden in empfindlichen Gebieten (z. B. für die Trinkwassergewinnung ausgewiesene Gebiete, auf versiegelten oder stark durchlässigen Oberflächen), die das Risiko einer Verschmutzung der aquatischen Umwelt erhöhen kann, so weit wie möglich verringert oder gegebenenfalls ganz einstellt.

24 Der Projektträger hat Pestizide sowie ihre Verpackungen und Restmengen in Einklang mit einschlägigen EU-Vorschriften und internationaler guter Praxis zu handhaben und zu lagern, indem er Maßnahmen ergreift, die eine gefährliche Handhabung vermeiden und einer unbeabsichtigten Freisetzung vorbeugen.

¹² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

¹³ Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in ihrer jeweils geänderten Fassung.

Anhang 1 – Vom Projektträger bereitzustellende Informationen für Projekte im Zusammenhang mit Änderungen und/oder Erweiterungen von in Anhang I der Richtlinie über Industrieemissionen aufgeführten bestehenden Tätigkeiten/Anlagen, die in der übrigen Welt angesiedelt sind und für die keine USVP erforderlich ist:

1. Informationen über den Standort und alle entwickelten Tätigkeiten
2. die Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden
3. die Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT) und/oder Zukunftstechniken, die vorgeschlagene Zeitspanne bis zu deren Einhaltung
4. die Art und Menge der Emissionen am Standort in jedes einzelne Umweltmedium
5. die getroffenen geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Verschmutzung von Luft, Wasser (einschließlich Grundwasser) und Boden
6. die ergriffenen Überwachungsvorkehrungen, um sicherzustellen, dass der Verschmutzungsgrad vermindert wird
7. die ergriffenen Maßnahmen, um die Abfallerzeugung zu vermeiden und – falls sich die Erzeugung nicht vermeiden lässt – um die Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder – als letztes Mittel – so zu beseitigen, dass Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder vermindert werden
8. die ergriffenen Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie und Ressourcen, die erhebliche Chancen mit Blick auf Wettbewerbsfähigkeit, Kostenreduzierung, Produktivitätsverbesserung und Versorgungssicherheit erzeugen können

Standard 4 – Biodiversität und Ökosysteme

Einleitung

- 1 Dieser Standard würdigt, dass der Schutz und Erhalt der Biodiversität¹ und Ökosysteme² sowie die Bewahrung der ökologischen Funktionen und Prozesse dieser Ökosysteme wesentlich für ökologische und soziale Nachhaltigkeit sind. Die EIB unterstützt Projekte, die mit der Bewahrung der Integrität der für Biodiversität wichtigen Gebiete sowie den zentralen natürlichen Funktionen und Prozessen und der Resilienz von Ökosystemen vereinbar sind, um den Verlust von Biodiversität zu stoppen oder umzukehren, Biodiversitäts- und Ökosystemvorteile zu erhöhen und, falls erforderlich, eine positive Nettoauswirkung³ auf die Biodiversität zu erreichen.
- 2 Dieser Standard würdigt ferner, dass der wachsende Druck auf natürliche Ressourcen und Ökosysteme zu beispiellosen Verlusten von biologischer Vielfalt führt, die durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels noch verschärft werden. Gleichzeitig kann sich die Verschlechterung von Ökosystemen unverhältnismäßig auf arme ländliche Haushalte sowie auf vulnerable und indigene Gemeinschaften auswirken, die in ihrer Lebensgrundlage und ihrem Wohlergehen auf Ökosystemleistungen angewiesen sind. Die EIB fördert daher einen ganzheitlichen und menschenrechtsorientierten Ansatz für den Erhalt und Schutz der Biodiversität und Ökosysteme und für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.

Ziel

- 3 Dieser Standard beschreibt die Verantwortung des Projektträgers, die Auswirkungen und Risiken der von der EIB finanzierten Projekte für Ökosysteme zu ermitteln, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“⁴ zu beachten und so die biologische Vielfalt in Europa und weltweit bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen⁵. Die Projektträger müssen dabei insbesondere:
 - a. während des gesamten Projektzyklus das Vorsorgeprinzip anwenden, um irreversible Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme vorzubeugen oder diese zu vermeiden, falls die Folgen von Schäden oder Verlusten potenziell erheblich sind und das zur Steuerung der Risiken und/oder Auswirkungen notwendige Wissen fehlt;
 - b. eine sachgerechte Sektoral-, Flächennutzungs- und Meeresraumplanung einsetzen sowie die Mitigationshierarchie anwenden, um weitere Verluste zu vermeiden oder da, wo sie unvermeidbar sind, zu minimieren und als letztes Mittel etwaige Restauswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme zu kompensieren. Dies gilt für jede Biodiversität und alle Ökosysteme ungeachtet ihres formellen Erhaltungszustands;

¹ Für die Zwecke dieses Standards ist „Biodiversität“ nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt von 1992 (Biodiversitätskonvention) definiert als „die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme“.

² Ökosysteme sind nach der UN-Biodiversitätskonvention definiert als „ein dynamischer Komplex von Gemeinschaften aus Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen sowie deren nicht lebender Umwelt, die als funktionelle Einheit in Wechselwirkung stehen“.

³ Positive Nettoauswirkung auf die Biodiversität wird im Allgemeinen definiert als eine Vorgabe für Projektergebnisse, die Auswirkungen eines Projekts auf die Biodiversität (d. h. die Vielfalt von Ökosystemen und Lebewesen) durch Maßnahmen aufzuwiegen, die diese Auswirkungen vermeiden oder verringern, betroffene Arten/Landschaften rehabilitieren und etwaige Restauswirkungen ausgleichen (Definition der IUCN). Die positive Nettoauswirkung auf die Biodiversität beruht auf der Anwendung der Mitigationshierarchie, das heißt Biodiversitätsverluste zu vermeiden, zu mindern, wiederherzustellen oder zu kompensieren. Dabei tritt sie nicht an die Stelle dieser Ansätze, sondern ergänzt sie. Sie muss auf Einzelfallbasis anhand eines geeigneten Referenzszenarios definiert werden. Leitfaden der Europäischen Kommission „Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“.

⁴ Gemäß Definition in der EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 – <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>).

⁵ Mitteilung der Kommission „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ vom 20. Mai 2020 (COM/2020/380).

- c. bei der Bewertung biodiversitätsbezogener Auswirkungen und Risiken einen ökosystembasierten Ansatz anwenden, um sicherzustellen, dass Wechselbeziehungen zwischen Menschen, Biodiversität und Ökosystemen erkannt werden; und
- d. wo immer dies möglich ist, in Einklang mit weitergehenden gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen am Standort des Projekts nach Chancen zur Verbesserung der Biodiversität und Ökosysteme⁶ suchen und dabei sicherstellen, dass Minderungs- und Wiederherstellungsstrategien auf entsprechende Erhaltungsziele abgestimmt und nicht nur gegen Auswirkungen am Standort gerichtet sind.

Geltungsbereich

- 4 Dieser Standard gilt für ein bestimmtes Projekt, wenn seine Relevanz bei der Umweltverträglichkeitsprüfung/Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (UVP/USVP, vgl. Standard 1) festgestellt wird, und insbesondere für EIB-finanzierte Projekte, die erhebliche Auswirkungen und Risiken haben können für: (i) Biodiversität und Ökosysteme; (ii) Ökosystemleistungen⁷, einschließlich der Gemeinschaften, deren Zugang zu oder Nutzung von Ökosystemleistungen durch Projektaktivitäten beeinträchtigt werden könnte; (iii) Schutzgebiete oder anerkannte Gebiete mit hohem Biodiversitätswert; und (iv) kritische Lebensräume. Der Standard gilt auch für Projekte, die die Primärproduktion und/oder die Beschaffung lebender natürlicher Ressourcen betreffen.

Allgemeine Anforderungen

- 5 Der Projektträger ermittelt, bewertet und steuert bei allen Projekten die Auswirkungen und Risiken, die potenziell die Biodiversität und Ökosysteme direkt oder indirekt positiv oder negativ beeinflussen könnten und von denen der Erfolg des Projekts abhängen könnte.⁸
- 6 Alle Projekte in den EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern müssen das anwendbare nationale und EU-Umweltrecht einhalten.⁹ Sollten die nationalen Anforderungen an den Schutz und Erhalt von Biodiversität und Ökosystemen strenger sein als die Anforderungen im EU-Umweltrecht, sind sie maßgebend.
- 7 Bei Projekten in Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern berücksichtigt der Projektträger etwaige Zeitrahmen, die mit der Europäischen Union in bilateralen Abkommen und/oder Aktionsprogrammen für die Erfüllung bestimmter EU-Umweltrechtsvorschriften vereinbart wurden.
- 8 Projekte in der übrigen Welt müssen das einschlägige nationale Recht und diesen Standard einhalten, der die in EU-Rechtsvorschriften und -Strategien festgelegten zentralen Grundsätze und wesentlichen Verfahrenselemente sowie internationale gute Praxis¹⁰ zum Schutz und Erhalt der Biodiversität, Ökosysteme und Ökosystemleistungen widerspiegelt, die die EIB für maßgeblich hält, um den Verlust von Biodiversität zu vermeiden und, falls erforderlich, eine positive Nettoauswirkung auf die Biodiversität zu erreichen.

⁶ Einschließlich naturbasierter Lösungen, um Synergien mit positiven Nebeneffekten von Biodiversität und Klimawandel zu maximieren.

⁷ Die Millenniums-Bewertung der Ökosysteme (Millennium Ecosystem Assessment) definiert Ökosystemleistungen als die Nutzenstiftungen oder Vorteile, die Menschen aus Ökosystemen ziehen. Dazu gehören bereitstellende Leistungen wie Nahrung und Wasser, regulierende Leistungen wie die Regulierung von Hochwasser, Dürre, Landverödung und Krankheiten, unterstützende Leistungen wie Bodenbildung und Nährstoffkreislauf und kulturelle Leistungen wie Erholung, spirituelle oder religiöse Erfüllung und andere nichtmaterielle Vorteile.

⁸ Wirkt sich ein Projekt voraussichtlich erheblich auf ein Naturerbe aus, sind kulturelle, Biodiversitäts- und Ökosystemleistungsaspekte zu beachten, und es gelten die Anforderungen des Standards 10 in Verbindung mit den Anforderungen dieses Standards.

⁹ Im einschlägigen EU-Recht ist ausbuchstabiert, welche Bewertungen erforderlich sind, wenn das Projekt erhebliche Auswirkungen und Risiken hat, die Biodiversität, Ökosysteme, Ökosystemleistungen, Schutzgebiete, kritische Lebensräume und die Produktion lebender natürlicher Ressourcen betreffen.

¹⁰ Diese internationale gute Praxis ist in den folgenden internationalen Übereinkommen zum Schutz und Erhalt von Biodiversität und Ökosystemen niedergelegt: Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) einschließlich Nagoya-Protokoll; Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention); Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention); Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen); Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten (Bonner Konvention).

Besondere Anforderungen¹¹

Bewertung erheblicher Auswirkungen und Risiken für Biodiversität und Ökosysteme

- 9 Der Projektträger berücksichtigt im Rahmen der UVP/USVP gemäß Standard 1 die direkten, indirekten, kumulativen und kombinierten Auswirkungen des Projekts und gegebenenfalls der Neben-/zugehörigen Arbeiten/Anlagen, wenn er bewertet, ob die Auswirkungen und Risiken für Lebensräume, Arten und Ökosysteme erheblich sind. In diese Bewertung fließen mindestens ein: die Bedrohungen der Biodiversität und Ökosysteme wie Verlust, Verschlechterung und Zerstückelung von Lebensräumen, Verlust von Artenvielfalt und -reichtum, Verlust genetischer Vielfalt, Degradation von Ökosystemleistungen, Umweltverschmutzung oder unbeabsichtigter Schaden an gesetzlich geschützten Arten („incidental take“) sowie projektbezogene Auswirkungen des Klimawandels.
- 10 Um die Vollständigkeit und eine ausreichende Qualität der Bewertung der Auswirkungen und Risiken für Biodiversität und Ökosysteme zu gewährleisten, muss der Projektträger, soweit relevant, die folgenden Maßnahmen durchführen und dokumentieren:
 - a. eine angemessene Charakterisierung der Ausgangsbedingungen, einschließlich Felderfassungen über mehrere Jahreszeiten hinweg (soweit relevant) unter Angabe des ökologischen Zustands des Projektstandorts und seiner Bewertungsgebiete zum Zeitpunkt der Untersuchung und ihrer Entwicklung ohne das geplante Projekt. Die Felderfassungen und Bewertungen sollten auf dem neuesten Stand sein und die Daten für das Gebiet erhoben werden, in dem das Projekt direkte oder indirekte Auswirkungen einschließlich Neben-/zugehöriger Arbeiten/Anlagen haben könnte;
 - b. eine Ausgangsanalyse, die unter anderem die folgenden Bedrohungen berücksichtigt: (i) Lebensraumverlust, -verschlechterung und -zerstückelung (einschließlich Kollisionsrisiko) der Meeres-, Süßwasser- und Landumwelt sowie Kanteneffekt; (ii) Entwaldung und illegale Abholzung; (iii) Raubbau an Naturflächen und -ressourcen; (iv) Wanderbarrieren; (v) Wildtierfang und Wilderei; (vi) Nährstoffbelastung; (vii) Umweltverschmutzung und Lärmbelastung einschließlich hydrologischer Veränderungen; (viii) bereits vorhandene Bedrohungen und inwieweit das Projekt sie verschärfen könnte; und (ix) Ausstrahlungseffekte, bisweilen auch induzierte Entwicklung genannt;
 - c. die eigentliche Bewertung unter Berücksichtigung (i) potenzieller Auswirkungen auf die Landschaft/Meereslandschaft, jahreszeitlicher Empfindlichkeiten sowie der Auswirkungen auf die ökologische Integrität der Ökosysteme¹² unabhängig von ihrem Schutzstatus und vom Grad ihrer Verschlechterung; und (ii) etwaiger Auswirkungen und Risiken des Klimawandels für Biodiversität und Ökosysteme sowie geeigneter Maßnahmen, die zur Anpassung an ein sich veränderndes Klima notwendig sind;
 - d. eine Bewertung der Auswirkungen der Bau-, Betriebs- und Stilllegungsphase der verschiedenen Alternativen im Vergleich zum „Szenario ohne Projekt“ (gemäß Absatz a) unter Angabe, ob diese zu besseren Ergebnissen für die Biodiversität, Ökosysteme und Ökosystemleistungen führen würden;
 - e. die Anwendung der Mitigationshierarchie im Sinne von Standard 1 und im Hinblick auf die Anforderung, die Ziele dieses Standards (kein Verlust und, falls erforderlich, eine positive Nettoauswirkung) zu erreichen und dabei nachteilige Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme zu vermeiden. Lassen sich diese nachteiligen Auswirkungen nicht vermeiden, führt der Projektträger unter Nutzung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen und Wiederherstellung der Biodiversität durch. Hierzu gehören unter anderem Vermeidung, Erhaltung, Mitigation/Minimierung, Wiederherstellung und in letzter Instanz Kompensation/Ausgleich. Liegen keine wissenschaftlichen Informationen vor, gilt das Vorsorgeprinzip.

¹¹ Sofern nicht anders angegeben, gelten die besonderen Anforderungen für alle Projekte unabhängig vom Projektstandort.

¹² Einschließlich der Lebensräume in diesen Ökosystemen.

- 11 Der Dialog mit Stakeholdern ist ein Schlüsselement der Bewertung der Auswirkungen und Risiken für Biodiversität und Ökosysteme, sei es um einschlägige Daten zu erheben, die mit Biodiversität verbundenen Nutzungen, Werte und Vorteile zu verstehen oder akzeptable Mitigationsstrategien zu entwickeln. Der Dialog ist nach Maßgabe der Standards 2 und 7 zu führen. Er ist besonders wichtig für Gemeinschaften, deren Lebensgrundlage von Ökosystemleistungen abhängt, weil sie Hüter von Wissen über örtliche Besonderheiten und die nachhaltige Nutzung von Ökosystemleistungen sind. Dieser Dialog ist ferner erforderlich, wenn die Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemleistungen die Ressourcenrechte, das Wohlergehen oder die Kultur indigener Völker berühren könnten. Daher sollten etwaige marginalisierte, ausgeschlossene oder Minderheitengruppen ermittelt werden, die aufgrund traditioneller/kultureller Bräuche und sozialer Normen möglicherweise eine andere Beziehung zu den Ökosystemen haben.
- 12 Der Projektträger erstellt ausgehend von den Ergebnissen der Bewertung der potenziellen Chancen, nachteiligen Auswirkungen und Risiken für Biodiversität und Ökosysteme einen Biodiversitätsmanagement- oder gleichwertigen Plan. Dieser Plan enthält im Detail geeignete Mitigations- und Steuerungsmaßnahmen, um Biodiversitätsverluste zu vermeiden und zu minimieren sowie Verbesserungschancen aufzuzeigen.
- 13 Die Auswirkungen eines Projekts auf Biodiversität und Ökosysteme langfristig vorherzusagen, ist ein komplexes Unterfangen. Der Projektträger sollte daher in der Praxis ein adaptives Management anwenden, bei dem die Umsetzung von Mitigations- und Steuerungsmaßnahmen auf sich verändernde Bedingungen (zum Beispiel Projektdesign, unvorhergesehene natürliche Ereignisse, negative Auswirkungen des Klimawandels) und auf die Ergebnisse des Monitorings während des gesamten Projektzyklus reagiert. Der Biodiversitätsmanagementplan muss deshalb flexibel genug sein, um bei neuen Erkenntnissen und Monitoringergebnissen die Maßnahmen anpassen zu können.
- 14 Die Umsetzung und das Monitoring des Plans können über das Umwelt- und Sozialmanagementsystem des Projektträgers gesteuert werden, dessen Bestandteile im Standard 1 beschrieben werden.

Schutz und Erhaltung von Biodiversität von hohem Wert

- 15 Ergibt die Bewertung nach Absatz 6 und 10, dass das Projekt erhebliche, nachteilige und irreversible Auswirkungen auf Biodiversität von hohem Wert haben könnte, darf der Projektträger keine projektbezogenen Aktivitäten durchführen, es sei denn:
 - a. es wird nachgewiesen, dass keine anderen gangbaren Alternativen für die Entwicklung des Projekts in Gebieten mit geringerem Biodiversitätswert vorhanden sind;
 - b. das Projekt darf nach dem anwendbaren Umweltrecht durchgeführt werden, wenn die zu erhaltenden Biodiversitätsmerkmale anerkannt werden;
 - c. die relevanten Stakeholder und Fachleute wurden umfangreich konsultiert; und
 - d. es werden geeignete Maßnahmen unter Anwendung der Mitigationshierarchie ergriffen, um keinen Verlust und, falls erforderlich, eine positive Nettoauswirkung auf Biodiversitätsmerkmale und die sie tragenden Lebensräume zu erreichen und damit positive messbare Erhaltungsergebnisse zu erzielen.

Schutz und Erhaltung kritischer Lebensräume

- 16 Der kritische Lebensraum ist das empfindlichste Merkmal der Biodiversität von hohem Wert. Er ist definiert als eines der folgenden Elemente:
- ein stark bedrohtes und/oder einzigartiges Ökosystem;
 - ein prioritärer Lebensraum und/oder Lebensraum von signifikanter Bedeutung für eine vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Art nach der Definition der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN¹³ und im einschlägigen nationalen Recht;
 - ein prioritärer Lebensraum und/oder Lebensraum von signifikanter Bedeutung für eine Population, ein Verbreitungsgebiet oder eine Verbreitung einer endemischen Art oder Art mit begrenztem Verbreitungsgebiet oder sich stark unterscheidende Vorkommen von Arten;
 - ein Lebensraum, der für das Überleben wandernder Arten und/oder Herden bildender Arten notwendig ist;
 - Biodiversität und/oder ein Ökosystem von erheblicher sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung für lokale Gemeinschaften und indigene Gruppen;
 - ein Lebensraum, der von entscheidendem wissenschaftlichem Wert und/oder mit entscheidenden Evolutionsprozessen verbunden ist.
- 17 Der Projektträger darf in Gebieten kritischer Lebensräume nur dann Projektaktivitäten durchführen, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Es gibt weder beim Standort noch beim Design andere gangbare Alternativen zu dem Projekt, und es liegt eine sorgfältige Begründung eines überwiegenden öffentlichen Interesses auf Basis der menschlichen Gesundheit, von Erwägungen der öffentlichen Sicherheit und/oder maßgeblicher günstiger Folgen für die Umwelt vor;
 - das Projekt führt zu keinen messbaren nachteiligen Auswirkungen mit schädlichem Einfluss auf den ökologischen und Erhaltungszustand des kritischen Lebensraums, und die Auswirkungen werden so weit wie möglich durch Änderungen des Fußabdrucks oder Designs vermieden und minimiert;
 - das Projekt führt innerhalb eines angemessenen Zeitraums¹⁴ zu keiner Nettoverringerung¹⁵ der Population einer gefährdeten, stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art;
 - die Stakeholder werden nach Maßgabe der Standards 2 und 7 konsultiert (siehe Definition in Absatz 11);
 - durch geeignete Kompensationsmaßnahmen für Restauswirkungen, die andernfalls trotz Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Wiederherstellung auftreten würden, werden positive Erhaltungsergebnisse (eine positive Nettoauswirkung) und eine kontinuierliche ökologische Funktionalität erzielt; und
 - in das Programm für adaptives Management des Projektträgers wird zur Bewertung des Zustands des kritischen Lebensraums ein robustes, sinnvoll konzipiertes und langfristiges Programm für das Monitoring und die Evaluierung der Biodiversität integriert.
- 18 In EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern, in denen sich die Bewertung auf Tier- und Pflanzenarten von Unionsinteresse mit strengem Schutzsystem¹⁶ nach Maßgabe der Habitat-Richtlinie (wurde in die Definition des kritischen Lebensraum übernommen) erstreckt,

¹³ Rote Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion (IUCN) <https://www.iucnredlist.org/>.

¹⁴ Der Zeitrahmen, für den der Projektträger nachweisen muss, dass es zu keiner Nettoverringerung einer gefährdeten, stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art kommt, wird auf Einzelfallbasis in Abstimmung mit qualifizierten Fachleuten auf dem Gebiet festgelegt.

¹⁵ Nettoverringerung ist ein einmaliger oder kumulativer Verlust von Individuen, der sich auf die Fortbestandsfähigkeit der Art im globalen und/oder nationalen/regionalen Maßstab über viele Generationen oder über einen langen Zeitraum hinweg auswirkt. Der globale und/oder nationale/regionale Maßstab einer potenziellen Nettoverringerung wird danach bestimmt, ob die Art auf der globalen Roten Liste der IUCN und/oder auf einer nationalen/regionalen Liste geführt wird. Bei Arten, die sowohl auf der globalen Roten Liste als auch auf nationalen/regionalen Listen geführt werden, basiert die Nettoverringerung auf dem nationalen/regionalen Bestand.

¹⁶ Dieses Schutzsystem ist in Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils geänderten Fassung (Habitat-Richtlinie) definiert.

muss der Projektträger der EIB außerdem einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Nachweis für etwaige Abweichungen¹⁷ von diesem System vorlegen.

Kompensation und Ausgleich

- 19 Als letztes Mittel können bei Restauswirkungen Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, um den Verlust von Biodiversität insgesamt möglichst gering zu halten. Wird das Projekt im Gebiet eines kritischen Lebensraums durchgeführt, muss eine positive Nettoauswirkung auf Biodiversität und Ökosystemleistungen erreicht werden. Eine Kompensation oder ein Ausgleich¹⁸ darf erst genutzt werden, um keinen Verlust oder eine positive Nettoauswirkung zu erreichen, wenn andere Formen der Mitigation im größtmöglichen Umfang durchgeführt wurden.
- 20 Sind bei einem Projekt Auswirkungen zu erwarten, die ungeachtet vorgeschlagener Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit eines kritischen Lebensraums und/oder Lebensraums mit hohem Biodiversitätswert oder der mit ihm verbundenen Merkmale beeinträchtigen würden, verpflichtet sich der Projektträger, das Projekt so neu zu gestalten, dass keine Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.
- 21 Es ist ein Plan zur Durchführung und Steuerung von Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen aufzustellen, der die Begründung und damit verbundene Evidenzbasis für diese Maßnahmen nach dem Grundsatz „gleichwertig oder besser“¹⁹ festlegt. Darin werden die Maßnahmen aufgeführt, die für die Kompensation und für das Monitoring der Ergebnisse zu ergreifen sind. Der Plan sollte nicht nur auf die potenziellen negativen Auswirkungen eines Biodiversitätsverlusts und der Verschlechterung eines Ökosystems auf die Lebensgrundlage der Menschen eingehen, sondern auch, soweit relevant, auf die potenziellen nachteiligen Auswirkungen der Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen auf lokale Gemeinschaften und ihre Lebensgrundlage. In dem Plan sollten außerdem die notwendigen finanziellen und institutionellen Regelungen festgelegt werden, um einen zielgerechten und wirksamen Ausgleich zu erreichen und diesen so lange zu unterstützen, wie die Auswirkungen andauern, die er kompensieren soll.
- 22 Bei Kompensationsmaßnahmen gegen Restauswirkungen auf Biodiversität von hohem Wert und/oder einen kritischen Lebensraum muss der Managementplan in Abstimmung mit der EIB gegebenenfalls extern von einer qualifizierten, anerkannten und unabhängigen Organisation oder Fachperson auf dem Gebiet mit Kenntnissen in der Gestaltung und Umsetzung von Biodiversitätskompensationen überprüft werden.

Gesetzlich geschützte Gebiete und/oder international anerkannte Gebiete mit Biodiversitätswert

Projekte in EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern

- 23 Projekte, die sich wahrscheinlich erheblich auf ein Natura-2000-Gebiet²⁰, ein Schutzgebiet²¹ und/oder ein Schlüsselgebiet der Biodiversität²² auswirken, werden einer Prüfung nach der EU-Habitat-Richtlinie unterzogen (d. h. Prüfung auf Verträglichkeit²³ des Projekts – einzeln oder in

¹⁷ Gemäß Artikel 16 der Habitat-Richtlinie.

¹⁸ Biodiversitätsausgleiche sind als Maßnahme nicht akzeptierbar, um positive Nettoauswirkungen für kritische Lebensräume zu erreichen.

¹⁹ Der Grundsatz „gleichwertig oder besser“ bedeutet, dass der Biodiversitätsausgleich in den meisten Fällen so gestaltet werden sollte, dass der vom Projekt betroffene Biodiversitäts- und Ökosystemwert erhalten bleibt.

²⁰ Natura-2000-Gebiete sind Gebiete, die für die in Anhang I und II der Habitat-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgewiesen sind, und Gebiete, die nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) geschützt sind. Gebiete, deren Schutz von einer zuständigen Behörde vorgeschlagen wurde und deren Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden als ausgewiesene Gebiete behandelt, und die Prüfung auf Verträglichkeit ist durchzuführen (infrage kommende Natura-2000-Gebiete, Smaragd-Gebiete oder UNESCO-Weltnaturerbestätten).

²¹ Die EIB verwendet für Schutzgebiet die Definition der Weltnaturschutzunion IUCN: „ein klar definierter geografischer Raum, der durch rechtliche oder andere wirksame Mittel anerkannt, ausgewiesen und verwaltet wird, um einen langfristigen Schutz und Erhalt der Natur und der damit verbundenen Ökosystemleistungen und kulturellen Werte zu erreichen“. Dazu gehören Gebiete, die als Teil des Natura-2000-Netzes (einschließlich besonderer Schutzgebiete) geschützt sind, potenzielle Natura-2000-Gebiete, Gebiete des Smaragd-Netzwerks, Ramsar-Gebiete, UNESCO-Weltnaturerbestätten, UNESCO-Biosphärenreservate, Important Bird and Biodiversity Areas (wichtige Vogelschutz- und Biodiversitätsgebiete von BirdLife International), Gebiete der Alliance for Zero Extinction (AZE) und soweit relevant andere Gebiete.

²² Schlüsselgebiete der Biodiversität (Key Biodiversity Areas) sind national identifizierte Gebiete, die erheblich zum globalen Fortbestand der Biodiversität in Land-, Süßwasser- und Meeresökosystemen beitragen. Sie werden nach weltweit standardisierten, quantitativen Kriterien identifiziert.

²³ Die Prüfung auf Verträglichkeit sollte auch die in der Vogelschutzrichtlinie genannten Gebiete abdecken: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0147&from=DE>.

Zusammenwirkung mit anderen Projekten – mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhütung und Verringerung erheblicher Auswirkungen). Bei Projekten in Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern berücksichtigt der Projektträger außerdem etwaige Zeitrahmen, die die Europäische Union in bilateralen Abkommen und/oder Aktionsplänen für die Erfüllung der erwähnten Richtlinien vereinbart hat.

- 24 Bei Projekten, für die eine Prüfung auf Verträglichkeit zu Arten und/oder Lebensräumen in für sie vorgeschlagenen oder ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten vorgeschrieben ist, legt der Projektträger der EIB auf Anfrage Nachweise für folgende Anforderungen vor:
 - a. die Ergebnisse der Vorprüfungsphase (Screening), die belegen, dass sich das Projekt wahrscheinlich nicht erheblich auf das betroffene Gebiet auswirkt und daher die Prüfung nicht für notwendig erachtet wird; oder
 - b. die eigentliche Prüfung; und
 - c. die Kompensationsmaßnahmen²⁴, um die negativen Restauswirkungen des Projekts auszugleichen, den Zeitrahmen für ihre Durchführung und gegebenenfalls die der Europäischen Kommission übermittelten Informationen.
- 25 Erfolgt die Prüfung auf Verträglichkeit als Teil oder parallel zu einer UVP, hat der Projektträger sicherzustellen, dass die Informationen zur Prüfung und ihre Ergebnisse im UVP-Bericht klar unterscheidbar und erkennbar sind.
- 26 Die Prüfung auf Verträglichkeit im Sinne von Absatz 23 weist nach, dass sie die Erreichung oder Bewahrung eines guten ökologischen oder chemischen Zustands gemäß der Wasserrahmenrichtlinie²⁵ oder die Erreichung eines guten Umweltzustands gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie²⁶ bei der Bewertung oder Beurteilung im geeigneten Maßstab für diese Richtlinien nicht erheblich beeinträchtigt.

Projekte in der übrigen Welt

- 27 Die EIB finanziert ein Projekt in einem Schutzgebiet oder einem national oder international ausgewiesenen, anerkannten oder infrage kommenden Gebiet für die Erhaltung der Biodiversität²⁷ nur, wenn der Projektträger nachweisen kann, dass die vorgeschlagene Entwicklung in dem Gebiet rechtlich zulässig ist und das Projektdesign in Einklang mit einem anerkannten Managementplan für das geschützte oder ausgewiesene Erhaltungsgebiet steht. Ist kein anerkannter Plan vorhanden, sollte das Projekt mit den zu erreichenden Erhaltungszielen vereinbar sein, die zur Ausweisung des Gebiets herangezogen wurden.
- 28 Der Projektträger konsultiert gegebenenfalls gemäß Standard 2 die für das Schutzgebiet zuständigen Verwaltungsbehörden, lokale Gemeinschaften und andere Stakeholder zu dem vorgeschlagenen Projekt.
- 29 Er versucht außerdem, soweit anwendbar, zusätzliche Programme durchzuführen, um die Erhaltungsziele und ein wirksames Management des Schutzgebiets zu fördern und zu stärken.

Invasive gebietsfremde Arten²⁸

- 30 Der Projektträger berücksichtigt die Risiken, die mit der versehentlichen oder absichtlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten verbunden sind, während des gesamten Projektzyklus

²⁴ Nach Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie bei Projekten mit negativer Auswirkung auf ein Natura-2000-Gebiet als solches oder wenn eine solche Auswirkung nicht ausgeschlossen werden kann, eine Alternativlösung nicht vorhanden ist und das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden sollte.

²⁵ Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).

²⁶ Artikel 14 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).

²⁷ Siehe Definition in Fußnote 25.

²⁸ Invasive gebietsfremde Arten sind Tiere und Pflanzen, die versehentlich oder absichtlich in eine natürliche Umwelt eingebracht werden, in der sie normalerweise nicht zu finden sind – mit schwerwiegenden negativen Folgen für die neue Umwelt. Zur Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) siehe Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

und bei der Bewertung der Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme sowie im Biodiversitätsmanagementplan.

- 31 Das Risiko einer versehentlichen Verbringung und Freisetzung gebietsfremder Arten sollte vom Projektträger zusammen mit den potenziellen Auswirkungen auf die Biodiversität, Ökosysteme und damit verbundenen Leistungen vor Ort bewertet werden.
- 32 Die bewusste Ausbringung gebietsfremder Arten in Gebieten, in denen sie normalerweise nicht vorkommen, darf nur in Einklang mit dem internationalen, EU- und/oder nationalen Regelungsrahmen erfolgen. Arten, die als invasiv bekannt sind, dürfen unter keinen Umständen eingeschleppt werden.
- 33 Der Projektträger muss Mitigationsmaßnahmen ermitteln, mit denen er die Ausbreitung invasiver Arten in Gebiete, in denen sie sich noch nicht etabliert haben, kontrolliert oder zu kontrollieren versucht. In Gebieten, über die der Projektträger Managementkontrolle hat, sollten Maßnahmen durchgeführt werden, um die Ausbreitung invasiver Arten zu begrenzen oder sie, wenn möglich, zu entfernen.

Bewertung von Ökosystemleistungen

- 34 Die Ermittlung der Auswirkungen und Risiken des Projekts für Ökosystemleistungen als Teil der UVP/USVP gemäß Standard 1 sollte vom Projektträger in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern und lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern, die auf diese Leistungen angewiesen sind, durchgeführt werden. Dabei sollte nach Möglichkeit ein gendersensibler Ansatz verfolgt werden, der anerkennt, dass Frauen und Männer Ökosystemen gegebenenfalls einen unterschiedlichen Wert beimessen und unterschiedlichen Nutzen aus ihnen ziehen. Soweit praktisch durchführbar und sinnvoll, sollte ein Screening des Grads der Abhängigkeit von den Ökosystemleistungen in die Bewertung einbezogen werden. Außerdem sollten die Ökosystemleistungen ermittelt werden, die ausschlaggebend für die Tragfähigkeit eines vorgeschlagenen Projekts sind.
- 35 Im UVP/USVP-Bericht ist zu berücksichtigen, inwieweit ein vorgeschlagenes Projekt die Versorgung mit Ökosystemleistungen beeinträchtigt. Ferner wird geprüft, ob es sich auf die Fähigkeit von weiblichen und männlichen Begünstigten und von indigenen, ausgeschlossenen, marginalisierten oder Minderheitengruppen auswirkt, die Ökosystemleistungen gleichberechtigt zu nutzen und damit Zugang zu den Werten und Vorteilen zu haben, auf die sie angewiesen sind. Wurden Ökosystemleistungen von erheblicher Bedeutung festgestellt, sollte für jede Leistung bewertet werden:
 - a. inwieweit sich das Projekt auf die Leistung auswirkt;
 - b. inwieweit das Projekt von der Leistung abhängig ist;
 - c. ob die Leistung für die betroffene Gemeinschaft relevant ist; und
 - d. inwieweit der Projektträger die Managementkontrolle über die ökologischen Prozesse ausübt, die die Leistung tragen.
- 36 Soweit praktisch durchführbar und sinnvoll, sollte vom Projektträger eine sozioökonomische Bewertung der Biodiversität und Ökosystemleistungen eines Standorts und der größeren Region, in die er eingebunden ist, durchgeführt werden, um wirksam ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz und Erhalt der Biodiversität und dem Nutzungspotenzial ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Werte und Vorteile zu wahren. Der Projektträger ermittelt die begünstigten Stakeholder und quantifiziert die Vorteile aus den Ökosystemleistungen mit einer monetären Bewertung dieser Vorteile.

Lieferketten

- 37 Der Projektträger ermittelt und bewertet die Auswirkungen und Risiken für Biodiversität und Ökosysteme, die von seinen Hauptzulieferern als Teil der Lieferkette ausgehen, nach den Grundsätzen in Absatz 39–41. Bei der Bewertung ermittelte Mitigationsmaßnahmen sollten nachhaltige Ergebnisse sicherstellen.
- 38 Beschafft der Projektträger lebende natürliche Rohstoffe wie Nahrungsmittel, Nutzholz und Faserstoffe, die bekanntermaßen in Regionen produziert werden, in denen das Risiko einer erheblichen Konversion oder Verschlechterung von Biodiversität von hohem Wert und/oder kritischen Lebensräumen besteht, beauftragt er in dem Sektor tätige Unternehmen/Zulieferer, die soweit relevant anerkannte Standards oder Zertifizierungssysteme für nachhaltiges Management einhalten.
- 39 Ist kein glaubwürdiger und anerkannter Standard vorhanden, verpflichtet sich der Projektträger, in Absprache mit der EIB gute internationale Branchengrundsätze, Managementmethoden und Technologien anzuwenden. Es dürfen nur lebende natürliche Ressourcen rechtmäßiger und nachhaltiger Herkunft eingekauft werden, deren Beschaffung überwacht und dokumentiert wird, damit sich diese nicht nachteilig auf zentrale ökologische Funktionen von hohem Wert und/oder kritische Lebensräume auswirkt.
- 40 Bei anderen Rohstoffen als lebenden natürlichen Ressourcen sollten an ihrem Einkauf, ihrer Verarbeitung oder ihrem Handel beteiligte Projektträger versuchen, die Lieferkettenrisiken zu ermitteln, die mit nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität von hohem Wert und/oder kritische Lebensräume verbunden sind, und bewerten, inwieweit ihr Betrieb und ihre Reputation diesen Risiken ausgesetzt sind. Sollten sich Bedenken ergeben, suchen die Projektträger entsprechend dem Grad ihrer Kontrolle und ihres Einflusses und gemäß den Anforderungen dieses Standards nach Lösungen.

Nachhaltiges Management und nachhaltige Nutzung lebender natürlicher Ressourcen

- 41 Erneuerbare natürliche Ressourcen müssen nachhaltig bewirtschaftet werden. Bei einem nachhaltigen Ressourcenmanagement werden die Nutzung, die Entwicklung und der Schutz von Ressourcen in einer Weise oder mit einer Geschwindigkeit verwaltet, dass Menschen und Gemeinschaften, einschließlich indigener Völker, für ihr soziales, wirtschaftliches und kulturelles Wohlergehen sorgen können, und das Potenzial der Ressourcen so erhalten bleibt, dass künftige Generationen ihren vorhersehbaren Bedarf angemessen decken können.
- 42 Der Projektträger bewirtschaftet lebende natürliche Ressourcen auf nachhaltige Weise und wendet dabei eine gute Management- und Branchenpraxis sowie gute verfügbare Techniken an. Wurden für die Primärproduktion international, national oder regional anerkannte Standards, Zertifizierungs- und/oder Akkreditierungssysteme festgelegt, vereinbaren der Projektträger und die EIB, welche Standards anzuwenden sind. Der Projektträger muss eine nachhaltige Managementpraxis nach dem vereinbarten Standard anwenden. Dies ist durch eine unabhängige Verifizierung oder Zertifizierung nachzuweisen.
- 43 Wenn einschlägige und glaubwürdige Standards vorhanden sind, diese aber noch nicht unabhängig verifiziert oder zertifiziert wurden, bewertet der Projektträger im Voraus, ob er die anwendbaren Standards einhält, und sorgt innerhalb eines zumutbaren vereinbarten Zeitraums für die Verifizierung oder Zertifizierung. Sind solche Standards für eine natürliche Ressource nicht vorhanden, hat der Projektträger internationaler guter Praxis zu folgen.

Standard 5 – Klimawandel

Einleitung

- 1 Dieser Standard würdigt die Bedeutung und Dringlichkeit des Kampfs gegen den Klimawandel: Da steigende Temperaturen vermehrt zu schweren, tiefgreifenden und irreversiblen negativen Folgen für Menschen, wirtschaftliche Aktivitäten, Ökosysteme und die Regenerationsfähigkeit der Erde führen, stellt der Klimawandel eine große, globale Bedrohung für die gesamte Menschheit dar.
- 2 Außerdem würdigt der Standard die Rolle der Finanzwirtschaft für die Förderung einer kohlenstoffarmen, klimaresilienten Entwicklung – also dafür, dass (i) der Klimawandel durch die Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) gebremst und (ii) die Resilienz und Anpassungskapazität von Mensch, Natur und Vermögenswerten gestärkt wird, damit sie gegen aktuelle und künftige klimawandelbedingte Veränderungen gewappnet sind.

Ziele

- 3 Der Standard zeigt die Verantwortlichkeiten der Projektträger für die Bekämpfung der Ursachen und Folgen des Klimawandels¹ auf.
- 4 Der Standard fördert die Ausrichtung EIB-finanzierter Projekte an den Zielen und Grundsätzen des (i) Pariser Abkommens² und des (ii) Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“³. Dazu wird verlangt, dass bei EIB-geförderten Projekten bereits im Entscheidungsprozess explizit Überlegungen zu Klimaschutz und Klimaanpassung anzustellen und zu berücksichtigen sind. Dies entspricht den Ansätzen des Klimabank-Fahrplans⁴ der EIB-Gruppe und der Klimastrategie⁵ der EIB.

Geltungsbereich

- 5 Der Standard gilt für alle Operationen. Ausgehend von Art und Umfang eines Projekts werden in der Umweltverträglichkeitsprüfung/Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (UVP/USVP, vgl. Standard 1) und der Projektprüfung der EIB spezifische Anforderungen festgelegt, die zu erfüllen sind.
- 6 Der Standard beschreibt die Verantwortung des Projektträgers mit Blick auf Bewertung, Steuerung und Monitoring projektbezogener (i) THG-Emissionen und transitorische Klimarisiken⁶ und (ii) physischer Klimarisiken⁷. Der Projektträger ist für Folgendes verantwortlich:

¹ Bei der Bekämpfung der Ursachen des Klimawandels handelt es sich um menschliches Eingreifen mit dem Ziel, Emissionen zu reduzieren oder die Senkenwirkung zu verbessern. Dies umfasst auch Optionen für den Entzug von Kohlendioxid aus der Atmosphäre (IPCC-Glossar: https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/11/sr15_glossary.pdf).

Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels betrifft die Anpassung von Strukturen und Verfahren, um mögliche Schäden durch Klimaveränderungen zu verringern oder daraus entstehende Chancen zu nutzen. Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass Klimamerkmale der Vergangenheit in Zukunft nicht mehr zutreffen. Um auch künftig zu funktionieren, müssen Gesellschaften, Volkswirtschaften und Ökosysteme deshalb angepasst werden.

² Das Pariser Abkommen wurde am 12. Dezember 2015 auf der 21. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (COP 21) in Paris verabschiedet. https://unfccc.int/sites/default/files/english_paris_agreement.pdf

³ Mitteilung der Kommission „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 97 final) und nachfolgende flankierende Rechtsvorschriften, insbesondere Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R0852>

⁴ Der Klimabank-Fahrplan wurde am 11. November 2020 vom Verwaltungsrat der EIB angenommen. <https://www.eib.org/de/publications/the-eib-group-climate-bank-roadmap>

⁵ Die Klimastrategie wurde am 11. November 2020 vom Verwaltungsrat der EIB angenommen. <https://www.eib.org/en/publications/eib-climate-strategy>

⁶ Transitorische Klimarisiken sind Risiken, die durch die Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft entstehen. In diesem Prozess kann es zu umfangreichen Änderungen der Politik, der Rechtsvorschriften, der Technologie und des Marktumfelds kommen, um Anforderungen in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung gerecht zu werden. Transitionsrisiken können für Organisationen je nach Art, Tempo und Fokus der Änderungen unterschiedlich hohe Finanz- und Reputationsrisiken bergen. (<https://www.tcfhub.org/Downloads/pdfs/E06%20-%20Climate%20related%20risks%20and%20opportunities.pdf>). Daneben können Transitionsrisiken die Erbringung von Dienstleistungen für die Allgemeinheit und lokale Gemeinschaften gefährden.

⁷ Physische Klimarisiken resultieren sowohl aus chronischen oder schleichenden (z. B. Anstieg der Durchschnittstemperaturen, steigende Meeresspiegel) als auch aus schnell oder akut entstehenden klimabedingten Gefahren (extreme Niederschläge, Sturmfluten, Überschwemmungen, Hitzewellen usw.).

- Bewertung der THG-Emissionen auf Projektebene, der Ausrichtung des Projekts auf Pfade, um die Erderwärmung auf 1,5 Grad über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und der Optionen zur Verringerung von Transitionsrisiken.
- Bewertung der Projektresilienz gegenüber physischen Klimarisiken, der Ausrichtung auf klimaresiliente Entwicklungspfade⁸ und der Optionen, um physische Klimarisiken für das Projekt, seine natürliche Umgebung und eventuell betroffene Menschen zu reduzieren.

Allgemeine Anforderungen

- 7 Alle Projekte in EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern müssen das einschlägige Umwelt- und Klimarecht auf nationaler und EU-Ebene einhalten. Außerdem müssen alle Projekte die Verwirklichung der einschlägigen Ziele für Klimaschutz und Klimaanpassung unterstützen und/oder mit dem Erreichen der Emissionsminderungs- oder Resilienzpfade vereinbar sein, in Einklang mit der relevanten Gesetzgebung auf internationaler, nationaler und EU-Ebene zur Umsetzung des Pariser Abkommens und anderer internationaler Vereinbarungen, die für den Kampf gegen den Klimawandel von Bedeutung sind. Klare Bezugspunkte sind unter anderem der europäische Grüne Deal⁹, das Europäische Klimagesetz¹⁰, nationale Energie- und Klimapläne und nationale Anpassungspläne. Bei Projekten in Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern muss der Projektträger eventuelle Zeitrahmen berücksichtigen, die die Europäische Union in bilateralen Abkommen und/oder Aktionsprogrammen für die Erfüllung spezifischer EU-Rechtsvorschriften im Bereich Klima vereinbart hat.
- 8 Alle Projekte in der übrigen Welt müssen den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und diesem Standard, der in den EU-Rechtsvorschriften festgelegte Grundprinzipien und wesentliche Verfahrenselemente berücksichtigt, die aus Sicht der EIB für Klimaschutz und -anpassung relevant sind. Alle Projekte müssen auch mit der Verwirklichung der einschlägigen Ziele für Klimaschutz und Klimaanpassung und/oder mit dem Erreichen der Emissionsminderungs- oder Resilienzpfade vereinbar sein, in Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Pariser Abkommens und anderer internationaler Vereinbarungen, die für den Kampf gegen den Klimawandel von Bedeutung sind. Klare Bezugspunkte sind das Pariser Abkommen und das Regelwerk für seine Umsetzung, national festgelegte Beiträge¹¹ und nationale Instrumente, um gemäß Artikel 7 des Pariser Abkommens über die Anpassung zu berichten (national festgelegte Beiträge, nationale Mitteilungen, nationale Anpassungspläne), sowie nationale Strategien für Klimaschutz und Klimaanpassung und/oder damit zusammenhängende langfristige Strategien.¹²
- 9 Alle Projekte müssen den Rahmen der EIB für die Paris-Ausrichtung aus dem Klimabank-Fahrplan der EIB-Gruppe einhalten; dazu gehört auch, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ hinsichtlich der Ziele für Klimaschutz und Klimaanpassung gemäß der Taxonomie-Verordnung¹³ zu gewährleisten.

⁸ Klimaresiliente Entwicklungspfade stellen Entwicklungsverläufe dar, die nachhaltige Entwicklung und Anstrengungen zur Armutsbekämpfung und Reduzierung von Ungleichheit stärken und gleichzeitig eine gerechte und skalenübergreifende Anpassung an und Resilienz gegen den Klimawandel fördern (IPCC-Glossar: https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/11/sr15_glossary.pdf).

⁹ Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final) und nachfolgende flankierende Maßnahmen. https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“). EUR-Lex – 32021R1119 – DE – EUR-Lex (europa.eu)

¹¹ „National festgelegter Beitrag“ ist ein Begriff, der in Artikel 3 und 4 des Pariser Abkommens vorkommt. Er bezeichnet ein offizielles Dokument, mit dem jedes Land, das Vertragspartei ist, mitteilt, wie es zur globalen Antwort auf den Klimawandel beiträgt und sich zu diesen Maßnahmen verpflichtet, einschließlich der Klimaschutzverpflichtungen gemäß Artikel 4 und seiner Anpassungsziele, -strategien und -maßnahmen gemäß Artikel 7.

¹² „National festgelegter Beitrag“ ist ein Begriff aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC). Er bezieht sich auf die Erklärung eines Landes, das Vertragspartei des Pariser Abkommens ist, in der die Pläne zur Reduzierung der Netto-THG-Emissionen dargelegt werden.

¹³ Vgl. beispielsweise Kapitel 4 sowie Anhang 2 und 3 des Klimabank-Fahrplans. Die Kriterien zur Paris-Ausrichtung im Klimabank-Fahrplan der EIB können in einigen Fällen strenger sein als der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ für Klimaskutzkriterien aus der Taxonomie.

- 10 Der Projektträger muss der EIB Informationen zu folgenden Punkten zur Verfügung stellen: Auswirkungen des Projekts auf THG-Emissionen, Vulnerabilität des Projekts gegenüber physischen Risiken des Klimawandels und Ausrichtung des Projekts auf Dekarbonisierungspfade und klimaresiliente Entwicklungspfade.
- 11 Der Umfang der Berichtsanforderungen zu physischen und transitorischen Klimarisiken und -auswirkungen, die der Projektträger erfüllen muss, entspricht den identifizierten Risiken und potenziellen Auswirkungen.¹⁴
- 12 Der Projektträger muss die EIB während der Projektdurchführungsphase über alle Änderungen informieren, die voraussichtlich signifikant andere Transitionsrisiken (einschließlich jährliche THG-Emissionen) oder physische Risiken für das Projekt, Menschen, Natur und Vermögenswerte bewirken als diejenigen, die der EIB ex ante mitgeteilt und von ihr bewertet wurden.
- 13 In Einklang mit den in anderen Standards der EIB formulierten Anforderungen (vor allem Standard 2 „Dialog mit Stakeholdern“, Standard 7 „Vulnerable Gruppen, indigene Völker und Geschlecht“ und Standard 10 „Kulturerbe“) muss der Projektträger bei der Anwendung von Standard 5 die einschlägigen Umwelt- und Sozialaspekte einschließlich Gender-Aspekte berücksichtigen.
- 14 Die vorstehenden Absätze betreffen die Verantwortlichkeit des Projektträgers im Zusammenhang mit Projekten. Die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Paris-Ausrichtung der breiteren Aktivitäten von EIB-Geschäftspartnern sind im Rahmen für die Paris-Ausrichtung von Geschäftspartnern¹⁵ festgeschrieben.

Besondere Anforderungen¹⁶

Bewertung und Minimierung von THG-Emissionen

- 15 Der Projektträger hat der EIB alle relevanten Informationen zu Art und Umfang der THG-Emissionen des Projekts und/oder THG-Bindung vorzulegen, die sie braucht, um eine Bewertung gemäß der EIB-Methodik¹⁷ durchzuführen und zu bewerten, ob das Projekt dem Klimabank-Fahrplan der EIB-Gruppe entspricht (einschließlich der Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ hinsichtlich der Ziele für Klimaschutz und -anpassung gemäß der Taxonomie-Verordnung).
- 16 Auf Aufforderung weist der Projektträger nach, dass Alternativen, um die projektbedingten THG-Emissionen zu mindern, hinreichend geprüft wurden. Dazu gehören unter anderem: der Einsatz der besten verfügbaren Techniken (BVT) und/oder von Zukunftstechnik¹⁸, Energieeffizienz, Ressourceneffizienz, die Wahl weniger kohlenstoffintensiver oder erneuerbarer Energiequellen oder die Reduzierung diffuser Emissionen.

Physische Klimarisikobewertung und -minimierung

- 17 Der Projektträger muss der EIB alle relevanten Informationen zu physischen Klimarisiken im Zusammenhang mit dem Projekt vorlegen, die sie braucht, um zu bewerten, ob das Projekt dem Klimabank-Fahrplan der EIB-Gruppe entspricht (einschließlich der Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ hinsichtlich der Ziele für Klimaschutz und -anpassung gemäß der Taxonomie-Verordnung).

¹⁴ Gemäß Standard 1.

¹⁵ https://www.eib.org/attachments/publications/the_eib_group_path_framework_en.pdf

¹⁶ Sofern nicht anders angegeben, gelten die besonderen Anforderungen für alle Projekte unabhängig vom Projektstandort.

¹⁷ Ab einem bestimmten Schwellenwert berichtet die EIB standardmäßig über die absoluten und relativen THG-Emissionen der Projekte. Grundlage hierfür ist ihre öffentlich zugängliche Methodik für die Bewertung der CO₂-Bilanz von Projekten (*Methodik zur Bewertung der THG-Emissionen und Emissionsschwankungen*). <https://www.eib.org/de/about/cr/footprint-methodologies.htm>

¹⁸ Vgl. Definition in Standard 3.

- 18 Wenn die EIB feststellt, dass ein Projekt durch physische Gefahren des Klimawandels bedroht ist, muss der Projektträger eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung gemäß dem EIB-Ansatz¹⁹ und anderen relevanten EIB-Standards durchführen. Ziel ist dabei, (i) zu bewerten, wie der Klimawandel das Projekt und das System, in dem es durchgeführt wird, beeinträchtigen könnte (einschließlich natürliche Umwelt und Menschen, die potenziell betroffen sind), und (ii) angemessene Anpassungsmaßnahmen zu ermitteln, um die Risiken durch den Klimawandel für das Projekt und das System, in dem es durchgeführt wird, zu reduzieren.
- 19 Der Umfang der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung und der Informationen, die der Projektträger an die EIB übermittelt (u. a. Risikoidentifikation, Planung der Anpassung, Monitoring, Beteiligung der Behörden und Stakeholder-Dialog gemäß Standard 2), muss den Merkmalen des Projekts (vor allem seiner Komplexität und der Verfügbarkeit von Klimadaten und -informationen) entsprechen.

Klimabezogene Aspekte der ökonomischen Analyse

- 20 Auf Aufforderung stellt der Projektträger der EIB alle klimabezogenen Informationen zur Verfügung, die für die Bewertung der volkswirtschaftlichen Argumente²⁰ für das Projekt relevant sind. Dazu gehört unter anderem Folgendes:
- Klimaschutzaspekte: (i) Volumen der je maßgeblichem Zeitraum emittierten THG mit und ohne Projekt und (ii) Wert je Einheit und konzeptionelle Grundlage der Kosten der CO₂-Emissionen.
 - Klimaanpassungsaspekte: (i) Veränderung der Exposition gegenüber dem physischen Klimarisiko je maßgeblichem Zeitraum mit und ohne Anpassungsmaßnahmen eines Projekts und (ii) wirtschaftliche Bewertung dieser Veränderung des Risikos.
 - Bei Projekten, die in erster Linie aus Klimaerwägungen durchgeführt werden, sollte die ökonomische Analyse (sofern dies zweckmäßig und machbar ist) eine Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen des Projekts auf verschiedene Gesellschaftsgruppen und insbesondere vulnerable Gruppen umfassen.²¹

Weitere Anforderungen

- 21 Für die in Anhang I der UVP-Richtlinie²² aufgeführten Projekte (Projektstandort: EU, EFTA-Länder, Kandidaten- und potenzielle Kandidatenländer) und für die in Anhang II aufgeführten Projekte, bei denen die zuständige Behörde eine UVP als notwendig erachtet, muss der Projektträger sicherstellen, dass alle für die Bewertung von Klimaschutz und Klimaanpassung relevanten Informationen sowie die Schlussfolgerungen im UVP-Bericht eindeutig erkennbar und identifizierbar sind.

¹⁹ Der Ansatz der EIB für Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertungen basiert auf der Methodik der Arbeitsgruppe europäischer Finanzierungsinstitute zur Anpassung an den Klimawandel (https://eiconadapt.eu/sites/default/files/2016-11/EUFIWACC_Adaptation_Note_Version_1.0_ENGLISH_FINAL_20160601%5B1%5D.pdf). Er wird regelmäßig überprüft, um den aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

²⁰ Vgl. Kapitel 4 des EIB-Handbuchs „The Economic Appraisal of Investment Projects at the EIB“. <https://www.eib.org/de/publications/economic-appraisal-of-investment-projects>

²¹ Vgl. Standard 7 „Vulnerable Gruppen, indigene Völker und Geschlecht“, Absatz 15 und 16.

²² Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie); in *Standard 1: Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken* wird diese Richtlinie ausführlicher betrachtet.

Standard 6 – Unfreiwillige Umsiedlung

Einleitung

- 1 „Unfreiwillige Umsiedlung“ bezieht sich auf Vertreibung als direkte Folge eines projektbezogenen Grundstückserwerbs¹ oder einer eingeschränkten Landnutzung. Sie umfasst: (a) die physische Vertreibung (d. h. physische Umsiedlung, Verlust des Wohnorts oder des Obdachs) und/oder (b) die wirtschaftliche Vertreibung (d. h. Verlust von Vermögen oder des Zugangs zu Vermögen, was den Verlust von Einkommensquellen oder Lebensgrundlagen² nach sich zieht). Eine Umsiedlung ist unfreiwillig, wenn die betroffenen Personen oder Gemeinschaften kein Recht haben, die Umsiedlung abzulehnen.
- 2 Unfreiwillige Umsiedlungen können das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohlergehen von Rechteinhabern (betroffene Personen und Aufnahmegemeinschaften) erheblich beeinträchtigen. Einkommensquellen können vorübergehend oder dauerhaft verloren gehen; Personen werden möglicherweise in Umgebungen umgesiedelt, in denen sie ihre Fähigkeiten schlechter einsetzen können, sodass eine Kompensation eventuell nicht ausreicht, um eine langfristige Notlage oder Benachteiligung zu verhindern.
- 3 Daher sind unfreiwillige Umsiedlungen möglichst von vornherein zu vermeiden. Sind sie unvermeidbar, sollten sie so gering wie möglich gehalten werden. Außerdem sind nachteilige Auswirkungen auf Rechteinhaber durch geeignete Maßnahmen zu mindern. Ziel ist, die sozioökonomischen und kulturellen Bedingungen der Betroffenen zu verbessern oder zumindest wiederherzustellen. Für das Management unfreiwilliger Umsiedlungen werden die Betroffenen konsultiert und entsprechende Informationen veröffentlicht.

Ziele

- 4 Der Standard beschreibt die Verantwortung des Projektträgers für die Steuerung der Risiken und Auswirkungen unfreiwilliger Umsiedlungen. Er hat folgende Ziele:
 - a. Vermeidung unfreiwilliger Umsiedlungen oder – falls diese unvermeidbar sind – deren Minimierung durch Ausloten alternativer Projekte, Projektkonzepte und Standorte
 - b. Vermeidung von Zwangsräumungen
 - c. Verbesserung der Lebensgrundlagen und/oder Lebensstandards Vertriebener oder zumindest deren Wiederherstellung auf dem Niveau vor Projektbeginn
 - d. Verbesserung der Lebensbedingungen von Vertriebenen, die arm sind oder zu anderen vulnerablen Gruppen gehören, zumindest auf den Mindestlebensstandard, Förderung von angemessenem Wohnraum³ und Rechtssicherheit der Wohnverhältnisse⁴
 - e. Minderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen unvermeidbarer unfreiwilliger Umsiedlungen; dazu gewährleistet der Projektträger (i) eine zeitnahe Kompensation für den Verlust von Vermögen zu den vollen Wiederbeschaffungskosten, (ii) die Konzeption, Planung und Durchführung der Umsiedlung unter angemessener Information, Konsultation und informierter Beteiligung der Betroffenen, (iii) den Zugang Vertriebener zu Beschwerdemechanismen und (iv) je nach Art des Vorhabens die Möglichkeit für Vertriebene, das Projekt unmittelbar als Entwicklungschance zu nutzen.

¹ „Grundstückserwerb“ bezieht sich auf alle Formen der Beschaffung von Grundstücken für Projektzwecke. Dazu gehören unter anderem der endgültige Kauf, die Enteignung von Grundstücken und Vermögenswerten, der Erwerb von vorübergehenden oder dauerhaften Zugangsrechten wie Grunddienstbarkeiten und Wegerechten sowie die Festlegung von Zugangsbeschränkungen zu geschützten und anderen Gebieten.

² „Lebensgrundlagen“ bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Mittel, mit denen Personen, Familien und Gemeinschaften ihre Lebensbedingungen sichern, wie Wohnraum, Nahrung, Kleidung und Sonstiges.

³ Angemessener Wohnraum ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard. Die Kriterien für die Festlegung und Gewährleistung von angemessenem Wohnraum sind: Eignung, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Bewohnbarkeit, kulturelle Angemessenheit, geeignete Lage, Rechtssicherheit der Wohnverhältnisse und Zugang zu wesentlicher Infrastruktur und wesentlichen Dienstleistungen.

⁴ Im Kontext der unfreiwilligen Umsiedlung bezieht sich „Rechtssicherheit der Wohnverhältnisse“ auf den Räumungsschutz Vertriebener am neuen Umsiedlungsstandort durch kulturell und sozial angemessene Wohnrechte.

Geltungsbereich

- 5 Der Standard gilt für ein bestimmtes Projekt, wenn seine Relevanz bei der Umweltverträglichkeitsprüfung/Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (UVP/USVP, vgl. Standard 1) festgestellt wird. Das betrifft vor allem von der EIB finanzierte Projekte⁵, die aus folgenden Gründen eine vorübergehende oder dauerhafte unfreiwillige Umsiedlung bedingen:
 - a. Erwerb oder Einschränkung von Landrechten oder Landnutzungsrechten durch Enteignung oder andere Zwangsverfahren⁶ nach nationalem Recht
 - b. Erwerb oder Einschränkung von Landrechten oder Landnutzungsrechten auf dem Verhandlungsweg, sofern eine Enteignung oder ein anderes Zwangsverfahren eingeleitet werden kann, falls die Verhandlungen scheitern
 - c. Einschränkungen⁷ der Landnutzung, die den Verlust des Zugangs zu Grundstücken, Sachanlagen, Kulturgütern oder natürlichen Ressourcen nach sich ziehen
- 6 Der Standard gilt auch für die Vertreibung von Personen ohne formelle, traditionelle oder anerkenbare Nutzungsrechte, die das Land vor dem Stichtag⁸ in Anspruch nehmen oder nutzen.
- 7 Der Standard gilt auch für etwaige Umsiedlungsmaßnahmen, die bereits angelaufen oder abgeschlossen sind, bevor der Projektträger bei der EIB eine Finanzierung beantragt, sofern diese Maßnahmen in Erwartung des Projekts oder bei seiner Vorbereitung durchgeführt wurden.
- 8 Der Standard gilt nicht für Umsiedlungen infolge freiwilliger Grundstückstransaktionen, die mit Integrität, Rechenschaft, Effizienz und Transparenz durchgeführt wurden und ohne Zwang, Einschüchterung, Betrug und/oder rechtswidriges Handeln abgelaufen sind. Eine freiwillige Grundstückstransaktion ist eine Markttransaktion, bei der (i) der Käufer nicht auf ein Enteignungs- oder ein anderes Zwangsverfahren zurückgreifen kann, falls die Verhandlungen scheitern, und (ii) außer dem Verkäufer keine anderen Personen vertrieben werden, die das Grundstück in Anspruch nehmen, nutzen oder Rechte daran geltend machen.
- 9 Der Standard gilt nicht für Auswirkungen auf Einkommen oder Lebensgrundlagen, die nicht unmittelbar auf den Erwerb von Grundstücken oder eine eingeschränkte Landnutzung in Verbindung mit dem Projekt zurückzuführen sind. Diese Auswirkungen werden im Rahmen der in Standard 1 beschriebenen UVP/USVP bewertet.
- 10 Der Standard gilt nicht für Vertreibung, die eine unmittelbare Folge von Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Kriminalität oder Gewalt ist.
- 11 Führt ein von der EIB finanziertes Projekt zur Verlegung von Flüchtlings- und/oder Binnenvertriebenensiedlungen, hat die unfreiwillige Umsiedlung nach den UN-Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁹ zu erfolgen.

⁵ Einschließlich Neben-/zugehörige Arbeiten/Anlagen im Sinne von Standard 1.

⁶ Bei einem Zwangsverfahren ist der Projektträger rechtlich befugt, Eigentum, das für die Durchführung des Projekts erforderlich und als solches ordnungsgemäß ausgewiesen ist, in Besitz zu nehmen, selbst wenn gegen die Zwangsübernahme solcher Vermögenswerte oder deren Bewertung noch Beschwerden anhängig sind und/oder Gerichtsurteile ausstehen.

⁷ U. a. wenn im Zusammenhang mit dem Projekt gesetzlich ausgewiesene Schutzgebiete, Wälder, Biodiversitätsgebiete oder Pufferzonen eingerichtet werden.

⁸ Der Stichtag wird in erster Linie festgelegt, um festzustellen, wer die vom Projekt betroffenen Personen sind und welche Anspruchsberechtigungen sie haben. Er entspricht in der Regel dem Zeitpunkt, an dem die Bestandsaufnahme der Bevölkerung und Vermögenswerte im Projektgebiet erfolgt.

⁹ <https://www.ohchr.org/EN/Issues/IDPersons/Pages/Standards.aspx> [abgerufen am 4. März 2021].

Allgemeine Anforderungen

- 12 Alle Projekte in EU- und EFTA-Ländern müssen dem anwendbaren nationalen und EU-Recht, etwaigen Verpflichtungen aus anwendbaren internationalen Menschenrechtsinstrumenten, denen das Durchführungsland angeschlossen ist, sowie etwaigen Verpflichtungen aus der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entsprechen.
- 13 Bei Projekten, die die Vertreibung von Personen wie Slumbewohnern oder informellen Siedlern erfordern, die Grundstücke oder Vermögenswerte ohne formellen Status in Anspruch nehmen, muss der Projektträger einen Plan nach diesem Standard erstellen und umsetzen.
- 14 Der Projektträger ergänzt seine Bewertung und seine Aktivitäten durch etwaige zusätzliche Maßnahmen, die die EIB in Einklang mit den Bestimmungen dieses Standards festlegt und/oder für notwendig erachtet.
- 15 Bei Projekten in allen anderen Ländern, einschließlich Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern, beachtet der Projektträger alle Anforderungen dieses Standards, der die Grundprinzipien und wesentlichen Verfahrenselemente des EU-Rechts widerspiegelt, die die EIB bei unfreiwilligen Umsiedlungen als relevant erachtet, und erfüllt alle Verpflichtungen, die sich aus dem anwendbaren nationalen Recht und internationalen Menschenrechtsinstrumenten ergeben.

Besondere Anforderungen

Projektkonzept

- 16 Der Projektträger prüft und dokumentiert umsetzbare alternative Projekte, Projektkonzepte und/oder -standorte, um eine physische und/oder wirtschaftliche Vertreibung zu vermeiden und/oder zu minimieren.
- 17 Der Projektträger begrenzt das Ausmaß von Pufferzonen oder Wegerechten (wie Straßen- oder Bahnverkehrsflächen), um Umsiedlungen zu vermeiden oder zu minimieren; dabei achtet er auf die Sicherheit der Menschen, die das betreffende Land nutzen oder in Anspruch nehmen.

Kriterien für eine Anspruchsberechtigung

- 18 Alle Vertriebenen oder vom Projekt betroffenen Personen (die „Betroffenen“)¹⁰ kommen für bestimmte Arten von Mitigationsmaßnahmen in Betracht. Sie lassen sich wie folgt klassifizieren:
 - a. Personen mit formellen Rechtsansprüchen auf Grundstücke oder Vermögenswerte (einschließlich Wohnheits- und traditioneller Rechte, die nach nationalem Recht anerkannt sind)
 - b. Personen ohne formelle Rechtsansprüche auf Grundstücke und/oder Vermögenswerte, jedoch mit entsprechenden Ansprüchen, die nach nationalem, Wohnheits- und traditionellem Recht anerkannt oder anerkennbar sind
 - c. Personen, die Grundstücke und/oder Vermögenswerte in Anspruch nehmen/nutzen, aber keine anerkennbaren Rechte oder Ansprüche darauf haben

¹⁰ Vom Projekt betroffene Personen und/oder Gemeinschaften sind alle von der unfreiwilligen Umsiedlung betroffenen Personen. Dazu gehören alle Mitglieder eines Haushalts (Frauen, Männer, Mädchen und Jungen sowie mehrere Generationen bei größeren Haushalten), Eigentümer und Beschäftigte von Unternehmen, Angehörige ethnischer Minderheiten, Mieter, Grundstückseigentümer und Naturalpächter, informelle Siedler (d. h. ohne formellen Status), Personen mit Wohnheitslandrechten, informelle Gewerbetreibende/Verkäufer und deren Beschäftigte/Hilfskräfte.

Bestandsaufnahme der Bevölkerung, sozioökonomische Ausgangslage und Stichtag

- 19 Der Projektträger führt im Projektgebiet eine Bestandsaufnahme der Bevölkerung durch und untersucht die sozioökonomische Ausgangslage, um alle vom Projekt betroffenen Personen zu ermitteln, die physisch oder wirtschaftlich vertrieben werden und Anspruch auf Kompensation und/oder Unterstützung haben.
- 20 Die Erhebung bezieht alle Betroffenen ein und umfasst eine Bestandsaufnahme sämtlicher Verluste (Vermögenswerte, Geschäft, Zugang zu natürlichen oder kulturellen Ressourcen oder Dienstleistungen usw.). Dabei sind auch Personen zu berücksichtigen, die die Ressourcen saisonabhängig nutzen und zum Zeitpunkt der Erhebung nicht anwesend sind, aber einen berechtigten Anspruch auf das Land haben.
- 21 Die Untersuchung der sozioökonomischen Ausgangslage umfasst: (i) das aktuelle sozioökonomische Profil der Betroffenen, (ii) eine Bewertung der Vulnerabilität und des Bedarfs an Sonderregelungen sowie (iii) Ausmaß, Art und Charakter der Auswirkungen. Die Daten sind nach Geschlecht und anderen relevanten Parametern aufzuschlüsseln. Falls die Lebensgrundlagen der einzelnen Mitglieder eines Haushalts (z. B. Frauen und Männer) unterschiedlich betroffen sind, so sind darüber hinaus gegebenenfalls haushaltsinterne Analysen erforderlich.
- 22 In Verbindung mit der Bestandsaufnahme legt der Projektträger einen Stichtag für die Anspruchsberechtigung fest. Dieser Stichtag wird genau dokumentiert und im gesamten Projektgebiet angemessen bekannt gemacht.
- 23 Der Stichtag gilt für (i) den in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zeitraum oder (ii) den in den Planungsdokumenten für Umsiedlungen vorgesehenen Zeitraum oder (iii) einen angemessenen Zeitraum ab der Bestandsaufnahme der Bevölkerung oder Vermögenswerte. Nach diesem Zeitraum müssen die Bestandsdaten, die sozioökonomische Ausgangslage und die daraus folgende Bewertung aktualisiert werden.
- 24 Der Projektträger ist nicht verpflichtet, Personen eine Kompensation oder Unterstützung zu gewähren, die nach dem Stichtag (oder dessen Aktualisierung gemäß Absatz 23) in das Projektgebiet kommen.

Bewertung, Kompensation und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen

- 25 Der Projektträger muss allen Betroffenen nach Möglichkeit eine informierte Wahl lassen, ob sie eine Kompensation in Form von Sachleistungen (Ersatz von Grundstück, Haus oder Geschäft durch ein gleichartiges Objekt) oder Geldleistungen in Höhe der vollen Wiederbeschaffungskosten erhalten wollen. Er hat die Wahl der Betroffenen zu respektieren.
- 26 Sind die Lebensgrundlagen der Betroffenen an ein Grundstück gebunden oder sind sie gemeinsame Eigentümer des Grundstücks, erhalten sie vom Projektträger vorzugsweise ein Grundstück als Kompensation. Kommt diese Option nicht in Betracht, hat der Projektträger dies gegenüber der EIB hinreichend zu begründen. Dabei muss er nachweisen, dass die Lebensgrundlagen nicht beeinträchtigt werden, wenn er kein Ersatzgrundstück anbietet.
- 27 Alle in Absatz 18 aufgeführten Betroffenen erhalten eine Kompensation für die Bauten, die ihnen gehören und die sie in Anspruch nehmen, und/oder für die Wiederherstellung ihrer Lebensgrundlagen und/oder eine andere Unterstützung/Kompensation, wie in den folgenden Absätzen beschrieben.
- 28 Die in Absatz 18 Buchstabe a. und b. aufgeführten Betroffenen erhalten eine Kompensation für ihre Grundstücke. Im Hinblick auf Grundstücke sind die in Absatz 18 Buchstabe c. aufgeführten Betroffenen zumindest ausreichend bei der Umsiedlung und der – nach Möglichkeit besseren – Wiederherstellung ihrer Lebensgrundlagen und/oder Wohnverhältnisse am Ersatzort zu unterstützen.

29 Bei physischer Vertreibung:

- a. Wird alternativer Wohnraum angeboten, sollte dieser im Vergleich zum vorherigen gleichwertig¹¹ oder höherwertig sein, also gleiche oder bessere Merkmale, Vorteile und Standortbedingungen aufweisen. Für die in Absatz 18 Buchstabe c. aufgeführten Betroffenen trifft der Projektträger Vorkehrungen, damit sie angemessenen und rechtssicheren Wohnraum finden.
- b. Wird eine finanzielle Kompensation angeboten, erfolgt die Bewertung aller betroffenen Vermögenswerte zu den vollen Wiederbeschaffungskosten¹².
- c. Vertriebene Bewohner sind auf der Suche nach alternativem Wohnraum zu unterstützen.

30 Bei wirtschaftlicher Vertreibung:

- a. Ersatzgrundstücke müssen von gleicher oder höherer Qualität sein und sich möglichst nah am ursprünglichen Standort oder derzeitigen Wohnort befinden.
- b. Sind gemeinsam genutzte Ressourcen einer Gemeinschaft betroffen, ist dafür zu sorgen, dass diese Ressourcen zugänglich bleiben oder die Gemeinschaft Zugang zu gleichwertigen Ressourcen erhält. Dabei sind gegebenenfalls auch kulturelle Aspekte im Zusammenhang mit solchen gemeinsam genutzten Ressourcen zu berücksichtigen. Ist das nicht möglich, hat der Projektträger dies gegenüber der EIB hinreichend zu begründen und dabei zu helfen, den Verlust des Zugangs zu den bisherigen oder den fehlenden Zugang zu alternativen Ressourcen auszugleichen. Dazu eignen sich u. a. Initiativen, die die Produktivität der verbleibenden Ressourcen verbessern, zu denen die Gemeinschaft Zugang hat, und/oder eine Kompensation in Form von Geld- oder Sachleistungen.
- c. Bei einer finanziellen Kompensation für alle betroffenen Vermögenswerte (einschließlich Kulturpflanzen, Bewässerungsinfrastruktur und sonstiger Flächenverbesserungen) erfolgt die Bewertung zu den vollen Wiederbeschaffungskosten.
- d. Wirtschaftlich Vertriebene, deren Lebensgrundlagen oder Einkommensniveau beeinträchtigt sind, erhalten neben der Kompensation für Vermögensverluste auch gezielte Hilfe und Übergangsunterstützung, um zumindest ihre Lebensgrundlagen wiederherzustellen. Als Übergangsunterstützung kommen unter anderem Geldleistungen, Beschäftigungs- oder Ausbildungsangebote und Rechtshilfe in Betracht. Sie wird in Konsultation mit den Betroffenen festgelegt.
- e. Bei Gewerbebauten umfasst die Kompensation des betroffenen Geschäftsinhabers auch die Kosten für die Wiederherstellung des Geschäfts an einem anderen Standort und gegebenenfalls die Kosten für den Umzug und die Neuinstallation etwaiger Ausrüstung. Betroffene Beschäftigte erhalten Unterstützung bei vorübergehendem Lohnausfall und gegebenenfalls Hilfe bei der Suche nach alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten.¹³

- 31 Gegebenenfalls hilft der Projektträger außerdem jeder Gruppe von Vertriebenen entsprechend ihren Bedürfnissen bei der Umsiedlung und berücksichtigt dabei vor allem vulnerable Betroffene und/oder Gruppen. Die Umsiedlungshilfe kann Rechtsberatung, Umzugshilfen, psychologische und soziale Beratung oder andere Formen der Unterstützung umfassen. Sie wird in Konsultation mit den Betroffenen festgelegt.

¹¹ Sofern er nicht unter den Mindestlebensstandards liegt.

¹² Bei den vollen Wiederbeschaffungskosten deckt die Kompensation die Kosten für den Ersatz der Vermögenswerte sowie alle Transaktionskosten. In funktionierenden Märkten entsprechen die vollen Wiederbeschaffungskosten dem durch eine unabhängige, sachkundige Immobilienbewertung ermittelten Marktwert zuzüglich der Transaktionskosten. Gibt es keine funktionierenden Märkte, können die vollen Wiederbeschaffungskosten auf andere Weise ermittelt werden, z. B. durch die Berechnung des Ertragswerts von Grundstücken oder Produktionsmitteln oder des vollen Werts von Material und Arbeit für die Errichtung von Bauten oder anderen Sachanlagen zuzüglich der Transaktionskosten. Führt die physische Vertreibung zum Verlust des Obdachs, müssen die vollen Wiederbeschaffungskosten zumindest für den Erwerb oder die Errichtung von Wohnraum in vergleichbarem Zustand ausreichen.

¹³ Dazu zählen auch staatliche Beihilfen, wie Beschäftigungsbeihilfen oder andere Formen der Unterstützung.

- 32 Ersatzgrundstücke/-wohnraum/-gewerbebauten sind vor der Vertreibung oder der Einschränkung des Zugangs zu Grundstücken oder natürlichen Ressourcen bereitzustellen.
- 33 Bei einer finanziellen Kompensation leistet der Projektträger die Zahlung vor der tatsächlichen Umsiedlung, damit die Betroffenen einen geeigneten Ersatz finden können.¹⁴ Der Projektträger trägt dem lokalen Kontext und persönlichen Erwägungen gebührend Rechnung, um im Einvernehmen mit der betroffenen Person die geeignetste Zahlungsmethode (Scheck, Banküberweisung, Barzahlung usw.) auszuwählen.
- 34 Geld- oder Sachleistungen sind nach Möglichkeit sowohl auf den Namen des Haushaltsvorstands als auch den seines Partners/seiner Partnerin zu erbringen.
- 35 Manchmal erfolgt die Nutzung von oder die Einschränkung des Zugangs zu Grundstücken nur für einen befristeten Zeitraum. In diesem Fall sind vorrangig ungenutzte und von den Betroffenen freiwillig (durch Verpachtung) zur Verfügung gestellte Grundstücke zu nutzen. Ist eine vorübergehende wirtschaftliche oder physische Umsiedlung unvermeidbar, gewährt der Projektträger den Betroffenen eine Kompensation in Form von Geld- oder Sachleistungen, damit sie ihren Lebensstandard und/oder ihre Lebensgrundlagen aufrechterhalten können, solange die Landnutzung eingeschränkt ist.
- 36 Wird nur ein Teil des Grundstücks oder Vermögenswerts erworben und ist das übrige Grundstück nicht bewohnbar oder wirtschaftlich sinnvoll nutzbar, bietet der Projektträger an, das gesamte Grundstück zu erwerben. Besteht ein Streit über die Bewohnbarkeit oder wirtschaftlich sinnvolle Nutzbarkeit des übrigen Grundstücks, lässt der Projektträger dies durch einen unabhängigen externen Gutachter bewerten.
- 37 Vom Projekt betroffene Gemeinschafts-, Versorgungs- oder öffentliche Einrichtungen sind in vergleichbarer oder besserer Form zu ersetzen. Der Ersatz erfolgt nach Konsultation mit der betroffenen Gemeinschaft und den zuständigen Behörden.
- 38 Zusammen mit der zuständigen Behörde verbessert der Projektträger nach Möglichkeit auch die soziale und öffentliche Infrastruktur, um einen Beitrag zur nachhaltigen und alle einschließenden sozioökonomischen Entwicklung der betroffenen und der aufnehmenden Gemeinschaften zu leisten.
- 39 Der Projektträger muss Maßnahmen zur Kompensation und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen durchführen, ohne dabei Personen und/oder Gruppen zu diskriminieren, die vulnerabel oder marginalisiert sind oder diskriminiert oder aufgrund ihrer sozioökonomischen Merkmale ausgeschlossen werden.¹⁵

¹⁴ Wenn wiederholte Versuche der Kontaktaufnahme mit abwesenden Eigentümern gescheitert sind, Betroffene ein faires Kompensationsangebot abgelehnt haben oder konkurrierende Ansprüche auf Eigentum an Grundstücken oder Vermögenswerten Gegenstand langwieriger Gerichtsverfahren sind, kann der Projektträger mit vorheriger Zustimmung der Bank die entsprechende Kompensation auf ein verzinste Treuhand- oder ähnliches Konto einzahlen und das Projekt fortsetzen. Der Projektträger macht den Anspruchsberechtigten die Kompensation zugänglich, sobald diese Fragen geklärt sind.

¹⁵ Zu solchen Merkmalen gehören u. a. biologisches Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziales Geschlecht, Geschlechtsidentität, Kastenzugehörigkeit, ethnische, indigene oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Alter, Geburt, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Meinung, Aktivismus, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder anderen Arbeitnehmerorganisation, Eigentum, Staatsangehörigkeit, Sprache, Familienstand, Gesundheitszustand, Migrations- oder wirtschaftlicher Status.

Umsiedlungsstandorte

- 40 Sollen Umsiedlungsstandorte bereitgestellt werden, hat der Projektträger die betroffenen Frauen und Männer zu den in Betracht kommenden Standorten zu konsultieren und ihnen nach Möglichkeit verschiedene Standorte zur Auswahl anzubieten.
- 41 Die Umsiedlungsstandorte müssen mindestens folgende Bedingungen erfüllen:
- a. Sie befinden sich weder auf belasteten Flächen noch in unmittelbarer Nähe zu Schadstoffquellen, die die geistige und körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner gefährden.
 - b. Sie befinden sich nicht in Regionen, die für Naturkatastrophen anfällig oder als Naturkatastrophengebiet ausgewiesen sind.
 - c. Sie bieten rechtssichere Wohnverhältnisse ohne Gefahr von Zwangsräumungen.
 - d. Sie befinden sich nicht in einem Gebiet, das von Gemeinschaften genutzt wird, die infolge von Konflikten oder gewaltsamen Auseinandersetzungen vertrieben wurden.
 - e. Sie werden sowohl von den betroffenen als auch von den aufnehmenden Gemeinschaften als kulturell angemessen betrachtet.
 - f. Sie sind verfügbar und kapazitätsmäßig in der Lage, die umzusiedelnden Personen in einer akzeptablen Dichte aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für:
 - das Angebot an Dienstleistungen, Einrichtungen und Infrastruktur (z. B. Gesundheitsversorgung und Bildung)
 - das Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten vor Ort, die Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen und eine sichere Versorgung mit Lebensmitteln und Wasser
 - g. An den betreffenden Standorten werden Maßnahmen durchgeführt, um die Auswirkungen auf die Aufnahmegemeinschaften zu mindern. Gegebenenfalls müssen öffentliche Einrichtungen angemessen ausgebaut und die Aufnahmegemeinschaften und lokalen Behörden konsultiert werden.
- 42 Die Umsiedlungsstandorte sind Bestandteil des Projekts und müssen folglich in Einklang mit den betreffenden Umwelt- und Sozialstandards der EIB geplant werden.

Dialog mit Stakeholdern und Offenlegung

- 43 Der Projektträger muss alle betroffenen Personen (Männer und Frauen), Aufnahmegemeinschaften und anderen maßgeblichen Stakeholder ermitteln und sie regelmäßig, transparent und angemessen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Umsiedlungsmaßnahmen einbeziehen. Dazu muss er die in Standard 2 genannten Anforderungen für den Dialog mit Stakeholdern und die Offenlegung von Informationen erfüllen und das Verfahren dokumentieren.
- 44 Der Projektträger informiert die Betroffenen über ihre Optionen und Rechte im Zusammenhang mit der Umsiedlung. Er muss alle relevanten Informationen (einschließlich der in Absatz 56 genannten Planungsdokumente) zeitnah und kontextspezifisch an einem für alle Betroffenen zugänglichen Ort in einer für sie verständlichen Form und in (einer) für sie verständlichen Sprache(n) zur Verfügung stellen. Darauf ist vor allem in Regionen zu achten, in denen die Menschen zum Teil nicht lesen und schreiben können oder je nach Alter, Geschlecht oder wirtschaftlichem Status einen unterschiedlichen Bildungsstand haben. Kompensations- und Umsiedlungsvereinbarungen zwischen dem Projektträger und den Betroffenen sind schriftlich festzuhalten.

45 Gemäß Standard 7 achtet der Projektträger vor allem auf vulnerable Gruppen, die vom Umsiedlungsprozess überproportional betroffen sein könnten, und wendet Sonderbestimmungen für Konsultationen an, an denen indigene Völker beteiligt sind. In den in Standard 7 genannten Fällen muss der Projektträger die freie, vorherige und informierte Zustimmung einholen.

Beschwerdemechanismus

46 Der Projektträger richtet so früh wie möglich einen Beschwerdemechanismus nach den in Standard 2 genannten Anforderungen ein. Der Mechanismus muss sozial angemessen und für alle – unabhängig vom Geschlecht oder von sonstigen sozioökonomischen Merkmalen – leicht zugänglich sein.

47 Im Rahmen des Beschwerdemechanismus werden unverzüglich Bedenken und Beschwerden behandelt, die Betroffene, Aufnahmegemeinschaften oder andere im Zusammenhang mit einer unfreiwilligen Umsiedlung vorbringen (z. B. Ansprüche, Zugang zu Informationen, Kompensation oder Standortwechsel). Darüber hinaus sieht der Mechanismus ein Verfahren zur unparteiischen Beilegung von Streitigkeiten vor. Er darf nicht den Zugang zu den gerichtlichen oder administrativen Rechtsmitteln des betreffenden Landes behindern.

Räumungen

48 „Zwangsräumung“ bezeichnet die zwangsweise Vertreibung von Personen, Gruppen oder Gemeinschaften aus ihren Häusern, von ihren Grundstücken und/oder von gemeinschaftlich genutzten Ressourcen (die ihnen rechtmäßig gehören oder von ihnen informell in Anspruch genommen werden), ohne ihnen geeignete Formen des rechtlichen und sonstigen Schutzes anzubieten und zugänglich zu machen oder die grundlegenden Anforderungen einzuhalten, die in diesem Standard festgelegt sind.

49 Zwangsräumungen sind eine grobe Verletzung der Menschenrechte¹⁶ und werden von der EIB nicht toleriert.

50 Räumungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn sie vollständig mit (i) den Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente¹⁷ und (ii) dem nationalen Recht in Einklang stehen. In diesem Fall stellt der Projektträger sicher, dass

- a. das Recht auf Information, angemessene Konsultation und Beteiligung in allen Phasen des Prozesses gewahrt bleibt,
- b. rechtliche Mittel und sonstige Abhilfen jederzeit zur Verfügung stehen,
- c. Räumungen nicht zu Obdachlosigkeit führen,
- d. die Betroffenen vor der Räumung eine angemessene Kompensation erhalten.

51 Der Projektträger informiert die EIB im Voraus über jede Räumung. Dieser Information ist eine dokumentierte Erklärung beizufügen, dass die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

¹⁶ Die EIB orientiert sich an den Forderungen der UN-Menschenrechtskommission in „Forced evictions“ vom 10. März 1993, E/CN.4/RES/1993/77, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/3b00f0c514.html> [abgerufen am 4. März 2021].

¹⁷ Einschließlich der Verfahrensschutzmaßnahmen gegen Zwangsräumungen gemäß dem „General Comment No. 7: The right to adequate housing (Art. 11.1): forced evictions“ des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) vom 20. Mai 1997 (E/1998/22), abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/47a70799d.html> [abgerufen am 4. März 2021] und den „Basic Principles and Guidelines on Development-based Evictions and Displacement“ der Vereinten Nationen, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Housing/Pages/ForcedEvictions.aspx> [abgerufen am 4. März 2021].

Vulnerable Gruppen und geschlechtsspezifische Dimensionen

- 52 Bei der Konsultation zu Umsiedlungsmaßnahmen sowie deren Planung und Durchführung berücksichtigt der Projektträger besonders Personen und Gruppen, die vulnerabel oder marginalisiert sind oder systematisch diskriminiert oder aufgrund ihrer sozioökonomischen Merkmale ausgeschlossen werden. Die Vulnerabilitätsbewertung erfolgt kontextspezifisch und in Einklang mit Standard 7.
- 53 Der Projektträger hat auf die geschlechtsspezifischen Dimensionen einer unfreiwilligen Umsiedlung zu achten. Das betrifft vor allem den Dialog mit Stakeholdern, die Bestandsaufnahme der Bevölkerung im Projektgebiet, die Bewertung von Vermögenswerten, Kompensationszahlungen und die Wiederherstellung der Lebensgrundlagen. Bei Bedarf ergreift der Projektträger besondere Maßnahmen, damit die Sichtweisen und Interessen von Frauen bei allen Aspekten der Planung und Durchführung der Umsiedlung berücksichtigt werden. Er prüft umsetzbare Maßnahmen, durch die Frauen zu den gleichen Bedingungen wie Männer rechtssicheren Wohnraum finden und Geld- oder Sachleistungen erhalten.
- 54 Wenn möglicherweise indigene Völker physisch oder wirtschaftlich vertrieben werden, sind vorrangig damit verbundene Auswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren. Der Projektträger muss nachweisen, dass er sich nach besten Kräften um alternative Projektkonzepte bemüht hat, um Auswirkungen auf indigene Völker zu vermeiden oder zu minimieren. Sind diese unvermeidbar, muss er für die Umsiedlung Planungsdokumente erstellen, die auf den Entwicklungsplan für die indigenen Völker gemäß Standard 7 abgestimmt oder Teil dieses Plans sind.

Planungsanforderungen

- 55 Führt ein Projekt zu unfreiwilliger Umsiedlung, sind Planungsdokumente zu erstellen, die dem Umfang und Ausmaß der Auswirkungen, dem Ausmaß der physischen und wirtschaftlichen Vertreibung und der Vulnerabilität der betroffenen Personen entsprechen. Mithilfe dieser Dokumente sollen Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, die die Auswirkungen auf Vertriebene nach diesem Standard berücksichtigen und mindern. Dazu sind in den Planungsdokumenten die lokalen Rechtsvorschriften mit diesem Standard zu vergleichen und genaue Angaben zu machen, wie etwaige Abweichungen ausgeglichen werden.
- 56 Der Projektträger ist dafür verantwortlich, dass die betreffenden Planungsdokumente für Umsiedlungen in Einklang mit diesem Standard erstellt, umgesetzt und überwacht werden. Dafür stellt er während der gesamten Umsiedlung angemessene Mittel und Ressourcen (gegebenenfalls auch einschlägiges Know-how zu Umsiedlungen) bereit.
- 57 Die Planung von Umsiedlungen einschließlich der Maßnahmen zur Minderung ihrer Auswirkungen wird so weit wie möglich in das gesamte USVP-Verfahren gemäß Standard 1 integriert.
- 58 In Anlage 1A und 1B zu diesem Standard sind die Mindestanforderungen für die wichtigsten Planungsdokumente für Umsiedlungen festgelegt:
- Für Projekte, deren Konzept, Größenordnung und Auswirkungen (Standorte und Anzahl der Betroffenen) noch nicht genau feststehen, oder für Programme und Pläne, bei denen die einzelnen Projektkomponenten noch entwickelt werden müssen, ist ein Umsiedlungsrahmen erforderlich, üblicherweise als Umsiedlungsrahmenplan bezeichnet. Sobald das Projektkonzept feststeht und die erforderlichen Informationen zu den Auswirkungen des Projekts vorliegen, wird dieser Rahmen detaillierter ausgearbeitet.
 - Für Projekte, die zu erheblicher physischer Vertreibung führen, ist ein sogenannter Umsiedlungsplan erforderlich. Der Umsiedlungsplan des Projektträgers muss mindestens den anwendbaren Anforderungen dieses Standards entsprechen.
 - Für Projekte, die zu wirtschaftlicher Vertreibung führen (und die Lebensgrundlagen oder Einkommensquellen beeinträchtigen), muss der Projektträger einen Plan zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen ausarbeiten. Dieser Plan soll die Lebensgrundlagen

der Betroffenen verbessern oder zumindest wiederherstellen. Er kann als eigenständiges Dokument vorgelegt oder in den Umsiedlungsplan integriert werden, falls das Projekt sowohl eine physische als auch wirtschaftliche Vertreibung mit sich bringt.

- 59 Vor der Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen einigen sich die EIB, der Projektträger und die an den Maßnahmen beteiligten zuständigen Stellen formell auf den Inhalt der Planungsdokumente für die Umsiedlung. Der Projektträger macht die vereinbarten Planungsdokumente der Öffentlichkeit zugänglich.
- 60 Sind die Umsiedlungsmaßnahmen bereits angelaufen oder abgeschlossen, wenn der Projektträger bei der EIB eine Finanzierung beantragt, kann die EIB ihn auffordern, seinen Umsiedlungsplan zu ergänzen oder zu korrigieren und diese Änderungen umzusetzen, falls die Planungsdokumente und/oder Umsiedlungsmaßnahmen nicht den Anforderungen dieses Standards entsprechen.

Für die Umsiedlung zuständige Stellen

- 61 Der Projektträger ist möglicherweise nicht direkt für die Vorbereitung und Durchführung der Umsiedlung zuständig. Auch in diesem Fall muss das Projekt alle in diesem Standard aufgeführten Anforderungen erfüllen. Daher stellt der Projektträger sicher, dass die für die unfreiwillige Umsiedlung in Verbindung mit dem Projekt Verantwortlichen diesen Standard einhalten.
- 62 Liegt der Erwerb von Grundstücken und/oder die Umsiedlung in der Verantwortung Dritter, hat der Projektträger folgende Aufgaben:
- Er tritt so früh wie möglich mit der zuständigen Stelle in Kontakt, um sie über etwaige Abweichungen zwischen nationalen Rechtsvorschriften/Gepflogenheiten und diesem Standard zu informieren.
 - Er beteiligt sich an der Planung, Durchführung und Überwachung der Umsiedlungsmaßnahmen, sofern die zuständige Stelle dies zulässt.
 - Erfüllen die nationalen Gepflogenheiten nicht die Anforderungen dieses Standards, übernimmt der Projektträger die Verantwortung dafür, diese Abweichungen in einer Weise zu beheben, die für die zuständige Stelle und die EIB akzeptabel ist.
 - Er unterzeichnet nach Möglichkeit eine Vereinbarung, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Stelle in Einklang mit diesem Standard eindeutig festgelegt sind.

Monitoring und Evaluierung

- 63 Der Projektträger richtet ein Monitoringsystem (für Ressourcen, Personal und Verfahren) ein, das dem Umfang der Umsiedlung und den damit verbundenen Risiken entspricht. Im Rahmen seiner Berichtspflichten legt er der EIB Monitoringberichte vor, in denen er auch Angaben zu Beschwerden und entsprechenden Abhilfemaßnahmen macht. Hat die unfreiwillige Umsiedlung erhebliche Auswirkungen, muss der Projektträger einen Dritten mit dem Monitoring oder einer Halbzeitüberprüfung der Umsiedlung beauftragen. Im Rahmen des Monitorings ist unter anderem zu bewerten, ob die Ansprüche angemessen sind und ob der Ausgleich aller Verluste und Auswirkungen angemessen unterstützt wird.
- 64 Nach Abschluss aller in seinen Plänen vorgesehenen Umsiedlungsmaßnahmen legt der Projektträger der EIB einen Prüfungsbericht vor. Darin wird bewertet, ob die Lebensgrundlagen und Lebensstandards verbessert oder zumindest wiederhergestellt wurden; für noch nicht erreichte Ziele sind gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen. Hat die Umsiedlung erhebliche Auswirkungen, führt ein Dritter die Evaluierung durch.
- 65 Der Projektträger muss die ergänzenden Maßnahmen, die im Rahmen des Monitorings und/oder der abschließenden Prüfung festgelegt und/oder für notwendig erachtet werden, in Einklang mit den Bestimmungen dieses Standards umsetzen.
- 66 Die Umsiedlung gilt als abgeschlossen, wenn ihre nachteiligen Auswirkungen in Einklang mit diesem Standard behoben wurden.

ANLAGE 1A: Umsiedlungsrahmen

Ein Umsiedlungsrahmenplan enthält Leitsätze für die Entwicklung geeigneter Mitigations- und Kompensationsmaßnahmen für die Auswirkungen von Umsiedlungen, die durch Projekte verursacht werden, deren Konzept, Größenordnung und Auswirkungen (Standorte und Anzahl der Betroffenen) noch nicht genau feststehen, oder für Programme und Pläne, bei denen die einzelnen Projektkomponenten noch entwickelt werden müssen.

Der Umsiedlungsrahmen muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Kurzbeschreibung des Projekts und seiner Komponenten, für die der Erwerb von Grundstücken und Umsiedlungsmaßnahmen erforderlich sind, und Erläuterung, warum ein Umsiedlungsrahmen statt eines genauen Umsiedlungsplans gewählt wird
- Grundsätze und Ziele für die Vorbereitung und Durchführung der Umsiedlung
- Beschreibung des Verfahrens für die Ausarbeitung und Genehmigung des Umsiedlungsplans (auch für Einzelprojekte) mit Zeitplan
- falls die Einzelprojekte noch nicht feststehen: Angabe der Screening-Kriterien, für welche Einzelprojekte ein Umsiedlungsplan benötigt wird und welche Pläne erstellt werden müssen
- so weit wie möglich eine Einschätzung der Auswirkungen der Vertreibung (einschließlich der soziokulturellen Auswirkungen) und Angabe der geschätzten Anzahl der Betroffenen nach Kategorie der Anspruchsberechtigung
- Angabe der Kriterien für eine Anspruchsberechtigung, nach denen verschiedene Kategorien von Vertriebenen und die Bewertungsmethodik für die Kompensation festgelegt werden
- Angaben zu organisatorischen Abläufen, wie die Kompensation und anderweitige Umsiedlungshilfen geleistet werden
- Beschreibung des Rechtsrahmens und gegebenenfalls Vorschläge, wie etwaige Abweichungen zwischen den nationalen Rechtsvorschriften und den Anforderungen der EIB ausgeglichen werden
- Angabe der für die Umsiedlung zuständigen Stellen
- Beschreibung, wie die Umsiedlung ablaufen soll, was dafür vereinbart wurde und vor allem welche Interaktionen dabei mit den Bauarbeiten für das Projekt auftreten, sowie genaue Angaben zu den Aufgaben und Zuständigkeiten, vor allem, wenn Dritte beteiligt sind
- Beschreibung der Vereinbarungen für die Finanzierung der Umsiedlung und eine Kostenschätzung
- Beschreibung, wie die Vertriebenen konsultiert und in die Planung, Durchführung und Überwachung einbezogen werden
- Beschreibung des Beschwerde- und Abhilfemechanismus
- Beschreibung der Vereinbarungen für das Monitoring, das von der Durchführungsstelle oder gegebenenfalls von einem Dritten durchgeführt wird

ANLAGE 1B: Umsiedlungsplan und Plan zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen

In einem Umsiedlungsplan oder einem Plan zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen beschreibt der Projektträger (oder eine andere zuständige Stelle) die Auswirkungen einer unfreiwilligen Umsiedlung. Er nennt darin die Verfahren für die Ermittlung, Bewertung und Kompensation dieser Auswirkungen und legt dar, welche Maßnahmen in allen Phasen der Umsiedlung und/oder Wiederherstellung der Lebensgrundlagen durchzuführen sind.

Der Umsiedlungsplan muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Grundsätze und Ziele der Umsiedlung
- Beschreibung der in Betracht gezogenen Projekialternativen, um eine Umsiedlung zu vermeiden
- Beschreibung von Art und Ausmaß der Projektauswirkungen und Angabe aller Vertriebenen unter besonderer Berücksichtigung vulnerabler Gruppen, geschlechtsspezifischer Sichtweisen und soziokultureller Auswirkungen, vor allem (aber nicht nur), wenn indigene Völker betroffen sein könnten
- Bestandsaufnahme der Bevölkerung und sozioökonomische Untersuchung, um die Anzahl und die sozioökonomischen Merkmale der Vertriebenen, die betroffenen Lebensgrundlagen, das zu kompensierende Eigentum und den Stichtag für Ansprüche auf Leistungen zu ermitteln
- Beschreibung des rechtlichen Rahmens für den Erwerb (sofern zutreffend) und die Kompensation von Grundstücken und für die Streitbeilegungs- und Rechtsbehelfsverfahren, einschließlich einer Analyse des anwendbaren nationalen Rechts und etwaiger Abweichungen zu den Anforderungen der EIB; Vorschläge, wie solche Abweichungen ausgeglichen werden
- Festlegung der Kriterien für eine Anspruchsberechtigung und Beschreibung der Ansprüche für alle Kategorien von Vertriebenen sowie der Art der Auswirkungen, von denen sie betroffen sind
- Angabe der Stakeholder des Projekts und Beschreibung, wie betroffene Bevölkerungsgruppen, einschließlich Frauen, Minderheiten und andere vulnerable Gruppen wirksam konsultiert wurden und weiterhin konsultiert werden und wie der Projektträger ihre Ansichten berücksichtigt
- Angabe der Methodik und Beschreibung, wie der Verlust von Vermögen und Lebensgrundlagen bewertet und kompensiert wird, sowie Nachweis, dass die Kompensation angemessen ist, d. h. dass sie mindestens den Wiederbeschaffungskosten der betroffenen Vermögenswerte entspricht, die erlittenen Einkommensverluste ausgleicht oder dem durchschnittlichen Mindestlohn entspricht
- falls Umsiedlungsstandorte angeboten werden: Erläuterung, wie die Standorte ausgewählt und vorbereitet werden, wie die Umsiedlung erfolgt und wie die Integration in die Aufnahmegemeinschaften gewährleistet wird
- gegebenenfalls Angaben dazu, wie nach der Vertreibung zivile Infrastruktur und soziale Dienstleistungen bereitgestellt und/oder aufrechterhalten werden
- genaue Angaben, wie die Lebensgrundlagen nachhaltig verbessert oder zumindest wiederhergestellt werden, z. B. durch Programme zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen und andere Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung
- Beschreibung der Maßnahmen, einschließlich der Übergangsunterstützung, um Vertriebene – vor allem vulnerable Gruppen – während der Umsiedlung zu unterstützen
- Beschreibung eines Beschwerdemechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Umsiedlungsaspekten; dabei ist zu gewährleisten, dass alle Betroffenen uneingeschränkt Zugang zu diesem Beschwerdemechanismus haben und ihnen rechtliche Mittel zur Verfügung stehen

- Beschreibung, wie die Umsiedlung ablaufen soll, was dafür vereinbart wurde und vor allem welche Interaktionen dabei mit den Bauarbeiten für das Projekt auftreten, sowie genaue Angaben zu den Aufgaben und Zuständigkeiten, vor allem, wenn Dritte beteiligt sind
- Angaben zum Durchführungszeitplan und zu den für die Durchführung verfügbaren Mitteln (einschließlich des Budgets für immaterielle Unterstützung wie Rechtsberatung)
- Beschreibung des Monitoring- und Evaluierungssystems

Standard 7 – Vulnerable Gruppen, indigene Völker und Geschlecht

Einleitung

- 1 Vulnerabel oder marginalisiert sind im Kontext von EIB-Projekten Personen und Gruppen, die (a) gewöhnlich mehreren Risiken und nachteiligen Auswirkungen gleichzeitig ausgesetzt sind, (b) empfindlicher auf solche Risiken und Auswirkungen reagieren, weil sie häufig bereits unter anderweitiger Benachteiligung leiden, und (c) sich schlechter an solche Risiken und Auswirkungen anpassen und von ihnen erholen können, weil sie nur eingeschränkt Zugriff oder Anrechte auf notwendiges Vermögen und/oder entsprechende Ressourcen haben.¹ Deshalb können sie unverhältnismäßig stark von projektbezogenen Risiken und Auswirkungen betroffen sein.
- 2 Dieser Standard würdigt, dass in manchen Fällen bestimmte Personen oder Gruppen aufgrund ihrer sozioökonomischen Merkmale vulnerabel oder marginalisiert sind oder systematisch diskriminiert oder ausgeschlossen werden. Zu solchen Merkmalen gehören u. a. biologisches Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziales Geschlecht, Geschlechtsidentität, Kastenzugehörigkeit, ethnische, indigene oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Alter, Geburt, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Meinung, Aktivismus, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder anderen Arbeitnehmerorganisation, Eigentum, Staatsangehörigkeit, Sprache, Familienstand, Gesundheitszustand, Migrations- oder wirtschaftlicher Status.
- 3 Diese Personen und Gruppen sind nicht von Natur aus vulnerabler als andere. Aufgrund einer diskriminierenden Praxis und diskriminierender Normen und damit eines weniger förderlichen Umfelds stehen sie oft aber vor zusätzlichen Hindernissen, die ihre Möglichkeiten oder Fähigkeiten einschränken, gleichberechtigt an projektbezogenen Entscheidungsprozessen teilzunehmen und in den Genuss der Projektvorteile zu kommen. Indigene Völker² und ethnische Minderheiten unterscheiden sich in ihren Identitäten und Zielen von der dominanten Bevölkerung ihres Landes und werden häufig durch traditionelle Entwicklungsmodelle benachteiligt. Geschlechtsbezogene Diskriminierung gibt es in allen Gesellschaften. Sie kann mit allen anderen Arten von Diskriminierung zusammentreffen und verschlimmert häufig die Vulnerabilität, Ausgrenzung und/oder Marginalisierung.
- 4 Diskriminierung, fest verwurzelte gesellschaftliche und geschlechtsspezifische Rollen und Einstellungen, geschlechtsbezogene Gewalt und fehlender Zugang zu Entscheidungsprozessen können die Widerstandsfähigkeit der genannten Personen und Gruppen schwächen und sie unverhältnismäßig anfällig für negative Projektauswirkungen machen.

Ziele

- 5 Der Standard beschreibt die Verantwortung von Projektträgern in Bezug auf die Bewertung, Steuerung und das Monitoring der Auswirkungen, Risiken und Chancen von Projekten für indigene Völker sowie Personen oder Gruppen, die aufgrund ihrer in Absatz 2 dieses Standards genannten sozioökonomischen Merkmale vulnerabel sind oder marginalisiert oder diskriminiert werden. Er fordert auch eine genderdifferenzierte Berücksichtigung der Auswirkungen und Risiken von EIB-Projekten.
- 6 Das übergeordnete Ziel dieses Standards besteht darin, Ungleichheiten – einschließlich geschlechtsbezogenen – und anderen Faktoren entgegenzuwirken, die zur Vulnerabilität, Marginalisierung und/oder Diskriminierung im Zusammenhang mit einem EIB-Projekt beitragen,

¹ Umfasst Sozial-, Sach-, Finanz-, Natur-, Human- und Kulturkapital, technologische Ressourcen, Wissen und Governance.

² Es gibt keine allgemein anerkannte Definition für „indigenes Volk“. Für die Zwecke dieses Standards wird die Bezeichnung in einem allgemeinen Sinne verwendet und bezieht sich ausschließlich auf eine bestimmte und/oder vulnerable soziokulturelle Gruppe, die in Absatz 10 definierten Merkmale aufweist.

und betroffenen Personen und Gruppen den gleichberechtigten Zugang zu wirksamen Mitigations- und/oder Kompensationsmaßnahmen und zu den Projektvorteilen zu erleichtern.

7 Darüber hinaus soll der Standard:

- sicherstellen, dass bei Projekten die Rechte und Interessen vulnerabler, marginalisierter oder diskriminierter Personen und Gruppen sowie indigener Völker geachtet werden, einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung und des Rechts auf Gleichbehandlung von Frauen, Männern, nichtbinären oder gendervarianten Menschen;
- ihre wirksame Beteiligung fördern, wenn es um die Konzeption von Projektaktivitäten und Mitigations- und/oder Kompensationsmaßnahmen geht, die sie möglicherweise betreffen. Dazu soll im gesamten EIB-Projektzyklus in Einklang mit Standard 2 eine fortlaufend konstruktive Beziehung zwischen ihnen und den Projektträgern aufgebaut und gepflegt werden;
- nachhaltige Entwicklungsgewinne und Chancen in einer Weise fördern, die für vulnerable, marginalisierte und diskriminierte Personen und Gruppen sowie indigene Völker zugänglich, kulturell angemessen und chancengerecht ist und es ihnen ermöglicht, von den EIB-finanzierten Projekten zu profitieren;
- die Gleichstellung der Geschlechter als grundlegendes Menschenrecht fördern, das entscheidend ist für eine nachhaltige Entwicklung. Der Standard soll dafür sorgen, dass die geschlechtsspezifischen Auswirkungen, Gefährdungen und Hürden in EIB-finanzierten Projekten berücksichtigt werden, und verbessert die Möglichkeit, unabhängig vom biologischen und sozialen Geschlecht gleichen Zugang zu den durch EIB-Projekte generierten Vorteilen und Chancen zu erhalten und diese zu nutzen.

8 Folgende zusätzliche Ziele werden bei Projekten verfolgt, die nur **indigene Völker** betreffen:

- sicherzustellen, dass die Projekte die uneingeschränkte Achtung ihrer Rechte, Identität, Kultur und Lebensgrundlagen fördern;³
- zu gewährleisten, dass Projektträger mit projektbetroffenen indigenen Völkern redlich verhandeln und ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung (Free, Prior and Informed Consent – FPIC)⁴ einholen, wenn dies nach diesem Standard⁵ erforderlich ist; und
- zu gewährleisten, dass die Rechte indigener Gemeinschaften, die in freiwilliger Abgeschiedenheit leben, geachtet werden und der Grundsatz des Kontaktverzichts eingehalten wird, es sei denn, der Kontakt erfolgt auf Initiative der abgeschieden lebenden Völker.

Geltungsbereich

9 Der Standard gilt für ein bestimmtes Projekt, wenn seine Relevanz bei der Umweltverträglichkeitsprüfung/Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (UVP/USVP, vgl. Standard 1) festgestellt wird und insbesondere,

- a) wenn vulnerable, marginalisierte oder diskriminierte Personen und/oder Gruppen von dem Projekt betroffen sind und/oder
- b) wenn indigene Völker präsent sind oder eine kollektive Verbundenheit haben zu: (i) einem für ein Projekt vorgeschlagenen Gebiet oder (ii) einem Gebiet, das durch das Projekt beeinträchtigt wird – unabhängig davon, ob indigene Völker positiv oder negativ durch das Projekt betroffen sind.

³ In Einklang mit dem [Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1989 \(Nr. 169\) \(ilo.org\)](#) der Internationalen Arbeitsorganisation und der [Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker | United Nations For Indigenous Peoples](#).

⁴ Für eine Definition und besondere Anforderungen siehe nachfolgender Abschnitt zum FPIC.

⁵ Gemäß den in Absatz 44 dargelegten Anforderungen.

- 10 In diesem Standard wird die Bezeichnung indigene Völker in einem allgemeinen Sinne verwendet und bezieht sich ausschließlich auf eine bestimmte⁶ und/oder vulnerable⁷ soziokulturelle Gruppe, die in unterschiedlichem Grad folgenden Merkmale aufweist:
- Selbstidentifikation als Mitglieder einer bestimmten ethnischen oder kulturellen Gruppe und Anerkennung dieser Identität durch andere;
 - kollektive Verbundenheit⁸ mit geografisch abgegrenzten Lebensräumen, angestammtem Land oder saisonal genutzten oder in Anspruch genommenen Gebieten sowie den natürlichen Ressourcen in diesen Gebieten und deren Nutzung;
 - gewohnheitsmäßige kulturelle, wirtschaftliche, soziale oder politische Einrichtungen, Gesetze oder Vorschriften, die sich von denen der dominanten Gesellschaft oder Kultur unterscheiden oder abgrenzen;
 - eine Sprache oder ein Dialekt, die/der sich oftmals von der oder den offiziellen Sprachen des Landes oder der Region, in der sie leben, unterscheidet.
- 11 In verschiedenen Ländern werden indigene Völker gegebenenfalls auch als „ethnische Minderheiten“, „Ureinwohner“, „Bergstämme“, „nationale Minderheiten“, „registrierte Stämme“, „Stammesgruppen“ und „historisch unterversorgte Gemeinschaften“ oder „traditionelle lokale Gemeinschaften“ bezeichnet. Dementsprechend muss erforderlichenfalls eine andere, zum nationalen Kontext des Projekts passende Bezeichnung für „indigene Völker“ gewählt werden. Unabhängig davon, welche Terminologie verwendet wird, gelten die Anforderungen dieses Standards für alle Gruppen, die der Definition für „indigene Völker“ in Absatz 10 entsprechen.
- 12 Der Standard gilt auch für Gemeinschaften oder Gruppen indigener Völker, die während der Lebenszeit der Mitglieder der Gemeinschaft oder der Gruppe die kollektive Verbundenheit mit abgegrenzten Lebensräumen oder angestammten Gebieten im Projektgebiet verloren haben, durch Zwangsentschädigung, Konflikte, staatliche Umsiedlungsprogramme, die Enteignung ihres Landes, Naturkatastrophen oder die Eingliederung solcher Gebiete in ein städtisches Gebiet⁹. Er gilt auch für auf nationaler Ebene anerkannte indigene Völker, die nicht unbedingt die in Absatz 10 aufgeführten Merkmale aufweisen. Die Anforderungen an Projekte, die indigene Völker betreffen, sind in den Absätzen 30–59 dieses Standards festgelegt.

Allgemeine Anforderungen

- 13 Alle Projekte in EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern müssen das einschlägige nationale und EU-Umweltrecht einhalten. Alle Projekte in der übrigen Welt müssen dem jeweiligen nationalen Recht entsprechen und diesen Standard erfüllen, der im EU-Recht festgelegte Grundprinzipien und wesentliche Verfahrenselemente berücksichtigt, die gemäß den übrigen Abschnitten dieses Standards aus Sicht der EIB relevant sind.¹⁰
- 14 Sobald die Anwendbarkeit dieses Standards im Zuge der UVP/USVP (wie in Standard 1 beschrieben) festgestellt wird, unternimmt der Projektträger Schritte, um die Einhaltung dieses

⁶ „Bestimmt“ kann auf historische Situationen hinweisen, in denen eine bestimmte Gruppe durch eine andere verdrängt und untergeordnet wurde. In solchen Fällen werden die Gruppen kaum gemeinsame historische, sprachliche und kulturelle Wurzeln haben, da sie sich in geografisch unzusammenhängenden Gebieten entwickelt haben.

⁷ Vulnerabilität drückt sich bei indigenen Völkern darin aus, dass sie entweder in der Vergangenheit diskriminiert oder marginalisiert wurden oder heute schlichtweg ihrer Gruppe angehören. In Extremfällen kann die Vulnerabilität auch darin zum Ausdruck kommen, dass einer Gruppe die kulturelle Assimilation oder der Ethnozid droht (d. h. die endgültige Vernichtung der Lebensweise der Gruppe).

⁸ „Kollektive Verbundenheit“ bedeutet, dass es seit Generationen eine physische Präsenz und wirtschaftliche Bindungen zu Land und Gebieten gegeben hat, die traditionell der betreffenden Gruppe gehören oder üblicherweise von ihr genutzt oder in Anspruch genommen werden. Darunter fallen auch Gebiete, die für sie von besonderer Bedeutung sind, wie etwa heilige Stätten.

⁹ In städtischen Gebieten gilt der Standard nicht für Einzelpersonen oder kleine Gruppen, die auf der Suche nach wirtschaftlichen Chancen in städtische Gebiete umziehen. Er kann jedoch gelten, wenn indigene Völker in oder in der Nähe von städtischen Gebieten eigene Gemeinschaften gegründet haben, aber weiterhin die in Absatz 10 genannten Merkmale aufweisen.

¹⁰ Insbesondere in Einklang mit dem Geist und den Grundsätzen der [EU-Grundrechtecharta](#) | [Europäische Kommission \(europa.eu\)](#).

Standards so früh wie möglich im Projektzyklus und in jedem Fall spätestens während der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung zu gewährleisten.

- 15 Der Projektträger ergreift die notwendigen Maßnahmen, um potenzielle Projektrisiken und -auswirkungen zu erkennen und zu vermeiden, die das Leben und die Lebensgrundlage vulnerabler, marginalisierter oder diskriminierter Menschen und Gruppen oder indigener Völker gefährden würden. Wenn es nicht möglich ist, solche Risiken zu vermeiden, wird er die Auswirkungen mindern, abfedern oder eine wirksame Kompensation/Abhilfe leisten. Dazu bemüht sich der Projektträger gegebenenfalls, die Anpassungsfähigkeit der betroffenen Menschen oder Gruppen zu stärken und ihnen gemäß den Anforderungen in Standard 2 und in diesem Standard eine faire Chance zu geben, sich zu vorgeschlagenen Projektaktivitäten und Mitigationsmaßnahmen, die sie betreffen könnten, zu äußern.¹¹
- 16 Der Projektträger verfolgt bei der Ermittlung, Steuerung und dem Monitoring der ökologischen und sozialen Auswirkungen und Risiken einen gendersensiblen Ansatz, der den Rechten und Interessen von Frauen und Mädchen, Männern und Jungen sowie nichtbinären und gendervarianten Menschen Rechnung trägt. Dabei achtet er besonders auf die unterschiedlichen Belastungen, Hindernisse und Folgen, denen sie ausgesetzt sein könnten, einschließlich geschlechtsbezogener Gewalt und Belästigung.¹²

Besondere Anforderungen

Anforderungen in Bezug auf vulnerable Gruppen an Projekte in EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern

- 17 Im Rahmen der UVP hat der Projektträger zu prüfen, ob es vulnerable Gruppen gibt, die unverhältnismäßig stark von dem Projekt betroffen sein könnten, oder ob das Projekt voraussichtlich die Gesundheit oder das Wohlergehen von Menschen oder Gemeinschaften beeinträchtigt.¹³ Zu den Aspekten, die zu berücksichtigen sind, zählen u. a. Minderheitenrechte, kulturelle Identität und Vereinigungen, soziale Einrichtungen sowie Zusammenhalt und Identität von Gemeinschaften. Etwaige Auswirkungen sind in Einklang mit den Zielen dieses Standards durch geeignete Mitigations- und/oder Kompensationsmaßnahmen aufzufangen und abzumildern.
- 18 Stellen der Projektträger oder die EIB fest, dass unverhältnismäßige nachteilige Auswirkungen und Risiken¹⁴ für vulnerable, marginalisierte und/oder diskriminierte Gruppen und Personen wahrscheinlich sind, die möglicherweise nicht in der UVP erfasst sind, ergänzt der Projektträger seine Bewertung um jegliche von der EIB festgelegten und/oder für notwendig erachteten Maßnahmen gemäß den Bestimmungen in den übrigen Abschnitten dieses Standards.

Anforderungen in Bezug auf vulnerable Gruppen für Projekte in der übrigen Welt

- 19 Bei Projekten in allen anderen Ländern muss der Projektträger nach Maßgabe der EIB gegebenenfalls die Anforderungen der Absätze 19 bis 29 dieses Standards erfüllen.
- 20 Der Projektträger hat besonders auf kritische Situationen zu achten, wenn Diskriminierung systembedingt und tief verwurzelt ist, die Governance schwach ist und/oder die Rechte vulnerabler, marginalisierter oder diskriminierter Gruppen schlecht geschützt werden. Dies kann beispielsweise in Konfliktgebieten und fragilen Regionen der Fall sein. Er ergreift geeignete Maßnahmen zur Steuerung von Risiken und negativen Auswirkungen auf vulnerable, marginalisierte und/oder diskriminierte Gruppen.

¹¹ Einschließlich etwaiger Bedenken über potenzielle Auswirkungen des Klimawandels und darüber, wie das Projekt sie verschärfen könnte.

¹² In Einklang mit dem Geist und den Grundsätzen des [Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt \(CETS 210, coe.int\)](#) und der [29. CEDAW-Sitzung vom 30. Juni bis 25. Juli 2003](#).

¹³ Gemäß [EIA_guidance_Scoping_final.pdf \(europa.eu\)](#).

¹⁴ Wie etwa negative Auswirkungen auf ethnische Minderheiten, lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI), Kinder, Frauen und Mädchen oder andere Personen oder Gruppen in bestimmten Fällen.

Screening

- 21 Der Projektträger prüft im Rahmen der USVP, mit welcher Wahrscheinlichkeit das Projekt unverhältnismäßig stark Personen oder Gruppen beeinträchtigt, die aufgrund ihrer in Absatz 2 dieses Standards aufgeführten sozioökonomischen – einschließlich geschlechtsspezifischen – Merkmale vulnerabel, marginalisiert, diskriminiert sein könnten oder möglicherweise von den beabsichtigten Projektvorteilen ausgeschlossen bleiben. Insbesondere ermittelt der Projektträger mit Unterstützung qualifizierter Fachleute bei Bedarf mögliche Projektauswirkungen auf Gruppen, deren Rechte besonders zu schützen sind.¹⁵
- 22 Wenn der Projektträger im Rahmen des Screenings feststellt, dass (a) das Projekt potenziell nachteilige Auswirkungen auf vulnerable, marginalisierte und/oder diskriminierte Personen oder Gruppen hat oder (b) geschlechtsspezifische Risiken oder diskriminierende soziale Normen vorliegen und (c) zusätzliche Informationen über das eine und/oder das andere erforderlich sind, wird er eine detailliertere soziale Analyse vornehmen.

Bewertung und Steuerung der Auswirkungen und Risiken

- 23 Die weitergehende Bewertung kann gegebenenfalls Teil der USVP (im Falle identifizierter Personen und/oder Gruppen) oder Teil einer separaten Sozialstudie (im Falle identifizierter Gruppen) sein, wie z. B. einer sozialen Folgenabschätzung oder einer geschlechtsspezifischen Bewertung.
- 24 Der Projektträger wird in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Stakeholdern, einschließlich der betroffenen Gemeinschaften¹⁶
 - das Profil der betroffenen Personen oder Gruppen bewerten, deren sozioökonomische Merkmale zur Vulnerabilität gemäß Absatz 2 dieses Standards beitragen (im Folgenden „diese Gruppen“);
 - im Falle identifizierter Gruppen den spezifischen Kontext – einschließlich rechtlicher und institutioneller Parameter und kultureller, sozialer und geschlechtsspezifischer Normen – sowie die Art der Marginalisierung, Diskriminierung und/oder Ausgrenzung bewerten, unter der die Betroffenen leiden;
 - Art, Umfang, Natur und Bedeutung sowohl positiver als auch negativer Projektauswirkungen auf diese Personen und/oder Gruppen ermitteln und bewerten, inwieweit sie unverhältnismäßig stark davon betroffen sein könnten;
 - geeignete Maßnahmen ermitteln und Nachweis über Anstrengungen führen, die bis zum Zeitpunkt der Bewertung gegebenenfalls bereits unternommen wurden, um negative Auswirkungen zu vermeiden, zu minimieren, abzufedern oder zu beheben und gegebenenfalls positive Auswirkungen zu verstärken. Dies beinhaltet auch die Prüfung von Möglichkeiten und Maßnahmen dafür, Vereinbarungen über die gerechte Aufteilung von Vorteilen („benefit-sharing“) mit den betroffenen Gemeinschaften, einschließlich dieser Gruppen, zu fördern;
 - wenn von der Bank gefordert, neue und/oder zusätzliche differenzierte Maßnahmen für diese Personen und/oder Gruppen in die USMP oder andere geeignete Umwelt- und/oder Sozialmanagementpläne aufnehmen, damit sie nicht unverhältnismäßig stark Risiken und Auswirkungen ausgesetzt sind und die Chancen haben, von dem Projekt zu profitieren.

Dialog mit Stakeholdern

- 25 Der Dialog mit Stakeholdern ist unabdingbar und vom Projektträger in jede Phase der Projektvorbereitung und -durchführung gemäß den Anforderungen von Standard 2 zu integrieren.
- 26 Was das Vorgehen betrifft, so erhalten betroffene Personen oder Gruppen, die als vulnerabel, marginalisiert und/oder diskriminiert eingestuft wurden, durch maßgeschneiderte und gezielte

¹⁵ Z. B. ethnische Minderheiten, LGBTI, Kinder, Frauen und Mädchen oder andere Personen oder Gruppen in bestimmten Fällen.

¹⁶ Durch eine sorgfältige Analyse des Rechtsrahmens und eine umfassende Erhebung verfügbarer Basisdaten, aufgeschlüsselt nach Faktoren wie Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter usw.

Ansätze eine gleiche Chance, ihre Standpunkte und Bedenken zu äußern. Diese werden dann bei der Projektvorbereitung und -durchführung ebenso berücksichtigt wie bei den Mitigations- und/oder Kompensationsmaßnahmen, die sie betreffen könnten. Der Projektträger zieht besondere Anstrengungen in Betracht, um Hürden auszuräumen, die betroffene Personen oder Gruppen an der Beteiligung hindern oder ihnen den Zugang zum Beschwerdemechanismus auf Projektebene verwehren, wie etwa Mobilität, Zugang zu Kommunikationstechnologie, Lese- und Schreibfähigkeit, Sprache usw. Er hat auch dafür zu sorgen, dass etwaige Pläne und/oder Aktivitäten zum Dialog mit Stakeholdern diesen Hürden Rechnung tragen und sie soweit wie möglich beseitigen.

- 27 Um die uneingeschränkte und wirksame Beteiligung betroffener vulnerabler, marginalisierter und/oder diskriminierter Personen und Gruppen am Dialog zu gewährleisten, bezieht der Projektträger bei der angemessenen Konsultation folgende Aspekte und Elemente ein:
- Vertretungsgremien und -organisationen, wie zivilgesellschaftliche und Basisorganisationen, Ältestenräte, Dorfräte oder Stammesführer der vom Projekt betroffenen vulnerablen, marginalisierten und/oder diskriminierten Personen oder Gruppen sowie gegebenenfalls andere Mitglieder der Gemeinschaft;
 - gendersensible Konsultationsmechanismen, die gewährleisten, dass die Anliegen von Frauen, Männern, nichtbinären und gendervarianten Menschen gleichermaßen gehört und beantwortet werden; und/oder
 - Konsultationen in einem „sicheren Raum“ oder über sichere Kanäle und Kommunikationsmodalitäten, die Schutz vor Einschüchterung oder Repressalien bieten.

Monitoring

- 28 Der Projektträger stellt sicher, dass das Monitoringsystem für das Projekt Genderaspekte berücksichtigt und so angepasst wird, dass es wirksam auf die Rechte und Interessen vulnerabler, marginalisierter und/oder diskriminierter Personen und Gruppen eingeht und sie vor Diskriminierung und Ungleichbehandlung schützt. Es muss relevante Indikatoren umfassen, die nach Geschlecht, Alter und/oder gegebenenfalls anderen maßgeblichen sozioökonomischen Merkmalen aufgeschlüsselt sind, um die besonderen Merkmale solcher Personen und/oder Gruppen im Projekt zu erfassen. Das Monitoringsystem verfolgt und dokumentiert die Umsetzung der Dialogverfahren mit vulnerablen, marginalisierten und/oder diskriminierten Personen und Gruppen sowie die Umsetzung der sie betreffenden Mitigations- und Abhilfemaßnahmen.
- 29 Dem Projektträger wird geraten, im Rahmen seines Monitorings in Dialog zu treten mit den vulnerablen, marginalisierten und/oder diskriminierten Personen und Gruppen sowie mit relevanten nichtstaatlichen, zivilgesellschaftlichen, Basis- oder anderen lokal verankerten Organisationen und Vereinigungen, die diese Personen/Gruppen vertreten, sie genauer kennen und/oder mit ihnen arbeiten.

Anforderungen an Projekte, die indigene Völker betreffen

- 30 Bei allen Projekten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, bei denen indigene Völker präsent sind oder eine kollektive Verbundenheit haben zu (i) einem vorgeschlagenen Projektgebiet oder (ii) einem Gebiet, das durch das Projekt beeinträchtigt wird, hat der Projektträger – unabhängig davon, ob indigene Völker positiv oder negativ von dem Projekt betroffen sind – die Anerkennung der Rechte indigener Völker zu unterstützen, indem er Sorge trägt, dass die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und die Anforderungen der Absätze 30 bis 59 dieses Standards eingehalten werden.

Screening

- 31 Der Projektträger berichtet der EIB von Beginn an, (i) wenn bestätigtermaßen oder potenziell auf dem Gebiet des EIB-Projekts indigene Völker gemäß Definition in Absatz 10 präsent sind; (ii) welche Gruppen von indigenen Völkern anwesend sind; und (iii) wie wahrscheinlich es ist, dass das Projekt Auswirkungen hat auf das Land der indigenen Völker und/oder ihren Zugang zu natürlichen Ressourcen und/oder ihre Lebensgrundlagen. Der Projektträger erfasst und meldet auch die Präsenz indigener Völker, die aufgrund gewohnheitsmäßiger/informeller Rechte Land und natürliche Ressourcen nutzen.
- 32 Die EIB behält sich das Recht vor, selbst zu ermitteln, ob sich das Projekt potenziell auf indigene Völker oder ihre traditionelle Lebensweise auswirken könnte, ob es die natürlichen Ressourcen bedrohen könnte, auf die sie angewiesen sind, oder ob es zu ihrer Vertreibung und zu einem erheblichen Verlust von einzigartigem materiellem und immateriellem Kulturerbe führen könnte.
- 33 Der Projektträger holt die Einschätzung geeigneter Fachleute ein, um die Screening-, Bewertungs-, Konsultations-, Planungs- und sonstigen Anforderungen dieses Standards zu erfüllen. Bei der Entscheidung, ob eine Gruppe oder eine Gemeinschaft als indigen zu erachten ist, holt der Projektträger möglichst zuverlässige Informationen ein und konsultiert die betreffenden indigenen Völker dazu, ob sie die anwendbaren in Absatz 10 aufgeführten Kriterien für Indigenität erfüllen.
- 34 Art und Ausmaß der identifizierbaren Vulnerabilität betroffener indigener Völker fließen als zentraler Faktor in die Konzeption der Maßnahmen ein, die negative Auswirkungen mindern und einen gleichberechtigten Zugang zu den Vorteilen fördern sollen.

Bewertung

- 35 Sobald die Präsenz indigener Völker vom Projektträger bestätigt und von der EIB überprüft wurde, nimmt der Projektträger eine Bewertung der potenziellen positiven und negativen Folgen und möglichen Risiken für sie vor.
- 36 Befindet sich ein Projekt zum Zeitpunkt der Beantragung der EIB-Finanzierungen noch in einer frühen Planungsphase, so lässt der Projektträger von geeigneten Fachleuten in einer Studie ermitteln, ob indigene Völker präsent sind, welche Auswirkungen das Projekt auf diese Gruppen haben könnte und wie sie zu dem Projekt stehen. Die Bewertung erstreckt sich auf kulturelle und physische Auswirkungen sowie Folgen für die biologische Vielfalt und die Ökosystemleistungen, von denen die betreffenden indigenen Völker abhängig sind (vgl. Standard 4), Landbesitz und Landnutzung einschließlich in Bezug auf kollektive gewohnheitsmäßige Besitzrechte, die Verbindung dieser Völker zu Ressourcen und Gebieten sowie etwaige projektbezogene Vereinbarungen über die gerechte Aufteilung von Vorteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, inwiefern die vom Projekt betroffenen indigenen Völker bei Veränderungen in ihrer Umwelt und Lebensweise konkret vulnerabel sind. Diese unabhängige Analyse kann als eigenständige Studie oder – wenn angemessen umfassend – im Rahmen der USVP gemäß Standard 1 durchgeführt werden, soweit für die EIB akzeptabel.
- 37 Der Projektträger bemüht sich, Auswirkungen auf Landgebiete und natürliche Ressourcen indigener Völker zu vermeiden. Er legt dar, welche Optionen er in Betracht zieht, um Auswirkungen zu vermeiden, die in der in Absatz 36 erwähnten Bewertung genannt werden. Lassen sich die Auswirkungen nicht vermeiden, führt der Projektträger das FPIC-Verfahren gemäß Absatz 43–49 dieses Standards durch und erstellt vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen indigenen Gemeinschaften in enger Zusammenarbeit mit ihnen einen Entwicklungsplan für die indigenen Völker (Indigenous Peoples Development Plan, IPDP), wie in Absatz 50–52 beschrieben. In manchen Fällen, etwa wenn indigene Völker in gemischten Gemeinschaften mit nicht indigenen Menschen leben oder wenn indigene Gemeinschaften nicht als einzige von dem Projekt betroffen sind,¹⁷ könnte ein umfassenderer integrierter Entwicklungsplan für das Gemeinwesen (Community Development Plan, CDP) angemessener sein. Er würde alle betroffenen Gemeinschaften

¹⁷ Auch dann, wenn es mehr als eine Gruppe indigener Völker gibt oder ein regionales oder nationales Projekt andere Bevölkerungsgruppen betrifft.

berücksichtigen und auch die notwendigen Informationen einbinden, die speziell die indigenen Völker betreffen. Wenn die Konzeption oder der Standort des Projekts oder der Einzelprojekte bei der Projektvorbereitung noch nicht bekannt sind, ist möglicherweise die Ausarbeitung eines Planungsrahmens für indigene Völker (Indigenous Peoples Planning Framework, IPPF) sinnvoll.¹⁸

- 38 Besteht die Möglichkeit, dass Projekte Gruppen in freiwilliger Isolation betreffen, so ergreift der Projektträger geeignete Maßnahmen, um ihr Land und ihre Gebiete, ihre Umwelt, ihre Gesundheit und ihre Kultur zu berücksichtigen, zu achten und zu schützen und alle unerwünschten Kontakte mit ihnen infolge des Projekts zu vermeiden. Die Aspekte des Projekts, die zu einem solchen unerwünschten Kontakt führen würden, werden nicht mehr als Teil des von der EIB finanzierten Projekts betrachtet.
- 39 Wenn die projektbezogenen Aktivitäten bereits begonnen haben, liefert der Projektträger der EIB alle relevanten Informationen und Unterlagen, die belegen, dass er die Standpunkte der von den Projekten betroffenen indigenen Völker eingeholt und darauf reagiert hat. Wurden die Anforderungen dieses Standards nicht erfüllt, so hat der Projektträger eine unabhängige Bewertung wie oben beschrieben durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Diese Bewertung muss zusätzlich: (i) die bisherigen Auswirkungen auf das Land, die natürlichen Ressourcen, die Lebensgrundlagen und/oder Lebensweisen indigener Völker oder ihren Zugang dazu erfassen; (ii) Lücken in Bezug auf die Anforderungen dieses Standards benennen und (iii) Abhilfemaßnahmen aufzeigen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die angestrebten Ergebnisse dieses Standards zu erreichen. Der Abhilfemaßnahmenplan wird der EIB zeitnah vorgelegt, damit die Bank entscheiden kann, ob das Projekt finanziert werden kann.
- 40 Der Projektträger bindet die betroffenen indigenen Völker so früh wie möglich in die Entwicklung eines IPDP, CDP oder IPPF ein, um eine angemessene Konsultation mit ihnen zu ermöglichen. Den endgültigen Entwurf des Plans hat er ihnen in einer geeigneten Form, Weise und Sprache offenzulegen. Sobald der Plan von den betroffenen indigenen Völkern angenommen und verabschiedet ist, stellt der Projektträger ihnen die Dokumente in gleicher Weise zur Verfügung wie zuvor den endgültigen Entwurf. Er berichtet der Bank über die rechtzeitige Offenlegung und die Fortschritte bei der Umsetzung des IPDP oder anderer geeigneter Pläne.

Angemessene Konsultation

- 41 Um Vertrauen bei indigenen Völkern zu schaffen und ihre Ansichten wirksam in das Projekt einfließen zu lassen, sucht der Projektträger so früh wie möglich und über den gesamten Projektzyklus hinweg das Gespräch mit ihnen – in Einklang mit den vorstehenden Absätzen und den Anforderungen von Standard 2.
- 42 Neben den allgemeinen Anforderungen an eine angemessene Konsultation umfasst dieser Prozess mit indigenen Völkern folgende besondere Elemente:
 - die Beteiligung legitimer angestammter Autoritäten, Vertretungsgremien und Organisationen indigener Völker sowie von Mitgliedern der betroffenen Gemeinschaften indigener Völker;
 - die gebührende Berücksichtigung und Achtung relevanter Gewohnheitsrechte;
 - ausreichend Zeit für die kollektive Entscheidungsfindung indigener Völker.¹⁹

¹⁸ In diesem Rahmen sollte der Zeitplan für die Fertigstellung konkreter Pläne festgelegt und eine klare Aussage über die Aufgaben und Zuständigkeiten, das Budget und die Mittelzusage gemacht werden.

¹⁹ Im Bewusstsein, dass indigene Völker nicht homogen sind und die Mitglieder der Gemeinschaft unterschiedliche Ansichten zu dem Projekt haben können. Dem sollte das Konsultationsverfahren Rechnung tragen und den indigenen Völkern genügend Zeit geben, zu Ergebnissen zu gelangen, die von den meisten betroffenen Mitgliedern als legitim erachtet werden.

Einholen der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (Free, Prior and Informed Consent, FPIC) indigener Völker zu den vorgeschlagenen Aktivitäten, in Einklang mit den Anforderungen dieses Standards

- 43 Zum Zwecke dieses Standards bezieht sich FPIC auf den iterativen Prozess, in dem die betroffene Gemeinschaft indigener Völker zu einer Entscheidung gelangt – mit ausreichend Zeit und in Übereinstimmung mit ihren kulturellen Traditionen und Gepflogenheiten. Dafür gilt im Einzelnen:
- *Frei* bedeutet ohne Zwang, Einschüchterung oder Manipulation;
 - *Vorherig* bedeutet, dass die Zustimmung mit ausreichend Vorlauf vor einer Genehmigung oder dem Beginn der Arbeiten eingeholt wird und dass der Zeitbedarf für die Konsultationsverfahren indigener Völker berücksichtigt wird;
 - *Informiert* bedeutet, dass Informationen bereitgestellt werden, die (mindestens) folgende Aspekte abdecken: (a) Art, Umfang, Tempo, Reversibilität und Reichweite des vorgeschlagenen Projekts und/oder der Aktivität; (b) Begründung/en oder Zweck des Projekts und/oder der Aktivität; (c) Dauer des Projekts oder der Aktivität; (d) Lage der betroffenen Gebiete; (e) vorläufige Bewertung der voraussichtlichen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Auswirkungen, einschließlich einer möglichen Aufteilung von Risiken und Vorteilen unter Achtung des Vorsorgeprinzips; (f) voraussichtlich an der Durchführung des Projekts beteiligtes Personal (auch indigene Völker, Beschäftigte des Privatsektors, Forschungseinrichtungen, öffentliche Bedienstete und andere) und (g) Verfahren, die Teil des Projekts sein könnten;
 - *Zustimmung* ist als die kollektive Unterstützung der Gemeinschaft indigener Völker für die sie betreffenden Projektaktivitäten zu verstehen.
- 44 Das FPIC-Verfahren ist erforderlich, wenn ein Projekt:
- Auswirkungen auf die Länder, Gebiete oder Ressourcen²⁰ hat, die indigene Völker gewohnheitsmäßig besitzen, in Anspruch nehmen oder anderweitig nutzen;
 - die Umsiedlung indigener Völker vorsieht und sie von Land und natürlichen Ressourcen trennt, die ihnen traditionell gehören oder gewohnheitsmäßig von ihnen genutzt oder in Anspruch genommen werden;
 - ihre materiellen oder immateriellen kulturellen Ressourcen²¹ oder ihre Lebensweise betrifft oder ausbeutet.
- 45 Ist das FPIC-Verfahren erforderlich, kann die Bank erst mit der Finanzierung dieser Aktivitäten fortfahren, wenn der Projektträger sicherstellt und nachweist, dass im Rahmen eines angemessenen FPIC-Verfahrens die Zustimmung der indigenen Völker eingeholt wurde. Der Projektträger führt auch dann ein FPIC-Verfahren durch, wenn das Recht darauf in dem Land oder der Region, in dem die Projektaktivitäten durchgeführt werden, weder rechtlich noch formell anerkannt ist.
- 46 Ist ein FPIC erforderlich, wird der Projektträger qualifizierte Fachleute²² hinzuziehen, die ihn bei den redlichen Verhandlungen, ihrer Dokumentation und dem FPIC-Verfahren unterstützen. Das FPIC-Verfahren ist das Ergebnis einer angemessenen Konsultation gemäß Absatz 41–42 dieses Standards und wird in redlichen Verhandlungen zwischen dem Projektträger und den betroffenen indigenen Völkern festgelegt. Der Projektträger unterstützt gegebenenfalls den Kompetenzaufbau bei indigenen Völkern, damit sie sich aktiv und wirksam an den erforderlichen FPIC-Aktivitäten beteiligen können.

²⁰ Einschließlich Meeres- und Bodenressourcen.

²¹ Zu den kulturellen Ressourcen gehören Kulturerbe, tradiertes Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen, geistiges, religiöses und spirituelles Eigentum sowie die Manifestationen ihrer Wissenschaften, Technologien und Kulturen, einschließlich menschlicher und genetischer Ressourcen, Saatgut, Arzneien, Kenntnisse über die Eigenschaften der Fauna und Flora, mündliche Überlieferungen, Literatur, Designs, Sport und traditionelle Spiele sowie bildende und darstellende Kunst.

²² Häufig bieten sich Organisationen indigener Völker im FPIC-Verfahren als objektive Moderatoren an, denen alle Parteien vertrauen.

- 47 Das FPIC-Verfahren ist als beiderseits anerkanntes Verfahren zwischen den Vertragsparteien umfassend zu dokumentieren – als Beleg für die Einigung im Ergebnis der Verhandlungen und unter klarer Angabe der Bestimmungen zur Aufteilung von Vorteilen und Risiken. Die EIB schreibt nicht vor, was eine Zustimmung darstellt, und verlangt nicht, dass im FPIC-Verfahren Einstimmigkeit erzielt wird. Stattdessen verlangt sie hinreichenden Nachweis darüber, dass die betroffene indigene Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit in das FPIC-Verfahren eingebunden wurde.
- 48 Insbesondere muss der Projektträger:
- umfassend dokumentieren, welche gemeinsame Vereinbarung der Projektträger und die projektbetroffenen indigenen Völkern darüber getroffen haben, wie das FPIC-Verfahren ablaufen soll,²³ und
 - hinreichend dokumentierten Nachweis über die Einigung führen, zu der die Verhandlungen zwischen dem Projektträger und der betroffenen indigenen Gemeinschaft geführt haben. Ergänzend dazu ist ein geeigneter IPDP vorzulegen, einschließlich aller begleitenden Mitigationsmaßnahmen und Vereinbarungen über die gerechte Aufteilung von Vorteilen.
- 49 Besonderes Augenmerk hat der Projektträger beim FPIC auf die Repräsentativität und Legitimität des Verfahrens zu richten, um eine kollektive Entscheidung zu erreichen. Dabei sind auch folgende Faktoren zu berücksichtigen:
- die Fähigkeit der betroffenen Gemeinschaften zu Verhandlungen auf Augenhöhe; die Notwendigkeit, die betroffenen indigenen Völker dabei zu unterstützen, dass sie Zugang zu technischer Hilfe und/oder juristischer Beratung in Bezug auf ihre Rechte nach nationalem und internationalem Recht erhalten;
 - dass die Gemeinschaften sich frei von Zwang oder Einschüchterung beteiligen können und der Dialog über einen angemessenen Zeitraum in kulturell angemessener Form geführt wird, damit eine sinnvolle Beteiligung möglich ist; und
 - ob die Informationen den Gemeinschaften in kulturell angemessener Form und zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Kompensation und gerechte Aufteilung von Vorteilen

- 50 Im Einvernehmen mit der betroffenen indigenen Gemeinschaft kompensiert der Projektträger den indigenen Völkern jeglichen Verlust von Lebensgrundlagen infolge von Projektaktivitäten. Bei der Berechnung der Kompensation muss der Projektträger die Anforderungen von Standard 6 erfüllen und die nachteiligen Auswirkungen des Projekts auf die traditionellen Lebensweisen und Lebensgrundlagen berücksichtigen. Dazu zählen auch nomadische/transhumante Lebensformen und das Familienleben indigener Völker unter besonderer Berücksichtigung der Löhne von Frauen und ihrer unbezahlten Arbeit für den Lebensunterhalt.
- 51 Der Projektträger bietet den betroffenen Gemeinschaften außerdem Möglichkeiten, kulturell angemessene Entwicklungsvorteile zu erzielen. Diese Möglichkeiten sollten dem Ausmaß der Projektauswirkungen entsprechen. Ziel ist, den Lebensstandard und die Lebensgrundlagen in geeigneter Weise zu verbessern und die langfristige Nachhaltigkeit der natürlichen Ressourcen zu fördern, von denen die Gemeinschaften abhängig sind.
- 52 Der Projektträger führt die oben genannten Maßnahmen in einem zeitgebundenen Plan auf, wie etwa einem IPDP oder einem gleichwertigen Plan (vgl. Absatz 37). Dieser Plan wird in enger Abstimmung mit den betroffenen indigenen Völkern und unter ihrer Beteiligung erarbeitet. Er enthält eine differenzierte Bewertung der Auswirkungen nach Geschlecht, Generationen und gegebenenfalls Gruppen indigener Völker sowie Maßnahmen, die diesen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gemeinschaft entgegenwirken.

²³ FPIC erfordert keine Einstimmigkeit und kann auch dann erreicht werden, wenn Einzelpersonen oder Gruppen innerhalb von oder unter projektbetroffenen indigenen Völkern ausdrücklich widersprechen.

Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen

- 53 In den Fällen, in denen das FPIC-Verfahren erforderlich ist und die zuständige Behörde das Projekt genehmigt oder eine Landkonzession für das Projekt erteilt hat, überprüft der Projektträger und stellt die EIB fest, ob die Behörde ein FPIC-Verfahren durchgeführt hat, das diesem Standard entspricht. Insbesondere berichtet der Projektträger, wie das FPIC-Verfahren abgelaufen ist und inwieweit die betroffenen indigenen Völker den Projektaktivitäten zugestimmt haben. Auf dieser Grundlage bewertet die EIB, ob die vorgeschlagenen Mitigationsmaßnahmen und Vereinbarungen über die gerechte Aufteilung von Vorteilen angemessen sind und die Anforderungen dieses Standards erfüllen. Hat die zuständige Behörde kein ordnungsgemäßes FPIC-Verfahren durchgeführt, so tritt der Projektträger mit Unterstützung qualifizierter Fachleute in Dialog mit der Gemeinschaft, um ihre Ansichten und ihre informierte Zustimmung einzuholen.
- 54 Hat die Regierung eine festgelegte Rolle, was die Steuerung von Risiken und Auswirkungen des Projekts auf indigene Völker betrifft, so arbeitet der Projektträger – soweit machbar und von der Behörde gestattet – mit der zuständigen Behörde zusammen, um Ergebnisse zu erzielen, die den Zielen dieses Standards entsprechen.

Beschwerdemechanismus

- 55 Der Projektträger muss einen kulturell angemessenen und zugänglichen Beschwerdemechanismus für das gesamte Projekt einrichten, wie in Standard 2 beschrieben.
- 56 Bei Projekten, die indigene Völker betreffen, berücksichtigt der Mechanismus die Verfügbarkeit und Annehmbarkeit von Rechtsbehelfs- und üblichen Streitbeilegungsverfahren für die betroffene indigene Gemeinschaft.
- 57 Während der Projektdurchführung informiert der Projektträger die EIB unverzüglich, wenn es Konflikte zwischen indigenen Völkern und dem Projektträger gibt, die trotz des Beschwerdemechanismus ungelöst bleiben.

Monitoring

- 58 Der Projektträger muss sicherstellen, dass das Monitoringsystem für das Projekt so angepasst wird, dass es wirksam auf die Rechte und Interessen indigener Völker eingeht und sie vor Diskriminierung und Ungleichbehandlung schützt. Das System verfolgt und dokumentiert die Umsetzung der Dialogverfahren mit ihnen sowie die Umsetzung des IPDP oder anderer Projektaktivitäten und/oder Mitigations- und Abhilfemaßnahmen, die sie betreffen.

Der Projektträger sollte im Rahmen seines Monitorings den Dialog suchen zu den betroffenen indigenen Völkern sowie zu relevanten nichtstaatlichen, zivilgesellschaftlichen, Basis- oder anderen lokal verankerten Organisationen und Vereinigungen, die die indigenen Völker vertreten, sie genauer kennen und/oder mit ihnen arbeiten.

Standard 8 – Arbeitnehmerrechte

Einleitung

- 1 Die Beschäftigten sind ein grundlegender Aktivposten für jeden Geschäftsbetrieb. Ein solides Personalmanagement und gute Arbeitsbeziehungen sind entscheidend für eine nachhaltige Geschäftspraxis, die Schaffung von Arbeitsplätzen und ein alle einschließendes Wirtschaftswachstum. Die Gewährleistung gerechter, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen unter Einhaltung der Arbeitnehmerrechte fördert Effizienz und Produktivität. Umgekehrt kann das Versäumnis, ein solides Arbeitsverhältnis aufzubauen und aufrechtzuerhalten, das Engagement der Beschäftigten und eine effektive Projektdurchführung untergraben.

Ziele

- 2 Dieser Standard umreißt die Verantwortung des Projektträgers, aus dem Arbeitsumfeld resultierende Auswirkungen und Risiken von Projekten zu bewerten, zu steuern und zu überwachen. Er würdigt, dass Arbeitnehmende und Arbeitgebende sowohl Rechte als auch Pflichten haben.
- 3 Die Erfordernisse des Standards wurden unter Berücksichtigung der Grundrechte und Prinzipien festgelegt, die in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)¹ und der europäischen Säule sozialer Rechte² ausgestaltet sind. Der Standard soll Mindestanforderungen festlegen, die in den Projektleitlinien und Projektverfahren zu berücksichtigen sind. Dazu zählen:
 - gerechte, diskriminierungsfreie und gleiche Behandlung und Chancen für Arbeitnehmende, vor allem vulnerable Arbeitnehmende, die aufgrund kontextspezifischer sozioökonomischer Merkmale besonderen Risiken ausgesetzt sind,³
 - Nulltoleranz gegenüber Zwangsarbeit⁴ und Kinderarbeit⁵,
 - Achtung der Grundsätze der Vereinigungsfreiheit und der Kollektivverhandlungen,
 - Schutz und Förderung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz,
 - Förderung guter Beziehungen zwischen Arbeitnehmenden und Management,⁶
 - Bereitstellung von zugänglichen und effektiven Mitteln für die Arbeitnehmenden, damit diese ihre das Arbeitsumfeld betreffenden Bedenken äußern und ansprechen können.

¹ Weitere Informationen unter: <https://www.ilo.org/global/standards/introduction-to-international-labour-standards/conventions-and-recommendations/lang--en/index.htm>.

² https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/economy-works-people/jobs-growth-and-investment/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles_de.

³ Dazu gehören unter anderem biologisches Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziales Geschlecht, Geschlechtsidentität, ethnische Zugehörigkeit, Kastenzugehörigkeit, indigene oder soziale Herkunft, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Überzeugungen, Aktivismus, Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder einer anderen Form der Arbeitnehmerorganisation, Staatsangehörigkeit, Sprache, Familienstand, Gesundheitszustand, Migrant/Flüchtling, Minderheiten- oder wirtschaftlicher Status. Vulnerabel sind Arbeitnehmende unter anderem aufgrund des Grads ihrer rechtlichen Absicherung, ihrer Verhandlungsposition und ihrer Isolation.

⁴ Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt jede Art von Arbeit, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Darunter fallen Situationen, in denen Personen durch Gewaltanwendung oder Einschüchterung oder durch subtilere Mittel wie manipulierte Schulden, Einbehaltung von Ausweispapieren oder Androhung von Denunziation bei den Einwanderungsbehörden zur Arbeit gezwungen werden. <https://www.ilo.org/global/topics/forced-labour/definition/lang--en/index.htm>.

⁵ Kinderarbeit bezeichnet die Beschäftigung von Kindern, die wirtschaftlich ausbeuterisch ist oder die Ausbildung des Kindes gefährden oder beeinträchtigen kann oder die Gesundheit oder die körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes schädigen kann. Darüber hinaus gilt jede Arbeit, die von einer Person verrichtet wird, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als schädlich, es sei denn, die Gesetze des jeweiligen Landes sehen ein höheres Alter für die Absolvierung der Schulpflicht oder ein höheres Mindestalter für die Arbeitsaufnahme vor; in diesem Fall wird das höhere Alter für die Definition schädlicher Kinderarbeit herangezogen.

⁶ Als Referenz dienen die Empfehlung 198 der ILO und die zugehörigen Leitfäden https://www.ilo.org/global/publications/books/WCMS_209280/lang--en/index.htm.

Geltungsbereich

- 4 Der Standard gilt für alle Projekte. Die besonderen Anforderungen, etwa um den Mindestschutz⁷ zu gewährleisten, werden während der Umweltverträglichkeitsprüfung/Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (UVP/USVP, vgl. Standard 1)⁸ festgelegt. Der Geltungsbereich hängt von der Art des Vertragsverhältnisses zwischen Projektträger und Arbeitnehmenden ab. Der Projektträger und Dritte dürfen kein Arbeitsverhältnis eingehen, mit dem das nationale Arbeitsrecht umgangen werden soll.
- 5 Dieser Standard gilt für Projektbeschäftigte, einschließlich der Vollzeit- und der Teilzeitkräfte, der vorübergehend Beschäftigten, der Saison- und der Wanderarbeitnehmenden. In diesem Standard wird die Bezeichnung „Projektbeschäftigte“ für folgende Personen verwendet:
 - Personen, die direkt vom Projektträger (einschließlich des Projektvorschlagenden und der projektdurchführenden Stellen) beschäftigt oder beauftragt werden, um eigens im Zusammenhang mit dem Projekt zu arbeiten (Direktbeschäftigte),
 - Personen, die über Dritte beschäftigt oder beauftragt werden, um unabhängig vom Standort Arbeiten im Zusammenhang mit Kernfunktionen des Projekts⁹ durchzuführen (Drittkräfte)¹⁰.
- 6 Dieser Standard legt auch besondere Anforderungen für Personen fest, die von den Hauptlieferanten des Projektträgers beschäftigt oder beauftragt werden (Arbeitnehmende entlang der Lieferkette). Die Anforderungen hinsichtlich der Arbeitnehmenden entlang der Lieferkette werden in den Absätzen 56 bis 59 dieses Standards behandelt.¹¹

Allgemeine Anforderungen

- 7 Alle Projekte in EU- und EFTA-Ländern müssen dem anwendbaren nationalen und EU-Recht¹² und den Grundsätzen entsprechen, die in den EU-Verträgen und den zugehörigen Beschäftigungsleitsätzen¹³ festgeschrieben sind. Darüber hinaus müssen sie in Einklang mit den Verpflichtungen stehen, die aus den anwendbaren internationalen Übereinkommen und multilateralen Abkommen resultieren und vom Gastland unterzeichnet sowie ratifiziert wurden.¹⁴
- 8 Alle Projekte in Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern sowie in den übrigen Teilen der Welt müssen dem anwendbaren nationalen Arbeits- und Beschäftigungsrecht und diesem Standard entsprechen. Darin sind die im EU-Recht festgelegten Grundprinzipien und wesentlichen Verfahrenselemente berücksichtigt, die aus Sicht der EIB für die Arbeitnehmerrechte relevant sind. Darüber hinaus müssen sie in Einklang mit den Verpflichtungen stehen, die aus den relevanten internationalen Übereinkommen und

⁷ In Einklang mit der Definition in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 – <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>

⁸ Während der UVP/USVP können je nach Bedeutung potenzieller Fragen zu Arbeitnehmerrechten im Projekt die Ansichten von repräsentativen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen eingeholt werden.

⁹ Zu den „Kernfunktionen“ eines Projekts zählen jene Herstellungs- und/oder Dienstleistungsprozesse, die essenziell für eine bestimmte Projektaktivität sind und ohne die das Projekt nicht weitergeführt werden kann.

¹⁰ Unter Dritten sind Auftragnehmer, Subunternehmer, Makler, Beauftragte oder Intermediäre zu verstehen. Nicht darunter fallen Lieferanten.

¹¹ Hauptlieferanten sind jene Lieferanten, die direkt an das Projekt Güter oder Materialien liefern, die wesentlich für die Kernfunktionen des Projekts sind.

¹² Insbesondere der **EU-Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000** zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16) und der **Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung** von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

¹³ Vor allem die relevanten Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT> und der europäischen Säule sozialer Rechte https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/economy-works-people/jobs-growth-and-investment/european-pillar-social-rights_en.

¹⁴ Vor allem die Kernarbeitsnormen in den Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie unter anderem die nachstehenden ILO-Übereinkommen: ILO-Übereinkommen 29 und 105 (Zwangs- und Pflichtarbeit), 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Recht auf Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Diskriminierung), 138 (Mindestalter), 158 (Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses), 182 (schlimmste Formen der Kinderarbeit), Übereinkommen 190 (Gewalt und Belästigung sowie die damit einhergehende Empfehlung 206), UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen <https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html>. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cerd.aspx>. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CEDAW.aspx>. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CMW.aspx>.

multilateralen Abkommen resultieren und vom Gastland unterzeichnet sowie ratifiziert wurden oder sonst im Gastland anwendbar sind.¹⁵

Besondere Anforderungen

Projekte mit Standort in EU- und EFTA-Ländern

- 9 Der Projektträger achtet besonders darauf, die Wahrscheinlichkeit von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Wanderarbeitnehmenden oder ausländischen Arbeitnehmenden, Diskriminierung und/oder Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit oder anderer Verstöße gegen die grundlegenden Arbeitnehmerrechte aufgrund des Länderkontextes, des Sektors, des Auftragnehmers oder der Lieferkette zu ermitteln.
- 10 Bei Arbeitnehmenden entlang der Lieferkette wendet der Projektträger die Anforderungen der Absätze 56 bis 59 dieses Standards an.
- 11 Auf Anfrage legt der Projektträger der Bank die einschlägigen Personalleitlinien und -managementsysteme oder -verfahren sowie relevante Arbeitsberichte der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörde oder, sofern verfügbar, der Europäischen Arbeitsbehörde vor, um die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu bewerten. Der Projektträger kann aufgefordert werden, seine Bewertung sowie seine Leitlinien und Verfahren in Einklang mit dem EU-Recht und den Bestimmungen dieses Standards zu ergänzen.

Projekte mit Standort in Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern sowie in den übrigen Teilen der Welt

- 12 Zusätzlich zu den in Absatz 8 genannten Anforderungen hat der Projektträger die Anforderungen der Absätze 13 bis 61 einzuhalten.

Gestaltung der Arbeitsbeziehungen

- 13 Der Projektträger muss schriftliche Leitlinien und Verfahren für das Arbeitsmanagement entwickeln und/oder aufrechterhalten, die seiner Größe und seinem Personal angemessen und auf das Projekt anwendbar sind. Diese sind den Projektbeschäftigten in kulturell angemessener Weise mitzuteilen.
- 14 Die Leitlinien und Verfahren für das Arbeitsmanagement umfassen Aspekte wie Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen (einschließlich Gesundheit und Sicherheit sowie Standards zum Schutz der Privatsphäre in vom Unternehmen bereitgestellten Einrichtungen), Einstellungs- und Beförderungspraxis, Beschäftigungsbedingungen einschließlich Zusatzleistungen, Lohnanspruch und Lohnzahlung¹⁶, Mutterschutz, Schutz vor Gewalt oder Belästigung, Kompetenzaufbau und Qualifikationsentwicklung, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Beschwerdeverfahren, Disziplinarverfahren und Entlassungen.
- 15 In den Leitlinien und Verfahren für das Arbeitsmanagement ist auch festzuhalten, wie der Projektträger die Anforderungen des nationalen Arbeits- und Beschäftigungsrechts, die geltenden Kollektivverträge und die Anforderungen dieses Standards einzuhalten gedenkt.
- 16 Die Projektbeschäftigten dürfen nicht informell beschäftigt werden und müssen über gültige schriftliche Arbeitsverträge verfügen. In den Arbeitsverträgen werden die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festgelegt, einschließlich Lohnanspruch, Arbeitszeiten, Überstundenregelung und Überstundenausgleich sowie etwaige Zusatzleistungen (wie Krankheitstage, Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub oder Jahresurlaub). Alle wesentlichen Änderungen der Beschäftigungsbedingungen werden den Projektbeschäftigten in kulturell angemessener Weise mitgeteilt.

¹⁵ Siehe Fußnote 12.

¹⁶ Dies sollte auch Überstundenregelung und Überstundenausgleich umfassen.

- 17 Wenn öffentlich Bedienstete in Verbindung mit dem Projekt arbeiten, ob in Vollzeit oder in Teilzeit, gelten für sie weiterhin die Bedingungen ihrer bestehenden Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor, es sei denn, es hat eine wirksame rechtliche Übertragung ihres Beschäftigungs- oder Beauftragungsverhältnisses auf das Projekt stattgefunden.
- 18 Der Projektträger führt aktuelle Beschäftigungsnachweise, wobei er die Rechte der Projektbeschäftigten auf Privatsphäre und Datenschutz gewährleistet.

Beschäftigungsbedingungen

- 19 Die Beschäftigungsbedingungen für die Projektbeschäftigten (einschließlich Löhne, Zusatzleistungen und Arbeitszeiten) dürfen nicht ungünstiger sein als bei einer gleichwertigen Tätigkeit in dem Sektor und in dem Land/der Region, in dem/der das Projekt durchgeführt wird. Der Projektträger muss sicherstellen, dass die gezahlten Löhne gerecht sind und die im nationalen Recht festgelegten Untergrenzen nicht unterschreiten.
- 20 Der Projektträger hält die mit den Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossenen Kollektivverträge ein und setzt sich für faire Arbeitsbedingungen ein.
- 21 Der Projektträger muss sicherstellen, dass die Projektbeschäftigten gemäß dem nationalen Recht und den Verfahren für das Arbeitsmanagement regelmäßig bezahlt werden.
- 22 Die Arbeitszeiten, einschließlich der Pausen und Ruhezeiten, entsprechen dem nationalen Recht und etwaigen Kollektivverträgen.
- 23 Wenn für die Projektbeschäftigten Unterkünfte¹⁷ bereitgestellt werden, so stehen diese mit den Bestimmungen von Standard 9 in Einklang.

Kinderarbeit

- 24 In Einklang mit dem ILO-Übereinkommen 138 über das Mindestalter und dem Übereinkommen 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit¹⁸ darf der Projektträger nicht auf Kinderarbeit zurückgreifen, sie einsetzen oder davon profitieren. Der Projektträger hält das in den oben genannten ILO-Übereinkommen festgelegte Mindestalter ein, sofern die nationalen Standards nicht strenger sind.
- 25 Kinder über dem Mindestalter und unter 18 Jahren können im Zusammenhang mit dem Projekt beschäftigt oder beauftragt werden, sofern vor Beginn der Arbeit eine angemessene Risikobewertung durchgeführt wird und die Gesundheit, die Arbeitsbedingungen und die Arbeitszeiten regelmäßig überwacht werden. Kinder dürfen nicht informell beschäftigt werden, auch wenn dies in dem betreffenden Sektor, Land oder in der Region eine gesellschaftlich oder kulturell akzeptierte Praxis ist.
- 26 Wenn es bei den Projektbeschäftigten (einschließlich aller Drittkräfte) zu Kinderarbeit kommt, ergreift der Projektträger sofort Schritte, um dies zu korrigieren und Abhilfe zu schaffen. Außerdem muss der Projektträger die EIB über diese Praxis und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen informieren.
- 27 Der Projektträger verlangt von seinen Auftragnehmern, dass sie dieselben Standards und Verfahren in Bezug auf Kinderarbeit anwenden.

¹⁷ Diese Unterkünfte können entweder vom Projektträger direkt oder von Dritten bereitgestellt werden.

¹⁸ Nützliche Hinweise für den Projektträger finden sich hier: http://www.ilo.org/public/libdoc/ilo/2008/108B09_260_engl.pdf, S. 27–30.

Zwangsarbeit

- 28 Der Projektträger setzt keine Zwangs- oder Pflichtarbeit ein und stellt sicher, dass bei seinen Auftragnehmern und Lieferanten keine solche Arbeit im Zusammenhang mit dem Projekt erfolgt.^{19, 20} Zwangsarbeit ist jede Art von unfreiwilliger Arbeit oder Pflichtarbeit, wie z. B. Vertragsknechtschaft, Schuldknechtschaft oder ähnliche Formen der erzwungenen Arbeit, sowie Menschenhandel.²¹ Der Projektträger achtet besonders darauf, für welche Projektbeschäftigten aufgrund bestimmter sozioökonomischer Merkmale wie Alter, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit und/oder Geschlecht ein größeres Risiko des Menschenhandels besteht.
- 29 Unter Berücksichtigung von Sicherheitserwägungen und der Art der Arbeit hat der Projektträger jede unnötige Einschränkung der Freizügigkeit seiner Arbeitskräfte während der Dauer ihrer Beschäftigung zu vermeiden. Darüber hinaus wendet er keine Form der körperlichen Bestrafung, des psychischen oder physischen Zwangs oder des Missbrauchs von Beschäftigten an oder toleriert diese.
- 30 Wird festgestellt, dass Projektbeschäftigte (einschließlich jeder Art von Drittkräften) Zwangsarbeit leisten müssen, ergreift der Projektträger unverzüglich Maßnahmen, um diese Praxis zu beenden und Arbeitsbedingungen anzubieten, die frei von Zwang sind, und er leitet den Fall an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter. Außerdem muss der Projektträger die EIB über diese Praxis und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen informieren.

Wanderarbeitnehmende

- 31 Der Projektträger muss feststellen, ob Wanderarbeitnehmende zur Projektdurchführung beschäftigt werden, und sicherstellen, dass sie nicht weniger günstig behandelt werden als Projektbeschäftigte, die keine Wanderarbeitnehmenden sind und ähnliche Aufgaben erfüllen.²² Dazu gehören gleiches Entgelt, gleiche Rechte, Chancengleichheit und Gleichbehandlung.
- 32 Der Projektträger duldet keine physische oder psychische Nötigung von Wanderarbeitnehmenden, einschließlich unnötiger Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit oder der Einbehaltung von Ausweispapieren wie Pässen oder persönlichen Gegenständen. Der Projektträger muss nach besten Kräften sicherstellen, dass die Hauptlieferanten des Projekts dieselben Grundsätze einhalten.

Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit

- 33 Die Leitlinien und Verfahren für das Arbeitsmanagement müssen diskriminierungsfrei sein und die Chancengleichheit wahren. Beschäftigungsbezogene Entscheidungen werden auf der Grundlage der beruflichen Fähigkeiten und Kompetenzen getroffen. Die Behandlung der Projektbeschäftigten hat in allen Aspekten fair und für alle gleich zu sein, etwa im Hinblick auf den Grundsatz der gleichen Entlohnung für gleiche Arbeit, Einstellung, Beförderung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Disziplinarmaßnahmen.
- 34 Entscheidungen betreffend die Beschäftigung oder Behandlung von Projektbeschäftigten dürfen nicht auf der Grundlage persönlicher oder sozioökonomischer Merkmale²³ getroffen werden, die in keinem Zusammenhang mit den eigentlichen Arbeitsanforderungen stehen. Der Projektträger stellt sicher, dass biologisches Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziales Geschlecht, Geschlechtsidentität, Kastenzugehörigkeit, ethnische, soziale oder indigene Herkunft, genetische

¹⁹ Artikel 2 des ILO-Protokolls P029 – Protokoll von 2014 zum Übereinkommen zur Zwangsarbeit, 1930 (ilo.org) enthält Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangs- oder Pflichtarbeit.

²⁰ Besondere Anforderungen im Falle von Drittkräften und Arbeitnehmenden entlang der Lieferkette enthalten die Absätze 522 bis 59.

²¹ Im Sinne des „Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen (Artikel 3 Absatz a)).

<https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/protocoltraffickinginpersons.aspx>.

²² In Übereinstimmung mit der UN-Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen aus dem Jahr 1990

<https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cmw.aspx>.

²³ Vgl. Definition in Standard 7.

Merkmale, Alter, Geburt, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Meinung, Aktivismus, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder anderen Arbeitnehmerorganisation, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Gesundheitszustand, Migrations- oder wirtschaftlicher Status die Chancengleichheit oder die Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf, einschließlich des Zugangs zu Berufsbildung, nicht beeinträchtigen. Der Projektträger ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und den gleichberechtigten Zugang zu Chancen zu gewährleisten.

- 35 Die Leitlinien und Verfahren für das Arbeitsmanagement enthalten Maßnahmen, um geschlechtsbedingte Diskriminierung zu verhindern und dagegen vorzugehen. Der Projektträger stellt sicher, dass Personal- und Karriereentwicklungsentscheidungen nicht durch das Geschlecht und/oder die reproduktive Rolle von Frauen beeinflusst werden.²⁴
- 36 Der Projektträger muss Maßnahmen festlegen, einschließlich einer Arbeitsplatzpolitik und eines geeigneten Mechanismus, um jede Form von Gewalt und Belästigung, Mobbing, Einschüchterung und Ausbeutung, u. a. auch jede Form von geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung auf Projektebene, wirksam zu verhindern und dagegen vorzugehen.²⁵

Arbeitnehmerorganisationen

- 37 In Einklang mit dem ILO-Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und dem Übereinkommen 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen informiert der Projektträger die Projektbeschäftigten, dass sie das Recht haben, Arbeitnehmerorganisationen ihrer Wahl zu bilden oder diesen beizutreten, Arbeitnehmervertreter zu wählen oder Kollektivverhandlungen zu führen.
- 38 Der Projektträger verhandelt mit den Projektbeschäftigten einzeln und/oder über ihre Verbände in gutem Glauben und leitet Informationen rechtzeitig an sie weiter, die für angemessene Verhandlungen erforderlich sind. Der Projektträger verbessert die Arbeitsbedingungen durch die Einführung konsultativer Beteiligungsformen zwischen Arbeitnehmenden und Management in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse, unbeschadet der Verhandlung über die Arbeitsbedingungen.
- 39 In den Ländern, in denen das Recht der Arbeitnehmenden, ohne Einflussnahme Arbeitnehmerorganisationen ihrer Wahl zu bilden oder diesen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen, gesetzlich festgelegt ist, hat der Projektträger nationales Recht zu beachten. Wo die nationalen Rechtsvorschriften das Bilden von Arbeitnehmerorganisationen wesentlich einschränken, hält der Projektträger die Projektbeschäftigten nicht davon ab, Alternativmechanismen zu entwickeln, um Beschwerden zu äußern und ihre Rechte hinsichtlich ihres Arbeitsumfeldes und ihrer Beschäftigungsbedingungen zu schützen. Er greift auch nicht zu diskriminierenden Maßnahmen und Repressalien gegenüber Projektbeschäftigten, die dies anstreben. Der Projektträger darf nicht versuchen, diese Mechanismen zu kontrollieren oder ihre Einrichtung und Funktionsweise finanziell oder anderweitig negativ zu beeinflussen.

²⁴ Zu den Diskriminierungen aufgrund von Mutterschaft gehören Entlassungen wegen Schwangerschaft und Stillzeit, die Nichtgewährung von Stillzeit, die Vorenthaltung von Leistungen vor und nach der Geburt, die Verweigerung von Beförderungen und die Verweigerung der Rückkehr an den vor dem Mutterschaftsurlaub innegehabten Arbeitsplatz.

²⁵ In Einklang mit den Prinzipien des [ILO-Übereinkommens 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019](#) und der zugehörigen Empfehlung 206.

Massenentlassungen

- 40 Wenn der Projektträger eine mögliche Massenentlassung²⁶ im Zusammenhang mit dem Projekt in Erwägung zieht, muss er die Alternativen zum geplanten Personalabbau untersuchen. Falls eine Massenentlassung die einzige praktikable Option ist, arbeitet der Projektträger einen Sozialplan aus und setzt diesen um, um die negativen Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden zu bewerten, zu verringern und abzumildern. Dieser Plan wird im Einklang mit dem nationalen Recht und etwaigen bestehenden Kollektivverträgen erstellt. Der Projektträger muss den Plan zur Massenentlassung der EIB zur Überprüfung vorlegen, bevor er genehmigt wird.
- 41 Erforderlichenfalls werden die Projektbeschäftigten, sowohl Männer als auch Frauen, ihre Organisationen, der Staat und alle zuständigen Behörden konsultiert, um die Auswirkungen solcher Beschlüsse abzumildern. Die Ergebnisse der Beratungen werden in den endgültigen Plan aufgenommen.
- 42 Auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung legt der Projektträger gerechte und objektive Kriterien für Entlassungen fest, die einheitlich angewendet werden. Sofern verfügbar, wendet der Projektträger die im nationalen Recht oder in den Kollektivverträgen oder Verhaltenskodexen festgelegten Kriterien an. In jedem Fall verwendet der Projektträger transparente, faire, objektive und messbare Kriterien wie Dienstalter, Qualifikationen, Leistungsnachweise und disziplinarische Vorgeschichte.
- 43 Der Entlassung eines Projektbeschäftigten geht in der Regel eine angemessene Kündigungsfrist und die rechtzeitige Zahlung aller fälligen Beträge gemäß nationalem Recht voraus.

Beschwerdemechanismus

- 44 Der Projektträger richtet einen wirksamen, kulturell angemessenen und gendersensiblen Beschwerdemechanismus für die Projektbeschäftigten (und ihre Organisationen, sofern vorhanden) ein, um das Arbeitsumfeld betreffende Bedenken angemessen vorzubringen. Der Projektträger informiert die Projektbeschäftigten bei der Einstellung über den Beschwerdemechanismus und macht ihn für sie leicht zugänglich. Der Mechanismus behandelt Beschwerden rechtzeitig und ergebnisorientiert in einem transparenten Verfahren, das es den Projektbeschäftigten ermöglicht, Bedenken zu äußern, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Der Mechanismus umfasst Bestimmungen für anonyme und vertrauliche Beschwerden sowie besondere Schutzmaßnahmen, die die Projektbeschäftigten verlangen können, z. B. im Falle von sexueller und/oder psychologischer Belästigung, Ausbeutung und Missbrauch sowie jeder anderen Form von geschlechtsspezifischer Gewalt oder Diskriminierung. Der Mechanismus muss den Arbeitnehmenden das Recht einräumen, in den Verfahren anwesend zu sein und sich direkt daran zu beteiligen sowie durch eine Gewerkschaft oder eine Person ihrer Wahl vertreten zu werden.²⁷
- 45 Der Beschwerdemechanismus muss der Art und dem Umfang sowie den potenziellen arbeitsbezogenen Risiken und Auswirkungen des Projekts angemessen sein.
- 46 Der Rückgriff auf den Beschwerdemechanismus darf den späteren Zugang zu anderen Rechtsbehelfen wie Schiedsverfahren oder gerichtlichen, administrativen oder außergerichtlichen Rechtsmitteln weder ersetzen noch behindern.

²⁶ Der Begriff Massenentlassung, auch Personalfreisetzung oder Personalabbau genannt, bezeichnet die Entlassung von Arbeitnehmenden aus einem oder mehreren Gründen, die grundsätzlich nicht mit ihrem Verhalten, ihrer Leistung oder ihrer Befähigung zusammenhängen. Er bezieht sich also nicht auf das natürliche Ende eines Vertrags (z. B. die Laufzeit eines befristeten Vertrags). Dafür kann es verschiedene Gründe geben, z. B. Effizienzsteigerungen, wirtschaftliche Tragfähigkeit, Privatisierung oder Schließung einer Arbeitsstätte. Die Erfordernisse im Falle von Entlassungen sind in der EU-Richtlinie 98/59/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen und im ILO-Übereinkommen 158 über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen verankert.

²⁷ Standard 2 enthält weitere Angaben zu den Merkmalen eines guten Beschwerdemechanismus.

Bewertungserfordernisse

- 47 Bei allen EIB-finanzierten Projekten legt der Projektträger den Geltungsbereich dieses Standards als Teil des UVP/USVP-Verfahrens fest, wie in Standard 1 beschrieben. Der Projektträger legt der EIB sowohl während der Projektprüfung als auch im Zuge des regelmäßigen Monitoring gemäß den vertraglichen Verpflichtungen und auf Anfrage zufriedenstellende Nachweise²⁸ und Informationen über seine Beschäftigungspraxis (und gegebenenfalls die seiner Auftragnehmer) vor.
- 48 Wurden erhebliche arbeitsbezogene Projektrisiken festgestellt, so gibt der Projektträger eine unabhängige Bewertung²⁹ oder ein Audit³⁰ der Beschäftigungspraxis in Auftrag. Die Bank kann verlangen, dass diese Bewertung oder das Audit von einer qualifizierten Fachkraft in Arbeitsfragen durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Bewertung oder des Audits sind der EIB mitzuteilen.
- 49 Ausgehend von den Ergebnissen dieser Bewertung oder des Audits der Beschäftigungspraxis ist ein Plan zur Behebung der Mängel mit geeigneten Mitigations- und Abhilfemaßnahmen sowie Monitoring-Anforderungen zu erstellen und vom Projektträger und/oder den Auftragnehmern umzusetzen. Der Aktionsplan ist mit der EIB abzusprechen.
- 50 Der Projektträger teilt den Auftragnehmern und den Arbeitnehmenden die Ergebnisse des Audits und, falls erforderlich, den Aktionsplan mit.
- 51 Der Projektträger verfolgt die korrekte, rechtzeitige und wirksame Umsetzung des Aktionsplans zur Mängelbehebung und erstattet der Bank gemäß den vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig Bericht.

Drittkräfte

- 52 Bei Projektbeschäftigten, die über Auftragnehmer oder Intermediäre beauftragt werden, ergreift der Projektträger vor der Auftragsvergabe angemessene Maßnahmen, um: (i) sich zu vergewissern, dass es sich bei diesen Auftragnehmern oder Intermediären um rechtmäßige Unternehmen handelt, (ii) die Fähigkeit der am Projekt beteiligten Auftragnehmer oder Intermediäre zu bewerten, ihren rechtlichen Zuständigkeiten in den Bereichen Beschäftigung und Umsetzung der Anforderungen dieses Standards nachzukommen, und (iii) die Auftragnehmer oder Intermediäre durch Vertragsklauseln³¹ zu verpflichten, die in den Absätzen 7 bis 51 genannten Anforderungen sowie die Anforderungen in Standard 9 anzuwenden.
- 53 Der Projektträger muss Leitlinien und Verfahren festlegen, um zu steuern und zu überwachen, wie Dritte Arbeitnehmende behandeln und die Anforderungen dieses Standards einhalten. Diese Leitlinien und Verfahren sind der Größe der Belegschaft der Drittunternehmen angemessen.
- 54 Der Projektträger muss sicherstellen, dass auch Drittkräfte Zugang zu einem wirksamen Beschwerdemechanismus haben, der den Anforderungen dieses Standards entspricht. In den Fällen, in denen der Auftragnehmer oder die Intermediäre keinen Beschwerdemechanismus für die Arbeitnehmenden vorsehen, räumt der Projektträger den Drittkräften Beschwerdemöglichkeiten ein.
- 55 Der Projektträger verlangt von den Auftragnehmern, regelmäßig über die Einhaltung dieser Standards zu berichten. Es werden geeignete Monitoring-Verfahren eingeführt, wie in Absatz 60 beschrieben.

²⁸ Dazu gehören die Personalpolitik und die Systeme zum Personalmanagement sowie alle anderen Unterlagen, einschließlich Berichte, Pläne zu Massenentlassungen oder andere faktische Belege, die es der Bank ermöglichen, die Einhaltung der Vorschriften zu bewerten.

²⁹ „Bewertung der Beschäftigungspraxis“ bezieht sich mindestens auf die Überprüfung der Personalpolitik des Projektträgers und seiner Managementfähigkeiten, diese umzusetzen und zu überwachen, auch im Hinblick auf Hauptauftragnehmer und erstrangige Lieferanten, sowie auf die entsprechenden Managementsysteme und -verfahren. Die Bewertung kann durchgeführt werden, wenn erhebliche arbeitsbedingte Risiken festgestellt werden, und als Teil der Due Diligence der EIB.

³⁰ „Audit der Beschäftigungspraxis“ bezeichnet ein Instrument, um die Anwendung der Arbeitsstandards zu unterstützen und zu gewährleisten. Es umfasst eine gründliche formale Untersuchung der Beschäftigungspraxis an einem bestimmten Arbeitsplatz oder in einem Unternehmen auf der Grundlage gesicherter Nachweise. Ein Audit wird als Teil des Monitorings – während oder nach der Projektdurchführung – durchgeführt und soll diese Praxis anhand eines festgelegten Standards überprüfen. Es kann sich auch auf die Lieferketten erstrecken.

³¹ Bei Projekten außerhalb der Europäischen Union müssen die Projektträger gemäß dem Leitfaden der EIB für die Auftragsvergabe, Abschnitt 3.8, eine Vertragsklausel aufnehmen, die die Vorlage einer „Umwelt- und Sozialerklärung“ betrifft.

Arbeitnehmende entlang der Lieferkette

- 56 Der Projektträger ergreift angemessene Maßnahmen, um zu bewerten, ob bei den Hauptlieferanten von Gütern und Materialien, die für die Kernfunktionen des Projekts wesentlich sind, arbeitsbezogene Risiken bestehen. In den Fällen, in denen der Projektträger Einfluss auf seine Hauptlieferanten nehmen kann, wirkt er darauf hin, dass diese die Anforderungen dieses Standards einhalten.³² Wird bei der Risikobewertung das Vorhandensein oder ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch beim Hauptlieferanten festgestellt oder sind Risiken auf niedrigeren Ebenen der Lieferkette bekannt oder gemeldet worden, greift der Projektträger auf einen Hauptlieferanten zurück, der nachweisen kann, dass er die einschlägigen Arbeitsstandards einhält.
- 57 Wird bei einem bestehenden Hauptlieferanten Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sexuelle Ausbeutung oder sexueller Missbrauch festgestellt oder sind Risiken auf niedrigeren Ebenen der Lieferkette bekannt oder gemeldet worden, veranlasst der Projektträger den betreffenden Hauptlieferanten dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Praxis in zufriedenstellender und angemessen rascher Weise abgestellt und beseitigt wird. Ob der Projektträger den Hauptlieferanten dazu bewegen kann, diese Risiken anzugehen, hängt davon ab, inwieweit er Einfluss auf und Kontrolle über seine Hauptlieferanten hat.
- 58 Der Projektträger hat regelmäßig gemäß Absprache mit der EIB über die Fortschritte des Hauptlieferanten bei der Beseitigung oder Mitigation der oben genannten Risiken zu berichten. Bei Änderungen in der Lieferkette des Hauptlieferanten setzt der Projektträger die Überwachung des Hauptlieferanten fort, um das Potenzial neuer signifikanter Risiken von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und/oder sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch zu ermitteln.
- 59 Erhält der Projektträger keinen Nachweis über eine Behebung oder erweist sich eine Abhilfe als unmöglich, so greift er innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitraums, der mit der EIB unter Berücksichtigung der bestehenden Vertragsbeziehungen vereinbart wird, auf andere Hauptlieferanten zurück, die nachweisen können, dass sie die in diesem Standard festgelegten Anforderungen erfüllen.

Monitoring-Anforderungen

- 60 Der Projektträger überwacht und überprüft die Projektbeschäftigten, einschließlich der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sowie der Hauptlieferanten, regelmäßig, um etwaige arbeitsbezogene Risiken oder Verstöße gegen die Arbeitsstandards, die bei dem Projekt auftreten könnten, zu identifizieren und wirksame Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen. Dabei setzt er Handlungsprioritäten und evaluiert die Ergebnisse.
- 61 Der Projektträger hat der EIB im Rahmen seiner regelmäßigen Berichtspflichten über die Ergebnisse des Monitorings zu berichten.

³² Bei Projekten außerhalb der Europäischen Union müssen die Projektträger gemäß dem Leitfadens der EIB für die Auftragsvergabe, Abschnitt 3.8, eine Vertragsklausel aufnehmen, die die Vorlage einer „Umwelt- und Sozialerklärung“ betrifft.

Standard 9 – Arbeitsschutz, Gesundheit und Sicherheit

Einleitung

- 1 Die EIB würdigt die Notwendigkeit, die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmenden zu gewährleisten und auf die rasanten Veränderungen in der Wirtschaft (insbesondere den Übergang zu grünem Wachstum), der demografischen Struktur und der Arbeitswelt zu reagieren.¹
- 2 Der Standard würdigt, dass Projektaktivitäten sowie die zugehörige Ausrüstung und Infrastruktur für Arbeitnehmende und die Gemeinschaft Gefahren, Risiken und Auswirkungen in Bezug auf Arbeitsschutz, öffentliche Gesundheit² und Sicherheit mit sich bringen können.
- 3 Der Standard verlangt von den Projektträgern, dass sie angemessene Anstrengungen zur Ermittlung dieser Gefahren, Risiken und Auswirkungen unternehmen und geeignete Maßnahmen planen und umsetzen, um gesundheits- oder sicherheitsgefährdende Auswirkungen des Projekts auf die Rechteinhaber (Projektbeschäftigte³, Arbeitnehmende entlang der Lieferkette⁴ und betroffene Personen und Gemeinschaften) zu vermeiden oder zu verringern.
- 4 Dieser Standard erkennt Folgendes an: (i) das Recht von Arbeitnehmenden auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen⁵ und (ii) das Recht von Arbeitnehmenden und betroffenen Personen und Gemeinschaften auf Leben⁶ und Unversehrtheit⁷. Ebenso würdigt der Standard die Verpflichtung von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern zur Gewährleistung einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung.

Ziele

- 5 Der Standard erkennt die Rolle der zuständigen Behörden für den Schutz und die Förderung der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmenden und der Öffentlichkeit an. Gleichzeitig definiert er die Zuständigkeiten des Projektträgers bei der Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken für den Arbeitsschutz, die öffentliche Gesundheit und Sicherheit, die mit den von der EIB unterstützten Projekten verbunden sind. Dabei hat der Projektträger insbesondere folgende Verpflichtungen:
 - Er fördert, schützt und überwacht die Gesundheit und Sicherheit von Projektbeschäftigten (einschließlich der Arbeitnehmenden Dritter⁸) über den gesamten Projektzyklus, indem er eine gesunde und sichere Arbeitsumgebung (einschließlich Risiken geschlechtsspezifischer Gewalt⁹) und gegebenenfalls eine gesunde und sichere Unterbringung gewährleistet und ein

¹ Wie etwa im strategischen Rahmen der EU für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021-2027 „Arbeitsschutz in einer sich verändernden Arbeitswelt“ (Mitteilung der Kommission COM (2021)323 vom 28. Juni 2021) und im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte vorgesehen.

² Im Zusammenhang mit Arbeit bezeichnet der Begriff „Gesundheit“ nicht lediglich die Abwesenheit von Krankheit, sondern schließt auch körperliche und psychische Gesundheitsaspekte ein, die unmittelbar mit der Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz zusammenhängen.

³ Die Bezeichnung „Projektbeschäftigte“ wird für Folgendes verwendet: (i) Personen, die direkt vom Projektträger (einschließlich des Projektvorschlagenden und der projektdurchführenden Stellen) beschäftigt oder beauftragt werden, um eigens im Zusammenhang mit dem Projekt zu arbeiten (Direktbeschäftigte) und (ii) Personen, die über Dritte beschäftigt oder beauftragt werden, um unabhängig vom Standort Arbeiten im Zusammenhang mit Kernfunktionen des Projekts durchzuführen (Drittkräfte).

⁴ Der Begriff „Arbeitnehmende entlang der Lieferkette“ bezeichnet Personen, die von den Hauptlieferanten des Projektträgers beschäftigt oder beauftragt werden. Hauptlieferanten sind jene Lieferanten, die direkt an das Projekt Güter oder Materialien liefern, die wesentlich für die Kernfunktionen des Projekts sind. Zu den „Kernfunktionen“ eines Projekts zählen jene Herstellungs- und/oder Dienstleistungsverfahren, die grundlegend für eine bestimmte Projektaktivität sind und ohne die das Projekt nicht weitergeführt werden kann.

⁵ Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen nach Artikel 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 7b des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

⁶ Wie in Artikel 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehen.

⁷ Nach Artikel 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat jede Person das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erkennt zudem das Recht einer jeden Person auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

⁸ Unter Dritten sind Auftragnehmer, Subunternehmer, Makler, Beauftragte oder Intermediäre zu verstehen.

⁹ Wie in IAO-Übereinkommen Nr. 190 über Gewalt und Belästigung und der begleitenden Empfehlung Nr. 206 dargelegt.

Managementsystem oder ähnliches System wirksam umsetzt, das den Risiken und Auswirkungen des Projekts angemessen ist.

- Über den gesamten Projektzyklus ermittelt, bewertet und steuert der Projektträger Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der vom Projekt betroffenen Personen und Gemeinschaften (einschließlich Risiken projektbezogener geschlechtsspezifischer Gewalt wie sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch).
- Er verlangt die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und -prinzipien bei der Bereitstellung von privaten oder öffentlichen Sicherheitsdienstleistungen zum Schutz von Projektbeschäftigten, Vermögenswerten, Gemeinschaften und Lieferanten.¹⁰
- Er trägt dafür Sorge, dass Projektbeschäftigte und Mitglieder der Öffentlichkeit bei gesundheits- und sicherheitsbezogenen Bedenken, Risiken oder Verstößen wirksamen Zugang zu dem Beschwerdemechanismus für Arbeitnehmende bzw. dem Beschwerdemechanismus für betroffene Gemeinschaften haben, wobei diese Mechanismen den mit dem Projekt verbundenen Risiken und Auswirkungen angemessen sein müssen.

Geltungsbereich

- 6 Der Standard gilt für alle Projekte, die sich wahrscheinlich direkt oder indirekt auf den Arbeitsschutz, die öffentliche Gesundheit und Sicherheit auswirken. Die zu berücksichtigenden besonderen Anforderungen, einschließlich der Anforderungen zur Einhaltung des Grundsatzes des „Mindestschutzes“¹¹, werden im Rahmen des UVP/USVP-Prozesses (Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung) (siehe Standard 1) ermittelt.
- 7 Des Weiteren legt dieser Standard spezielle Anforderungen im Hinblick auf Personen fest, die von den Hauptlieferanten des Projektträgers beschäftigt oder beauftragt werden (Arbeitnehmende entlang der Lieferkette). Die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der Arbeitnehmenden entlang der Lieferkette werden in den Absätzen 68 bis 69 dieses Standards behandelt.
- 8 Die Durchführung der zur Erfüllung der Anforderungen dieses Standards notwendigen Maßnahmen gilt als wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Umwelt- und Sozialmanagementsystems (USMS) und/oder des projektspezifischen Umwelt- und Sozialmanagementplans (USMP), Gesundheits- und Sicherheitsmanagementplans (GSMP) oder ähnlichen Plans des Projektträgers und wird entsprechend gehandhabt.

Allgemeine Anforderungen

- 9 Alle Projekte in EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern entsprechen dem anwendbaren nationalen und EU-Recht¹² in Bezug auf den Arbeitsschutz, die öffentliche Gesundheit und Sicherheit sowie etwaigen Verpflichtungen aus einschlägigen internationalen

¹⁰ Die internationalen Normen und Prinzipien in Bezug auf die Menschenrechte umfassen (i) die UN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen, (ii) den UN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen, (iii) die Freiwilligen Prinzipien für Sicherheit und Menschenrechte und (iv) den internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister.

¹¹ In Einklang mit der Definition in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 – <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>

¹² Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stellt eine Liste der in den EU-Mitgliedstaaten anwendbaren Richtlinien, flankierenden Leitlinien, Normen und einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bereit: <https://osha.europa.eu/en/safety-and-health-legislation>.

Abkommen¹³ und multilateralen Vereinbarungen. Darüber hinaus berücksichtigen die Projekte einschlägige flankierende Leitlinien¹⁴ und europäische Standards¹⁵.

- 10 Bei Projekten in Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern berücksichtigt der Projektträger, dass in bilateralen Vereinbarungen und/oder Aktionsprogrammen mit der Europäischen Union eventuell mehr Zeit bis zur Einhaltung bestimmter EU-Vorschriften eingeräumt wurde.
- 11 Projekte in der übrigen Welt müssen dem anwendbaren nationalen Recht und diesem Standard entsprechen. Letzterer berücksichtigt die im EU-Recht festgelegten Grundprinzipien und wesentlichen Verfahrenselemente, die aus Sicht der EIB im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit relevant sind. Darüber hinaus müssen die Projekte alle Anforderungen erfüllen, die sich aus den einschlägigen internationalen Übereinkommen¹⁶ und multilateralen Vereinbarungen ergeben. Zusätzlich ist das Projekt in Einklang mit international guter Praxis zu planen und zu betreiben.

Besondere Anforderungen

Projekte in der EU und der EFTA

- 12 Der Projektträger plant und betreibt das Projekt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 15 bis 23 an das Gesundheits- und Sicherheitsmanagement.
- 13 Bei Arbeitnehmenden entlang der Lieferkette wendet der Projektträger die Anforderungen der Absätze 68 bis 69 dieses Standards an.
- 14 Der Projektträger übermittelt der Bank auf Anfrage die einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsmanagementpläne und -verfahren sowie von der nationalen Arbeitsaufsicht erstellte einschlägige Berichte, soweit verfügbar. Der Projektträger kann von der EIB aufgefordert werden, seine Bewertung sowie seine Managementpläne und -verfahren in Einklang mit dem EU-Recht und den in diesem Standard dargelegten Anforderungen zu ergänzen.¹⁷

Projekte mit Standort in Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern sowie in den übrigen Teilen der Welt

- 15 Das Projekt wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 175 bis 167 geplant und betrieben.
- 16 Der Projektträger muss der EIB sowohl während der Projektprüfung als auch im Rahmen des regelmäßigen Monitorings gemäß den vertraglichen Verpflichtungen und auf Anfrage zufriedenstellende Nachweise¹⁸ und Informationen über seine Methoden (und gegebenenfalls die seiner Auftragnehmer und Lieferanten) vorlegen.¹⁹

¹³ Insbesondere das IAO-Übereinkommen Nr. 155 über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die begleitende Empfehlung Nr. 164, das IAO-Übereinkommen Nr. 190 über Gewalt und Belästigung und die begleitende Empfehlung Nr. 206, das IAO-Übereinkommen Nr. 121 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und die begleitende Empfehlung Nr. 121, das UNECE-Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Eine Liste von IAO-Instrumenten in Bezug auf den Arbeitsschutz ist im Anhang der IAO-Empfehlung Nr. 197 betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz enthalten.

¹⁴ <https://osha.europa.eu/en/safety-and-health-legislation/european-guidelines>.

¹⁵ Als europäische Standards gelten Normen, die auf Antrag der Europäischen Kommission von einer europäischen Normungsorganisation – dem Europäischen Komitee für Normung (CEN), dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) – eingeführt werden.

¹⁶ Siehe Fußnote 13.

¹⁷ Diese Anforderung gilt insbesondere für Projekte in Ländern, in denen die Aufsicht über den Arbeitsschutz im Vergleich mit den Arbeitsaufsichtsstandards nach IAO-Übereinkommen Nr. 81 und 129 begrenzt ist.

¹⁸ Dies umfasst Managementsysteme und Managementpläne sowie sonstige Dokumente, darunter Berichte (zum Beispiel Leistungsberichte über das betriebliche Arbeitsschutzmanagement und Berichte über den betrieblichen Arbeitsschutz in Lieferketten) oder andere Nachweise, die der Bank eine Compliance-Bewertung ermöglichen.

¹⁹ In Ländern mit begrenzter Aufsicht über den Arbeitsschutz im Vergleich zu den Aufsichtsstandards nach den IAO-Übereinkommen Nr. 81 und 129 kann die EIB ein verstärktes Monitoring und eine erweiterte Berichterstattung verlangen.

Gesundheits- und Sicherheitsmanagement

- 17 Der Projektträger richtet ein klar definiertes Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem (GSMS) ein, das den Projektrisiken in Bezug auf das Management von Arbeitsschutz, öffentlicher Gesundheit und Sicherheit angemessen ist, einschließlich eines GSMP oder ähnlichen Plans, der die Gefahren, Risiken und Auswirkungen des Projekts sowie die internationale beste Praxis wie den Leitfaden zu Arbeitsschutzmanagementsystemen der IAO (ILO-OSH 2001) berücksichtigt²⁰.
- 18 Das GSMS ist mit angemessenen Ressourcen und ausreichendem Know-how auszustatten. Abhängig von der Art der Tätigkeiten und Größe der Belegschaft stellt der Projektträger und/oder der Auftragnehmer eine eigene Einheit oder ein Team mit angemessener Erfahrung für die vorgenannten Aufgaben ab.
- 19 Der Projektträger ermittelt und bewertet bereits in der Vorplanung die Risiken und Auswirkungen auf Arbeitsschutz, öffentliche Gesundheit und Sicherheit (einschließlich sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch)²¹, die sich im Projektzyklus zu jedweden Zeitpunkt direkt oder indirekt aus dem Projekt ergeben können, darunter die Verwendung und Lagerung von gefährlichen Stoffen²². Der Projektträger stellt die angemessene Berücksichtigung von Personen und Gruppen sicher, bei denen aufgrund ihrer sozioökonomischen Merkmale eine besondere Exposition oder Vulnerabilität hinsichtlich dieser Risiken besteht.
- 20 Auf der Grundlage dieser Bewertung entwickelt und implementiert der Projektträger die notwendigen USMP, GSMS oder ähnliche Pläne oder Systeme, die sowohl Arbeitsschutzbelange als auch Aspekte der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit abdecken. Der Projektträger wählt diejenigen Kontrollmechanismen aus, die am besten durchführbar, effektiv und dauerhaft sind, und er hält dabei die folgende Hierarchie ein: Beseitigung, Substitution, technische Kontrollmaßnahmen, administrative Kontrollmaßnahmen und schließlich persönliche Schutzausrüstung (PSA).
- 21 Die Umwelt- und Sozialmanagementpläne (USMP) beziehen gegebenenfalls in angemessener Weise Klimarisiken einschließlich der Möglichkeit extremer Wetterereignisse mit ein, wobei international bewährte Verfahren anzuwenden und die jeweiligen Gegebenheiten des Standorts und des Sektors/der Industrie des Projekts zu berücksichtigen sind.²³
- 22 Der Projektträger verfolgt einen Vorsorgeansatz²⁴ und wendet adaptive Managementverfahren an, bei denen die Mitigations- und Managementmaßnahmen über den gesamten Projektzyklus an sich verändernde Bedingungen und die Ergebnisse des Projektmonitorings angepasst werden (hierfür können Risikobewertungen erforderlich sein). Die angepassten Maßnahmen müssen der Art und dem Umfang der ermittelten Risiken und Auswirkungen angemessen sein und diskriminierungsfrei umgesetzt werden²⁵. Dabei sind Unterschiede in der Risikoexposition und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, besonders anfällige Risikogruppen vor den sie betreffenden besonderen Gefahren zu schützen.
- 23 Der Projektträger stellt den Projektbeschäftigten und den vom Projekt betroffenen Personen und Gemeinschaften einschlägige Informationen, Anweisungen und Schulungen in einem zugänglichen Format bereit. Dabei bezieht der Projektträger Personen oder Gruppen innerhalb der Belegschaft oder Gemeinschaften ein, die aufgrund ihrer sozioökonomischen Merkmale²⁶ traditionell ausgeschlossen oder diskriminiert werden.

²⁰ https://www.ilo.org/safework/info/standards-and-instruments/WCMS_107727/lang--en/index.html.

²¹ Für Anforderungen an Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung siehe auch Standard 8, der Bestimmungen in Bezug auf Belästigung enthält.

²² Siehe Standard 3 für weitere Anforderungen in Bezug auf gefährliche Stoffe.

²³ Siehe Standard 5 – Klimawandel.

²⁴ Wenn eine Aktivität die Umwelt oder menschliche Gesundheit ernsthaft irreversibel gefährdet, sind auch dann Vorsorgemaßnahmen zu treffen, wenn einige Wirkungszusammenhänge wissenschaftlich noch nicht vollständig erwiesen sind.

²⁵ Projektbeschäftigte und vom Projekt betroffene Gemeinschaften dürfen nicht rechtswidrig diskriminiert werden. Eine Bezugnahme auf Standard 7 der EIB ist in diesem Zusammenhang zwingend erforderlich.

²⁶ Dazu gehören unter anderem biologisches Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziales Geschlecht, Geschlechtsidentität, ethnische Zugehörigkeit, Kastenzugehörigkeit, indigene oder soziale Herkunft, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Überzeugungen, Aktivismus, Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder einer anderen Form der Arbeitnehmerorganisation, Staatsangehörigkeit, Sprache, Familienstand, Gesundheitszustand, Migrations-/Flüchtlings-, Minderheiten- oder wirtschaftlicher Status.

- 24 Der Projektträger hat relevante Statistiken über die Projektleistung im Bereich Gesundheit und Sicherheit zu erstellen und dabei auch Vorfälle zu berücksichtigen. Diese Statistiken stellt er der Bank im Rahmen der von der Bank festgelegten Berichts- und Monitoringpflichten regelmäßig zur Verfügung. Die betreffenden Angaben sind aufzuschlüsseln, damit der Projektträger die notwendigen Maßnahmen veranlassen kann.
- 25 Der Projektträger richtet in Einklang mit dem nationalen Recht Mechanismen zur fristgerechten Anerkennung und Kompensation von Personen ein (Projektbeschäftigte oder Mitglieder der Öffentlichkeit), die an einer durch eine Projektaktivität verursachten Verletzung oder Krankheit leiden.

Arbeitsplatz

- 26 Bei der Bereitstellung eines sicheren und gesunden Arbeitsplatzes für Projektbeschäftigte trägt der Projektträger den Bedürfnissen von Frauen und Männern, etwaigen inhärenten Risiken in seinem speziellen Sektor und an seinem Standort und etwaigen bestehenden Gefahren Rechnung. Der Projektträger berücksichtigt die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz sowie arbeitsbedingte psychosoziale Risiken. Die Arbeitsumgebung hat die Menschenwürde zu achten, allgemeine Hygienestandards zu erfüllen und die körperliche und geistige Unversehrtheit der Projektbeschäftigten zu gewährleisten. Der Projektträger hat auf geschlechtsspezifische Risiken und Anforderungen einzugehen, einschließlich geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt.²⁷
- 27 Der Projektträger führt eine der Schwere des Risikos angemessene Bewertung durch und erstellt gegebenenfalls einen projektspezifischen Gesundheits- und Sicherheitsplan, der in das GSMS des Projekts integriert wird. Bei dieser Bewertung sind geschlechtsspezifische Unterschiede gebührend zu berücksichtigen. Der Projektträger überprüft den Plan regelmäßig, um zu beurteilen, wie effektiv die Risiken adressiert werden.
- 28 Der Projektträger stellt sicher, dass Projektbeschäftigte medizinische Leistungen und Leistungen im Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten erhalten.²⁸
- 29 Der Projektträger fordert alle Projektbeschäftigten und alle den Projektstandort betretenden Personen (einschließlich Lieferanten, Aufsichtspersonen und Besucher) auf, die anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitspläne zu befolgen.
- 30 Der Projektträger überwacht die Gesundheit und das Wohlbefinden der Projektbeschäftigten, konsultiert sie zu Fragen des Arbeitsschutzes und regt sie zur Mitwirkung an. Je nach Größe der Belegschaft erwägt der Projektträger die Einrichtung von Gesundheits- und Sicherheitsausschüssen, denen auch Projektbeschäftigte und ihre Vertreterinnen und Vertreter angehören sollten. Behandelt werden sollten unter anderem die Meldung und Untersuchung von Unfällen, die Risikobewertung und die Auswahl der Arbeitsmittel.
- 31 Sind mit bestimmten Arbeiten besondere Risiken verbunden, die sich nachteilig auf die Gesundheit und Sicherheit der Projektbeschäftigten auswirken können, muss der Projektträger eine Risikobewertung durchführen und in Absprache mit den betroffenen Beschäftigten Anpassungen vornehmen, um Unfälle und Krankheiten zu vermeiden. Der Projektträger richtet Systeme und Prozesse ein, mit denen Arbeitnehmende zur Unterbrechung der Arbeit aufgefordert, auf drohende Gefahren hingewiesen und sicherheitsgefährdende Handlungen und Bedingungen am Arbeitsplatz gemeldet werden können. Der Projektträger fordert Projektbeschäftigte erst dann zur Rückkehr an den Arbeitsplatz auf, wenn diese Risiken

²⁷ Dem IAO-Übereinkommen Nr. 190 über Gewalt und Belästigung zufolge bezieht sich der Begriff „Gewalt und Belästigung“ in der Arbeitswelt auf eine Bandbreite von inakzeptablen Verhaltensweisen und Praktiken oder deren Androhung, gleich ob es sich um ein einmaliges oder ein wiederholtes Vorkommnis handelt, die auf physischen, sexuellen oder wirtschaftlichen Schaden abzielen, diesen zur Folge haben oder wahrscheinlich zur Folge haben, und umfasst auch geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung. Der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung“ bedeutet Gewalt und Belästigung, die gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts gerichtet sind oder von denen Personen eines bestimmten biologischen oder sozialen Geschlechts unverhältnismäßig stark betroffen sind, und umfasst auch sexuelle Belästigung.

²⁸ Zu diesem Zweck kann der Projektträger in Erwägung ziehen, für Projektbeschäftigte eine private oder staatliche Kranken- und Unfallversicherung abzuschließen.

angemessen gemindert oder, sofern möglich, beseitigt wurden. Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien gegen die betreffenden Arbeitnehmenden werden nicht geduldet.

Persönliche Schutzausrüstung

32 Die Projektbeschäftigten werden auf der Grundlage der in Absatz 20 genannten Bewertung und unter Einhaltung der Rangfolge von Kontrollmaßnahmen kostenfrei mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet. Diese Ausrüstung muss zugelassen und für die zu erfüllenden Aufgaben geeignet sein. Außerdem sind die besonderen körperlichen Merkmale der Projektbeschäftigten zu berücksichtigen.²⁹

Gesundheits- und Sicherheitsschulung für Projektbeschäftigte

33 Der Projektträger ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Projektbeschäftigten auf alle mit ihrer Arbeit verbundenen Risiken aufmerksam gemacht und darüber unterrichtet werden, wie die Maßnahmen zum Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit umzusetzen sind.

34 Der Projektträger stellt den Projektbeschäftigten zeitgerecht angemessene und regelmäßig aktualisierte Schulungen und Informationsmaterial zu Gesundheit, Sicherheit und zugehörigen Verfahren bereit. Der Projektträger stellt sicher, dass Projektbeschäftigte, die Arbeiten am Projektstandort verrichten, geschult und qualifiziert sind.

Öffentliche Gesundheit und Sicherheit

35 Der Projektträger ermittelt und bewertet projektbezogene Risiken und negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von potenziell betroffenen Personen und Gemeinschaften einschließlich jener, die aufgrund ihrer besonderen Umstände vulnerabler sein können.³⁰ Der Projektträger entwickelt Schutz-, Vorbeuge- und Mitigationsmaßnahmen, die den Auswirkungen und Risiken angemessen und für die Projektphase, -größe und -art geeignet sind.³¹ Der Projektträger arbeitet gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden, mit der vom Projekt betroffenen Gemeinschaft und anderen Stakeholdern zusammen und konsultiert diese zu Mitigationsmaßnahmen und -plänen.

36 Maßnahmen zur Vermeidung oder Mitigation von Auswirkungen des Projekts auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit können im Verantwortungsbereich der zuständigen Behörden liegen. In diesem Fall klärt der Projektträger seine Rolle und seine Pflichten gegenüber der EIB, einschließlich der Frage, in welchen Situationen nach nationalem Recht eine Benachrichtigung der zuständigen Behörden und die Zusammenarbeit mit ihnen erforderlich sind.

Risiken im Zusammenhang mit dem Zuzug von Arbeitnehmenden

37 Der Projektträger ergreift, soweit möglich, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Mitigation und Steuerung von Risiken und potenziellen negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit, die sich aus dem Zuzug von Arbeitnehmenden ergeben. Diese Risiken und Auswirkungen können mit einer veränderten Zusammensetzung der Bevölkerung, dem immateriellen Kulturerbe, mit gesundheitlichen Folgen, einer Exposition gegenüber übertragbaren Krankheiten und der erhöhten Vulnerabilität von Gemeinschaften im Einflussbereich des Projekts infolge eines erhöhten Drucks auf bereits knappe natürliche Ressourcen zusammenhängen. In Konflikt- und Post-Konflikt-Gebieten berücksichtigt der Projektträger auch Risiken im Zusammenhang mit einer Verschärfung von Spannungen infolge des Arbeitnehmerzuzugs.

38 Der Projektträger schützt betroffene Personen, insbesondere Frauen und Kinder, vor sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Zusammenhang mit dem

²⁹ Einschließlich Geschlecht, Behinderung und Alter.

³⁰ Hierzu zählen Kinder und Jugendliche, Schwangere, Personen mit Behinderungen, Personen mit Vorerkrankungen, der Landessprache nicht mächtige Personen etc. Zu betrachten im Zusammenhang mit der in Standard 7 genannten Vulnerabilitätsbewertung.

³¹ Zur Vermeidung schwerer Industrieunfälle siehe Standard 3 und das IAO-Übereinkommen Nr. 174 über die Verhütung von industriellen Störfällen (Übereinkommen Nr. 174 über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993 (ilo.org)) und den einschlägigen IAO-Verhaltenskodex (Vermeidung von industriellen Störfällen (ilo.org)).

Projekt. Der Projektträger ergreift gegebenenfalls konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Behandlung von Risiken geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich der Organisation von Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen für Projektbeschäftigte und der Bereitstellung von vertraulichen Kanälen, über die Vorfälle gemeldet werden können und Unterstützung angeboten werden kann. Die Mitwirkung von Projektbeschäftigten und ihren Vertretern bei der Entwicklung dieser Maßnahmen wird empfohlen.

- 39 Darüber hinaus sucht der Projektträger nach alternativen Wegen, um einer erheblichen Belastung natürlicher Ressourcen durch die erhöhte Einwohnerzahl entgegenzuwirken. Gegebenenfalls erstellt der Projektträger einen Zuzugsmanagementplan.³²

Verkehrs- und Straßensicherheit

- 40 Bei allen Arten von Projekten müssen schon in der Projektplanung die Verkehrs- und Straßensicherheit berücksichtigt werden, um Risiken und Auswirkungen über den gesamten Projektzyklus zu vermeiden und zu verringern. Der Projektträger ermittelt, bewertet und überwacht über den gesamten Projektzyklus die potenziellen Verkehrs- und Straßensicherheitsrisiken für Arbeitnehmende, Gemeinschaften und sämtliche Verkehrsteilnehmer. Dabei berücksichtigt der Projektträger die Standards für das Straßen- und Verkehrssicherheitsmanagement (einschließlich einschlägiger EU-Standards³³ und der ISO-Norm 39001³⁴) und entwickelt gegebenenfalls Maßnahmen und Pläne, um den genannten Risiken entgegenzutreten. Der Projektträger überprüft regelmäßig die Berichterstattung über Vorfälle und Unfälle, um Probleme oder negative Sicherheitstrends zu erkennen und zu beheben und einschlägige Pläne und Systeme gegebenenfalls anzupassen.
- 41 Der Projektträger führt gegebenenfalls für jede Projektphase (abhängig von der Art des Projekts) eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Straßenverkehrssicherheit und/oder ein Straßenverkehrssicherheitsaudit durch und überprüft regelmäßig die Berichterstattung über Vorfälle und Unfälle, um Probleme oder negative Sicherheitstrends zu erkennen und zu beheben.
- 42 Für Projekte, bei denen auf öffentlichen Straßen Maschinen oder Geräte betrieben werden, ergreift der Projektträger die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Gefahren, Risiken und Auswirkungen für Projektbeschäftigte und Mitglieder der Öffentlichkeit.

Natürliche Gefahren und durch natürliche Gefahren ausgelöste technologische Katastrophen

- 43 Der Projektträger ermittelt, bewertet und verringert potenzielle Gesundheits- und Sicherheitsrisiken infolge von projektrelevanten natürlichen Gefahren oder Extremwetterereignissen wie z. B. Überschwemmungen, Dürren, Hitzewellen, Erdbeben, Orkanen, Wirbelstürmen oder Erdbeben. Dies kann es auf Seiten des Projektträgers erfordern, die Anfälligkeit des Projekts für Risiken im Zusammenhang mit diesen Ereignissen zu bewerten und geeignete Anpassungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit zu ermitteln, die nach Standard 5 in die Projektvorbereitung, Projektdurchführung und den Projektbetrieb zu integrieren sind.
- 44 Der Projektträger beachtet die Wechselwirkungen zwischen Naturkatastrophen und Industrieunfällen (NaTech³⁵) und berücksichtigt diese bei der Vorbeugung von, Vorbereitung auf

³² Ein Zuzugsmanagementplan wird erstellt, wenn die projektbedingten Migrationsrisiken als erheblich beurteilt werden. Der Plan sollte die potenziellen Umwelt- und Sozialauswirkungen und Gesundheitsrisiken im Projektgebiet und im weiteren Einflussbereich des Projekts ermitteln und bewerten, angemessene Maßnahmen vorschlagen und Empfehlungen für die Projektplanung und das Projektmanagement unterbreiten. Er sollte die beteiligten Stakeholder nennen (und ihre Kapazitäten und Zuständigkeiten definieren), die Monitoring-, Evaluierungs- und Berichtsanforderungen definieren, die im Rahmen des Stakeholder-Dialogs, der öffentlichen Konsultation und Kommunikation zu ergreifenden Maßnahmen festlegen und ein Budget vorlegen.

³³ Europäische Standards im Bereich Verkehrs- und Straßensicherheit umfassen Standards in Bezug auf den technischen Zustand von Fahrzeugen und die Sicherheit der Straßeninfrastruktur, einschließlich der Richtlinie 2019/1936 zur Änderung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur.

³⁴ ISO 39001:2012 Managementsysteme für Straßenverkehrssicherheit.

³⁵ NaTech-Unfälle sind durch natürliche Gefahren ausgelöste technologische Katastrophen. Der Begriff bezieht sich auf die Auswirkungen von gefährlichen Naturereignissen auf Chemieanlagen, Rohrleitungen, Offshore-Plattformen und andere Infrastrukturanlagen zur Verarbeitung, Lagerung oder Beförderung von gefährlichen Stoffen, die Brände, Explosionen und die Freisetzung giftiger oder radioaktiver Stoffen verursachen können.

und Reaktion auf Industrieunfälle, einschließlich Unfällen mit potenziell grenzüberschreitender Wirkung. Vorbeugemaßnahmen umfassen die Flächennutzungsplanung und Standortauswahl, die Änderung gefährlicher Tätigkeiten, die Verringerung des Katastrophenrisikos³⁶, die Notfallvorbereitung durch Notfallplanung und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der vom Projekt betroffenen Gemeinschaften gegenüber natürlichen und technologischen Katastrophen.

Exposition gegenüber Krankheiten

- 45 Im Rahmen der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung ermittelt der Projektträger das Risiko einer Exposition gegenüber berufsbedingten und übertragbaren Krankheiten sowohl für Projektbeschäftigte als auch für die vom Projekt betroffenen Personen und Gemeinschaften. Dabei berücksichtigt der Projektträger die unterschiedliche Exposition und/oder höhere Anfälligkeit von Arbeitnehmenden und bestimmten Gruppen abhängig von ihrem Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand und anderen Faktoren, die zu einer höheren Gefährdung führen können. Sofern die Art des Projekts erhebliche und/oder kumulative Risiken für die öffentliche Gesundheit mit sich bringt, kann der Projektträger in Einklang mit Standard 1 verpflichtet werden, eine besondere Gesundheitsverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- 46 Soweit möglich, ergreift der Projektträger mit der Unterstützung von Arbeitsschutzexperten Maßnahmen zur Vermeidung oder Eindämmung der Ausbreitung von Pandemien, Epidemien und übertragbaren Krankheiten wie SARS-CoV-2, Malaria, Tuberkulose und sexuell übertragbaren Krankheiten (einschließlich HIV/AIDS) etc. im Zusammenhang mit dem Zuzug von Arbeitnehmenden.³⁷ Zu diesem Zweck organisiert der Projektträger Schulungs- und Sensibilisierungsprogramme und stellt die Umsetzung von Verhaltenskodizes (für Arbeitnehmende und in Arbeiterquartieren lebende Personen) sicher. Des Weiteren ist der Projektträger bestrebt, mit Behörden und anderen Stakeholdern (wie NGOs) zusammenzuarbeiten und auf bestehenden Maßnahmen aufzubauen, um öffentliche Programme und Konzepte umzusetzen, die die Öffentlichkeit über übertragbare und vermeidbare Krankheiten aufklären und damit einer Ausbreitung effektiv entgegenwirken sollen.
- 47 Sofern am Projektstandort bestimmte Krankheiten vorkommen, wird der Projektträger angeregt, über den gesamten EIB-Projektzyklus Möglichkeiten zur Verringerung des Auftretens dieser Krankheiten sowohl unter Projektbeschäftigten als auch unter den vom Projekt betroffenen Personen und Gemeinschaften zu ermitteln. Dabei berücksichtigt der Projektträger die unterschiedliche Exposition und höhere Anfälligkeit vulnerabler Gruppen. Gegebenenfalls ist eine Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden erforderlich.

Grundlegende Sanitäreinrichtungen

- 48 Der Projektträger hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Projektbeschäftigten Zugang zu angemessenen, sicheren und hygienischen grundlegenden Sozialeinrichtungen haben.³⁸ Der Projektträger stellt am Arbeitsplatz grundlegende Gesundheitsleistungen einschließlich Trinkwasser, Sanitäreinrichtungen und Waschgelegenheiten bereit.³⁹
- 49 Der Projektträger leistet jederzeit qualifizierte erste Hilfe. Sofern Umfang oder Art der durchgeführten Tätigkeiten dies erfordern, ist eine medizinische Versorgung nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit zu gewährleisten.⁴⁰
- 50 Bei der Bereitstellung der oben genannten Leistungen berücksichtigt der Projektträger geschlechtsspezifische Anforderungen und die Anforderungen von Menschen mit Behinderungen.

³⁶ Sendai-Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge 2015-2030.

³⁷ Der Projektträger kann Managementsysteme nutzen, die speziell zur Gewährleistung sicherer Arbeitsweisen in bestimmten Pandemien oder Epidemien eingerichtet wurden, beispielsweise ISO/PAS 45005:2020 Arbeitsschutzmanagement – Allgemeine Richtlinien für sicheres Arbeiten während der Covid-19-Pandemie (ISO - ISO/PAS 45005:2020 - Occupational health and safety management – General guidelines for safe working during the COVID-19 pandemic).

³⁸ In Übereinstimmung mit der IAO-Empfehlung Nr. 102 betreffend Sozialeinrichtungen, 1956.

³⁹ Für weitere Informationen siehe das IAO-Übereinkommen Nr. 161, 1985, über die betriebsärztlichen Dienste.

⁴⁰ Artikel 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union erkennt das Recht auf Nichtdiskriminierung an. Eine Bezugnahme auf Standard 7 der EIB ist in diesem Zusammenhang zwingend erforderlich.

Unterbringung von Arbeitnehmenden

- 51 Sofern der Projektträger Unterkünfte für Projektbeschäftigte bereitstellt,⁴¹ hat er Konzepte hinsichtlich der Qualität und des Managements der Unterkünfte und der Bereitstellung von grundlegenden Diensten⁴² einzuführen und umzusetzen, die angemessen, sicher und hygienisch sein müssen. Die Unterkünfte werden in Einklang mit bewährter Branchenpraxis wie der IAO-Empfehlung Nr. 115 betreffend Arbeiterwohnungen, 1961, und unter Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit zur Verfügung gestellt.⁴³ Der Projektträger berücksichtigt die spezifischen Anforderungen von Frauen und Menschen mit Behinderungen.
- 52 Der Projektträger stellt sicher, dass die vorgenannten Vorkehrungen auch Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Belästigung und Ausbeutung sowie anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt umfassen.
- 53 Die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmenden im Zusammenhang mit den vom Projektträger bereitgestellten Unterkünften darf nicht unangemessen eingeschränkt werden.

Sicherheit

- 54 Alle projektbezogenen Sicherheitsmaßnahmen, die von staatlichen Ordnungs- und Sicherheitskräften oder privaten Sicherheitsdienstleistern eingeführt und umgesetzt werden, müssen die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten. Der Projektträger orientiert sich an der internationalen Best Practice (z. B. den Freiwilligen Prinzipien für Sicherheit und Menschenrechte der UN⁴⁴, den UN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen⁴⁵, dem UN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen⁴⁶ und dem Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister⁴⁷).
- 55 Der Projektträger ermittelt und bewertet die Risiken und Bedrohungen für die Sicherheit der Projektanlagen, der Belegschaft und der umfassenderen Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Projekt. Die Bewertung sollte Teil der in Standard 1 genannten Umwelt- und Sozialverträglichkeitsanalyse sein. Werden Risiken festgestellt, sind legitime und verhältnismäßige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind im Gesundheits- und Sicherheitsmanagementplan (GSMP) zu definieren und in Einklang mit international bewährten Verfahren umzusetzen.
- 56 Der Projektträger stellt sicher, dass die an private Unternehmen ausgelagerten oder öffentlich bereitgestellten Sicherheitsmaßnahmen keine Risiken und Auswirkungen hinsichtlich der Sicherheit von Arbeitnehmenden, Lieferanten oder lokalen Gemeinschaften hervorrufen. Besondere Aufmerksamkeit ist Personen oder Gemeinschaften im Projektgebiet und der umliegenden Region zu widmen, die aufgrund ihrer sozioökonomischen Merkmale traditionell diskriminiert werden.
- 57 Vom Projektträger wird erwartet, dass er bei der Einstellung, Schulung, Ausstattung und Überwachung des Sicherheitspersonals sowie bei der Festlegung von Verhaltensregeln für dieses Personal das anwendbare Recht einhält und sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit⁴⁸ und des legitimen Gebrauchs von Gewalt sowie an der international bewährten Praxis orientiert. Insbesondere die in Absatz 54 genannte internationale Best Practice bildet die Grundlage für die Entwicklung und Einhaltung einschlägiger Verhaltenskodizes für Sicherheitskräfte und aller

⁴¹ Diese Unterkünfte können entweder direkt vom Projektträger oder von Dritten bereitgestellt werden.

⁴² Dazu gehören eine Mindestfläche für jeden Arbeitnehmenden, eine Wasserversorgung, ein angemessenes Abwasser- und Müllentsorgungssystem, ein angemessener Schutz vor Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Lärm, Feuer und anderen Gefahren, angemessene Sanitäreinrichtungen und Waschgelegenheiten, Belüftung, Koch- und Aufbewahrungsmöglichkeiten, natürliche und künstliche Beleuchtung sowie die Bereitstellung von Erstversorgung und medizinischer Grundversorgung.

⁴³ Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erkennt das Recht auf Nichtdiskriminierung an. Eine Bezugnahme auf Standard 7 der EIB ist in diesem Zusammenhang zwingend erforderlich.

⁴⁴ <https://www.voluntaryprinciples.org/>.

⁴⁵ <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/useofforceandfirearms.aspx>.

⁴⁶ <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/LawEnforcementOfficials.aspx>.

⁴⁷ https://www.icoca.ch/en/the_icoc.

⁴⁸ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besagt, dass Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen und dem möglicherweise entstehenden Schaden stehen müssen.

sonstigen Sicherheitsmaßnahmen vor Ort. Der Projektträger stellt sicher, dass das Sicherheitspersonal über die einschlägigen Verhaltensregeln informiert ist. Soweit keine übergeordneten Sicherheitsbedenken bestehen, strebt er eine Veröffentlichung der Sicherheitsmaßnahmen an.

- 58 Wenn Sicherheitsdienstleistungen im Verantwortungsbereich der zuständigen Behörden liegen, arbeitet der Projektträger in zulässigem Umfang mit den Behörden zusammen, um diesem Standard entsprechende Ergebnisse zu erzielen. Der Projektträger ermittelt und bewertet potenzielle Risiken aus der Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen, teilt den zuständigen Behörden seine Absicht mit, dass das Sicherheitspersonal sich auf eine Absatz 57 entsprechende Weise verhalten wird, und regt die zuständigen Behörden an, die Sicherheitsmaßnahmen für die Einrichtungen des Projektträgers zu veröffentlichen, soweit keine übergeordneten Sicherheitsbedenken bestehen.
- 59 Der Projektträger sollte die in den Absätzen 54 bis 58 dargelegten Anforderungen in seine Verträge und sonstigen Vereinbarungen mit Sicherheitsdienstleistern aufnehmen. Im Falle der Beauftragung von privaten Unternehmen vergewissert sich der Projektträger in angemessener Weise, dass kein Mitglied des Sicherheitspersonals in der Vergangenheit mit schwerem Missbrauch in Verbindung gebracht wurde.

Verbreitung von Informationen und Konsultation

- 60 Der Projektträger stellt sicher, dass sowohl die Projektbeschäftigten als auch die vom Projekt betroffenen Personen und Gemeinschaften ordnungsgemäß ermittelt, konsultiert und in einem zugänglichen Format über ihre Rechte im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit informiert wurden (in Einklang mit Standard 2 zum Dialog mit Stakeholdern). Des Weiteren trägt der Projektträger dafür Sorge, dass die genannten Personen und Gemeinschaften sich frei versammeln und ihre Meinung zu Projektrisiken, Projektauswirkungen und den vorgeschlagenen Gesundheits- und Sicherheitsmanagementplänen frei äußern können. Es ist darauf zu achten, dass aufgrund ihrer sozioökonomischen Merkmale vulnerable, marginalisierte, systematisch diskriminierte oder ausgeschlossene Personen oder Gruppen in den vom Projekt betroffenen Gemeinschaften sowie indigene Völker in den lokalen Gemeinschaften (in Einklang mit Standard 7) erreicht werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass Risiken, die speziell diese Personen oder Gruppen betreffen, angemessen ermittelt und Schutz- und Mitigationsmaßnahmen kommuniziert werden.

Beschwerdemechanismen

- 61 Wie in Standard 8 dargelegt, muss der Projektträger einen wirksamen, kulturell angemessenen und gendersensiblen Beschwerdemechanismus für die Projektbeschäftigten (und ihre Organisationen, sofern vorhanden) einrichten, um das Arbeitsumfeld betreffende Bedenken angemessen vorzubringen. Darüber hinaus gewährt der Projektträger den Mitgliedern der vom Projekt betroffenen Gemeinschaften⁴⁹ freien und einfachen Zugang zu einem unabhängigen, wirksamen und nicht mit Repressalien behafteten Beschwerdemechanismus in Einklang mit den in Standard 2 definierten Anforderungen. Beide Mechanismen befassen sich zeitgerecht und wirksam mit den vorgebrachten Gesundheits- und Sicherheitsbedenken und dürfen den Zugang zu anderen Rechtsschutzmechanismen wie der Justiz-, Verwaltungs- und Arbeitsaufsicht oder außergerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht behindern. Der Projektträger informiert Arbeitnehmende und Mitglieder der Projektgemeinschaft angemessen über die Existenz dieser Beschwerdemechanismen.
- 62 Der Projektträger stellt sicher, dass die Beschwerdemechanismen von betroffenen Gemeinschaften und Arbeitnehmenden genutzt werden können, um Sicherheitsbedenken sowie Vorwürfe von Missbräuchen oder rechtswidrigen Handlungen durch das Sicherheitspersonal zu melden. Der Projektträger untersucht solche Vorwürfe, meldet sie gegebenenfalls den Behörden und ergreift angemessene Maßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung.

⁴⁹ Gemäß Standard 2.

Unfall- und Vorfallmeldesystem

- 63 Vor dem Bau und Betrieb des Projekts richtet der Projektträger auf Projektebene Verfahren und Systeme zur Untersuchung, Aufzeichnung und Meldung aller Arten von Unfällen und Vorfällen ein, einschließlich jener, bei denen Personen zu Schaden kommen.⁵⁰ Diese Unfälle können sich als unmittelbare Folge der Durchführungsarbeiten oder Projektaktivitäten sowohl am Projektstandort als auch im Einflussbereich des Projekts ereignen. Projektbezogene Straßen- und sonstige Verkehrsunfälle sind auch der EIB zu melden.⁵¹ Die Mechanismen müssen sich zeitgerecht und wirksam mit den vorgebrachten Gesundheits- und Sicherheitsbedenken der Beschäftigten und Mitglieder der Öffentlichkeit befassen und dürfen nicht den Zugang zu anderen Rechtsschutzmechanismen wie gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Beschwerdeverfahren behindern.
- 64 Bei Unfällen, Beinaheunfällen, gefährlichen Ereignissen, Verstößen gegen einschlägige Gesundheits- und Sicherheitsgesetze, Verletzungen, dauerhaften Behinderungen, Krankheiten oder Todesfällen im Zusammenhang mit dem Projekt führt der Projektträger eine Untersuchung durch, erstellt eine Dokumentation, analysiert die Ergebnisse und ergreift angemessene Maßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung. Sofern nach nationalem Recht erforderlich, setzt er die zuständigen Behörden in Kenntnis und arbeitet mit ihnen zusammen.
- 65 Nach einem schweren Unfall muss vom Projektträger und/oder der zuständigen Behörde eine Untersuchung durchgeführt werden. Die Bank kann vom Projektträger verlangen, dass ein unabhängiger Dritter die Unfallursachen untersucht und gegebenenfalls gemeinsam mit dem Projektträger einen Aktionsplan zur Behebung möglicher Schwachstellen festlegt.

Drittkräfte

- 66 Der Projektträger stellt sicher, dass die Anforderungen dieses Standards auf alle Arbeitnehmenden angewendet werden, einschließlich der von Auftragnehmern, Subunternehmern und sonstigen Dritten oder Intermediären beschäftigten oder beauftragten Arbeitnehmenden. Dazu hat der Projektträger:
- vor einer Beauftragung die Fähigkeit dieser Auftragnehmer oder Intermediäre zur Erfüllung der Anforderungen dieses Standards zu prüfen,
 - diese Auftragnehmer oder Intermediäre durch entsprechende Vertragsklauseln förmlich zu verpflichten, die Anforderungen dieses Standards anzuwenden und auch ihre Subunternehmer entsprechend zu verpflichten,⁵²
 - Auftragnehmer oder Intermediäre, die die Anforderungen dieses Standards nicht erfüllen können, förmlich aufzufordern, kompetente Stellen zur Gewährleistung der Einhaltung hinzuzuziehen.
- 67 Der Projektträger führt angemessene Konzepte und Verfahren für das Management und Monitoring der Leistung von Arbeitnehmenden Dritter ein. Diese Konzepte und Verfahren müssen der Größe des Projekts und der Belegschaft angemessen sein.

⁵⁰ Dabei berücksichtigt der Projektträger, dass für Unfälle von Projektbeschäftigten und von Mitgliedern der Öffentlichkeit verschiedene Behörden zuständig sein können.

⁵¹ Die Untersuchung sollte die Umstände gründlich prüfen, um zu bestätigen, dass unmittelbare und zufällige Ursachen ermittelt werden. Diese Untersuchung ist der Bank im Rahmen der von der Bank festgelegten Berichts- und Monitoringpflichten zu übermitteln.

⁵² Bei Projekten außerhalb der Europäischen Union müssen die Projektträger gemäß dem Leitfaden der EIB für die Auftragsvergabe, Abschnitt 3.8, eine Vertragsklausel über die Vorlage einer „Umwelt- und Sozialerklärung“ aufnehmen.

Arbeitnehmende entlang der Lieferkette

- 68 Der Projektträger ergreift angemessene Maßnahmen, um zu bewerten, ob bei den Arbeitnehmenden des Hauptlieferanten von Gütern und Materialien, die für die Kernfunktionen des Projekts wesentlich sind, erhebliche Gesundheits- und Sicherheitsrisiken bestehen. Liegen bei den Arbeitnehmenden entlang der Lieferkette erhebliche Risiken dieser Art vor, greift der Projektträger auf einen Hauptlieferanten zurück, der nachweisen kann, dass er diesen Standard einhält.⁵³ Der Projektträger verlangt von dem betreffenden Hauptlieferanten die Einführung von Verfahren und Mitigationsmaßnahmen zur Adressierung der Risiken, und er überwacht und überprüft regelmäßig die Wirksamkeit dieser Verfahren und Mitigationsmaßnahmen.
- 69 Werden bei einem bestehenden Hauptlieferanten Gesundheits- und Sicherheitsrisiken festgestellt, so muss der Projektträger den betreffenden Hauptlieferanten dazu veranlassen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Praxis in zufriedenstellender Weise und in einem angemessenen Zeitrahmen abgestellt und beseitigt werden. Ob der Projektträger den Hauptlieferanten dazu bringen kann, diesen Risiken entgegenzutreten, hängt dabei davon ab, inwieweit er Einfluss auf und Kontrolle über seine Hauptlieferanten hat. Erhält der Projektträger keinen Nachweis über Abhilfemaßnahmen oder erweisen sich Abhilfemaßnahmen als unmöglich, so wird er innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der mit der EIB unter Berücksichtigung der bestehenden Vertragsbeziehungen vereinbart wird, auf andere Hauptlieferanten zurückgreifen, die nachweisen können, dass sie die in diesem Standard festgelegten Anforderungen erfüllen.

⁵³ Bei Projekten außerhalb der Europäischen Union müssen die Projektträger gemäß dem Leitfaden der EIB für die Auftragsvergabe, Absatz 3.8, eine Vertragsklausel aufnehmen, die die Vorlage einer „Umwelt- und Sozialerklärung“ betrifft.

Standard 10 – Kulturerbe

Einleitung

- 1 Dieser Standard würdigt, dass der Schutz und Erhalt von Kulturerbe als Quelle wertvoller historischer und wissenschaftlicher Informationen, als Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und als ein Kernelement der Rechte der Menschen auf Kultur, Identität und Bräuche wesentlich für ökologische und soziale Nachhaltigkeit ist.
- 2 Das Kulturerbe vereint unterschiedlichste Aspekte der Gegenwart und Vergangenheit einer Gemeinschaft. Sie sind Abbild und Ausdruck der sich stetig entwickelnden Werte, Weltanschauungen, Kenntnisse und Traditionen, die von der Gemeinschaft als wertvoll erachtet werden und die es für künftige Generationen zu wahren und zu überliefern gilt.

Ziel

- 3 Dieser Standard beschreibt die Verantwortung des Projektträgers dafür, die Auswirkungen und Risiken für Kulturerbe zu ermitteln, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen, die mit einer EIB-Finanzierung verbunden sein könnten.
- 4 Der Standard legt Anforderungen für EIB-finanzierte Projekte fest, die der Projektträger einzuhalten hat. Gefördert werden soll dadurch:
 - a. die Anwendung eines Vorsorgeprinzips bei der Verwaltung und nachhaltigen Nutzung von Kulturerbe;
 - b. der Schutz von Kulturerbe vor möglichen negativen Auswirkungen von Projektaktivitäten;
 - c. das gerechte Teilen der finanziellen und/oder sozioökonomischen Vorteile der gewerblichen Verwertung von Kulturerbe mit lokalen Gemeinschaften; und
 - d. das Bewusstsein für das Kulturerbe und seine Wertschätzung und Wertsteigerung.

Geltungsbereich

- 5 Dieser Standard gilt für ein bestimmtes Projekt, wenn seine Relevanz bei der Umweltverträglichkeitsprüfung/Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (UVP/USVP, vgl. Standard 1) festgestellt wird, und insbesondere für von der EIB finanzierte Projekte, die sich voraussichtlich auf bekanntes Kulturerbe auswirken, unabhängig davon, ob es gesetzlich geschützt ist und/oder zuvor bereits störenden Einflüssen unterlag.
- 6 Dieser Standard gilt auch für Projekte in der Durchführungsphase, die sich wahrscheinlich erheblich auf Kulturerbe auswirken, aber nicht entsprechend identifiziert wurden und bei denen Verfahren für Zufallsfunde angewendet werden (vgl. Absatz 22).
- 7 Kulturerbe im Sinne dieses Standards umfasst sowohl materielles als auch immaterielles Kulturerbe. Materielles Kulturerbe¹ bezieht sich auf Denkmäler², einzelne Gebäude, Ensembles³ und Stätten⁴. Immaterielles Kulturerbe⁵ umfasst Bräuche, Darstellungs- und Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten – zusammen mit den damit verbundenen Instrumenten, Gegenständen, Ressourcen, Artefakten und Kulturräumen – die Rechtsinhaber (Gemeinschaften, Gruppen und

¹ Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (UNESCO 1972) (<https://whc.unesco.org/archive/convention-en.pdf>)

² Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und kombinierte Erscheinungsformen, die für die lokalen Gemeinschaften oder Völker von Wert sind.

³ Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft für die lokalen Gemeinschaften oder Völker von Wert sind.

⁴ Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die für die lokalen Gemeinschaften oder Völker von Wert sind.

⁵ Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (<https://whc.unesco.org/archive/convention-en.pdf>)

teils auch Einzelpersonen) als ihr Kulturerbe erachten und die von einer Generation an die nächste weitergegeben werden.

- 8 Dieser Standard gilt für Naturerbe⁶, das die lokalen Gemeinschaften und Völker als Teil ihrer Geschichte, Werte und Überzeugungen, ihres Wissens und/oder ihrer Traditionen erachten, das für sie wertvoll ist und das sie erhalten und an künftige Generationen weitergeben wollen.
- 9 Wirkt sich ein Projekt voraussichtlich erheblich auf ein Naturerbe aus, sind sowohl kulturelle als auch Biodiversitäts- und Ökosystemleistungsaspekte zu beachten, und es gelten die Anforderungen des Standards 4 in Verbindung mit den Anforderungen dieses Standards.

Allgemeine Anforderungen

- 10 Alle Projekte in EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern müssen das einschlägige nationale und EU-Recht einhalten. Alle Projekte in der übrigen Welt müssen den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und diesem Standard entsprechen, der die im EU-Recht festgelegten Grundprinzipien und wesentlichen Verfahrenselemente berücksichtigt, die aus Sicht der EIB relevant sind für die Bewertung und Steuerung von Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken, vor allem jenen in der UVP-Richtlinie, wie in den Absätzen 14–31 und den Anhängen von Standard 1 definiert. Für Projekte, bei denen erhebliche Auswirkungen auf das Kulturerbe zu erwarten sind, ist eine umfassende Umwelt- und/oder Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) durchzuführen, und es sind mögliche Menschenrechtsrisiken zu berücksichtigen. Sämtliche Projekte müssen auch den Grundsätzen und Standards der für den Schutz von Kulturerbe maßgeblichen internationalen Instrumentarien entsprechen:
 - Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (UNESCO 1972)⁷
 - Übereinkommen zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes (UNESCO 2001)⁸
 - Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (UNESCO 2003)⁹
 - Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (Europarat 1985)¹⁰
 - Übereinkommen von Valletta zum Schutz des archäologischen Erbes (Europarat 1992)¹¹
 - Europäisches Landschaftsübereinkommen (Europarat 2000)¹²
 - Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Faro-Konvention 2005)¹³

Besondere Anforderungen¹⁴

- 11 Der Projektträger ist für den Projektstandort und das Projektkonzept verantwortlich und hat darauf zu achten, dass das Projekt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Kulturerbe vermeidet. Kann der Projektträger nachweisen, dass Auswirkungen aus anderen als Kostengründen unvermeidbar sind, prüft er in angemessener Weise, inwieweit sich das Projekt erheblich auf ein Kulturerbe auswirken könnte und/oder ob es Hinweise auf mögliche Zufallsfunde gibt (vgl. Absatz 22). Versperrt ein Projektstandort den Zugang zu einem bislang zugänglichen Kulturerbe, ermöglicht der Projektträger den uneingeschränkten Zugang zu diesen Stätten oder bietet während des Baus und Betriebs einen alternativen Zugang.

⁶ Naturerbe bezieht sich auf natürliche Besonderheiten, die aus physischen oder biologischen Formationen oder Formationsgruppen, natürlichen Gebilden, geologischen und physiografischen Formationen, abgegrenzten Gebieten, die der Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind, und Naturstätten bestehen, die aus Sicht der Wissenschaft, des Naturschutzes oder der Naturschönheit von Wert sind (Art. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (<https://whc.unesco.org/archive/convention-en.pdf>))

⁷ <https://whc.unesco.org/archive/convention-en.pdf>.

⁸ <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000124687.page=56>

⁹ <https://ich.unesco.org/en/convention>.

¹⁰ <https://rm.coe.int/168007a087>.

¹¹ <https://rm.coe.int/168007bd25>

¹² <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/176>.

¹³ <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty-num=199>

¹⁴ Sofern nicht anders angegeben, gelten die besonderen Anforderungen für alle Projekte, unabhängig vom Projektstandort.

- 12 Dabei tritt der Projektträger mit den maßgeblichen nationalen oder lokalen Aufsichtsbehörden, denen der Schutz des Kulturerbes obliegt, sowie gegebenenfalls lokalen Gemeinschaften und anderen relevanten Stakeholdern in den Dialog (vgl. Absatz 20).

Projektstandorte in EU-, EFTA-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern

- 13 Der Projektträger prüft während der gesamten UVP potenzielle Auswirkungen auf das Kulturerbe und berücksichtigt dabei die Ansichten der maßgeblichen Stakeholder (vgl. Absatz 19). Wird von den zuständigen Behörden eine Folgenabschätzung für das Kulturerbe für notwendig erachtet, legt der Projektträger die folgenden Informationen vor, die von Fachleuten mit der entsprechenden Kompetenz, Erfahrung und Qualifikation im Bereich Kulturerbe ausgearbeitet wurden:
- die Ausgangsbedingungen mit Fokus auf der Notwendigkeit, das gesamte Kulturerbe eindeutig zu identifizieren;
 - eine Studie zur Ausgangslage, mit einem umfassenden Verzeichnis der Kulturerbegüter und begleitend dazu einer vollständigen Beschreibung ihrer kulturellen Bedeutung im vorgeschlagenen Projektgebiet;
 - die Prognose und Beurteilung der Tragweite sowohl unmittelbarer Wirkungen (unmittelbarer Verlust, Zerstörung oder Beeinträchtigung eines Kulturerbegutes) als auch mittelbarer Wirkungen, die die Wahrung des Kulturerbes berühren;
 - die Anwendung einer Mitigationshierarchie mit Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minderung erheblicher Nachteile speziell auf das zu schützende Kulturerbegut;
 - einen Steuerungs- und Monitoringplan, damit die vorgeschlagenen Mitigationsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden und das Kulturerbegut im gewünschten Zustand bewahrt wird.
- 14 Ist für das Projekt je nach Art und Kontext keine UVP erforderlich und gibt es Grund zur Annahme, dass im vorgeschlagenen Projektgebiet Kulturerbegüter vorhanden sind, kann die EIB verlangen, dass der Projektträger Zusatzinformationen zu diesen Gütern bereitstellt, indem er der EIB die in Anhang 1 genannten Mindestangaben vorlegt. Die EIB kann dann anhand dieser Angaben vom Projektträger eine genauere Prüfung verlangen.

Projekte in der übrigen Welt

- 15 Der Projektträger sichert zu, dass die Wirkung auf das Kulturerbe im USVP-Verfahren sorgfältig erwogen wird, indem die Ansichten der maßgeblichen Stakeholder (vgl. Absatz 20) berücksichtigt und Fachleute mit der entsprechenden Kompetenz, Erfahrung und Qualifikation im Bereich Kulturerbe beauftragt werden, um bei der Prüfung behilflich zu sein.
- 16 Die Prüfung des Kulturerbes muss als Einzelstudie oder im Rahmen des USVP-Berichts folgende Mindestangaben enthalten:
- die Projektbeschreibung und zumutbare Alternativen, die im Laufe der Projektvorbereitung untersucht wurden, sowie einen Hinweis darauf, ob bei der gewählten Option die Wirkung auf das Kulturerbe erwogen wurde;
 - eine Studie zur Ausgangslage mit einem umfassenden Verzeichnis der Kulturerbegüter und einer vollständigen Beschreibung ihrer kulturellen Bedeutung unter Nutzung von Sekundär- und Feldstudien;
 - die Prognose und Beurteilung der Tragweite sowohl unmittelbarer Wirkungen (unmittelbarer Verlust, Zerstörung oder Beeinträchtigung eines Kulturerbegutes) als auch mittelbarer Wirkungen, die den Erhalt von Kulturerbe einschließlich optischer Auswirkungen tangieren;
 - die Anwendung einer Mitigationshierarchie durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minderung erheblicher nachteiliger Wirkungen auf Kulturerbe, die in einem Kulturerbe-Managementplan dargelegt sind;
 - einen Kulturerbe-Managementplan, der dabei hilft, die vorgeschlagenen Mitigationsmaßnahmen ordnungsgemäß durchzuführen und das Kulturerbegut im gewünschten Zustand zu bewahren.

- 17 Bei der Definition der Mitigationsmaßnahmen sollte folgender Ablauf eingehalten werden:
- Negative Auswirkungen müssen mit geeigneten technischen und/oder steuernden Maßnahmen, die auf das zu schützende Kulturerbe zugeschnitten sind, minimiert werden.
 - Ist dies nicht möglich, muss nach Eintritt der negativen Auswirkungen eine Instandsetzung an Ort und Stelle erfolgen, um die Funktionalität und Bedeutung des Kulturerbes für die betroffenen Gemeinschaften vollständig wiederherzustellen.
 - Kann der Projektträger nachweisen, dass eine Minimierung der Auswirkungen und eine Instandsetzung aus anderen als Kostengründen nicht möglich ist, ist der Verlust des Kulturerbes für die betroffenen Gemeinschaften so zu beheben/kompensieren, wie es für sie akzeptabel ist und mit ihnen vereinbart wurde, bevor mit etwaigen Arbeiten begonnen wird, die sich auf das Kulturerbe auswirken.
- 18 Der vorgeschlagene Kulturerbe-Managementplan (vgl. Absatz 16, Buchstabe e) ist Teil des allgemeinen Umwelt- und Sozialmanagementplans des Projektträgers (ESMP – wie in Standard 1 beschrieben). Der Projektträger gewährleistet gemäß der international anerkannten Praxis für Feldstudien, die Dokumentation und den Schutz des Kulturerbes, dass geschultes und qualifiziertes Personal die Durchführung des Plans beaufsichtigen kann, sei es direkt oder über Auftragnehmer.
- 19 Ist für das Projekt je nach Art und Kontext keine USVP erforderlich und gibt es Grund zur Annahme, dass im vorgeschlagenen Projektgebiet Kulturerbegüter vorhanden sind, kann die EIB verlangen, dass der Projektträger Zusatzinformationen zu diesen Gütern bereitstellt, indem er der EIB die in Anhang 1 genannten Mindestangaben vorlegt. Die EIB kann dann anhand dieser Angaben vom Projektträger eine genauere Prüfung verlangen.

Dialog mit Stakeholdern

- 20 Der Projektträger führt eine angemessene Konsultation mit den betroffenen Gemeinschaften durch, die das Kulturerbe in lebendiger Erinnerung seit Langem für kulturelle Zwecke nutzen oder genutzt haben, und informiert sie zeitnah und angemessen, unter gebührender Berücksichtigung von immateriellem Kulturerbe. Zweck der Konsultation ist es, Kulturerbe von Bedeutung zu erkennen und die Positionen der betroffenen Gemeinschaften zu diesem Kulturerbe in die Projektplanung einzubeziehen, dabei Risiken und Folgen zu bewerten, eine Mitigationshierarchie anzuwenden und Chancen für eine mögliche Aufteilung von Vorteilen („benefit-sharing“) auszuloten. An der Konsultation werden auch andere maßgebliche Stakeholder beteiligt, darunter nationale oder lokale Aufsichtsbehörden, denen der Schutz von materiellem und/oder immateriellem Kulturerbe obliegt. Der Dialog ist nach Maßgabe des Standards 2 zu führen und zu dokumentieren sowie nach Maßgabe des Standards 7, wenn zu erwarten ist, dass vulnerable Gruppen oder indigene Völker betroffen sind.

Geschützte Kulturerbegebiete

- 21 Gesetzlich geschützte Kulturerbegebiete sind wichtig für den Schutz und Erhalt von Kulturerbe. Deshalb sind bei Projekten, die in diesen Gebieten nach anwendbarem nationalen Recht zulässig wären, zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Befindet sich ein vorgeschlagener Projektstandort in einem gesetzlich ausgewiesenen Schutzgebiet oder einer gesetzlich definierten Pufferzone, muss der Projektträger die folgenden Zusatzanforderungen erfüllen:
- Gewährleistung der Einhaltung internationaler, nationaler und/oder lokaler Vorschriften zum Kulturerbe sowie der Managementpläne für Schutzgebiete;
 - Durchführung einer angemessenen Konsultation mit den Sponsoren und Verwaltern des Schutzgebiets, lokalen Gemeinschaften und anderen wichtigen Stakeholdern des vorgeschlagenen Projekts und
 - gegebenenfalls Durchführung zusätzlicher Programme, um die Projektauswirkungen – einschließlich optischer Auswirkungen – zu mindern und die Ziele für den Erhalt des Schutzgebiets zu fördern und zu stärken.

Verfahren zum Umgang mit Zufallsfunden

- 22 Der Projektträger stellt sicher, dass der Umgang mit Zufallsfunden, die als Kulturerbe definiert sind und während der Projektdurchführung unerwartet entdeckt werden, geregelt und gegebenenfalls in Vertragsbestimmungen fixiert wird. Diese Bestimmungen verlangen: die Benachrichtigung der zuständigen Behörden über gefundene Objekte oder Stätten; Schulungen des Projektpersonals, einschließlich der Beschäftigten von Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, wie bei der Entdeckung von Zufallsfunden zu verfahren ist; und die Absicherung von Fundorten, um weitere Beeinträchtigungen oder Zerstörungen zu verhindern. Der Projektträger fasst Zufallsfunde nicht an, bis ein beauftragter qualifizierter Spezialist diese geprüft hat und Maßnahmen festgelegt wurden, die dem nationalen Recht und diesem Standard entsprechen.

Nutzung von Kulturerbe im Projekt

- 23 Wenn im Rahmen eines Projekts vorgesehen ist, kulturelle Ressourcen, Wissen, Innovationen oder Bräuche einer lokalen Gemeinschaft, in denen traditionelle Lebensweisen verankert sind, gewerblich zu nutzen, informiert der Projektträger diese Gemeinschaft zeitnah und kontextspezifisch an einem zugänglichen Ort und in einer für die Gemeinschaft verständlichen Form und in (einer) für sie verständlichen Sprache(n). Die Angaben umfassen mindestens: (i) ihre Rechte nach nationalem Recht; (ii) Art und Umfang der geplanten gewerblichen Verwertung und (iii) mögliche Folgen dieser Verwertung.
- 24 Der Projektträger darf diese gewerbliche Nutzung nur angehen, wenn:
- a. er redlich mit den jeweiligen lokalen Gemeinschaften verhandelt;
 - b. er ihre informierte Beteiligung und das positive Verhandlungsergebnis dokumentiert und
 - c. dafür sorgt, dass die Vorteile aus der gewerblichen Verwertung dieses Wissens, der Innovationen oder Bräuche fair mit den betroffenen lokalen Gemeinschaften geteilt werden, in einer mit ihren Sitten und Traditionen verträglichen Weise.
- 25 Wenn ein Projekt die Nutzung von kulturellen Ressourcen, Wissen, Innovationen oder Bräuchen indigener Völker vorsieht, finden außerdem die Bestimmungen von Standard 7 Anwendung.

Anlage 1 – Mindestangaben zur Bewertung von Kulturerbe

- 1 Eine Beschreibung und Karte des Projektgebietes, einschließlich Angaben, ob es in eine wegen ihrer Bedeutung als Kulturerbe international, national oder lokal geschützte Stätte oder Erscheinungsform hineinreicht oder daran angrenzt (z. B. eine Welterbestätte der UNESCO).
 - 2 Landschaftsprägende Erscheinungsformen im Projektgebiet wie:
 - a. Denkmäler¹⁵
 - b. Ensembles¹⁶
 - c. Stätten¹⁷.
 - d. Zeugnisse menschlicher Eingriffe in die Naturlandschaft (Pfade, Grenzsteine oder Wegmarkierungen, Hügel, Erdwerke, Anbauformen, nicht heimische Arten usw.)
 - e. bemerkenswerte natürliche Erscheinungsformen mit besonderem Wert für die Menschen (zum Beispiel Wasserfälle, Felsaufschlüsse, große Solitärbäume, Höhlen usw.)
 - 3 Zeugnisse dokumentarischer Quellen (z. B. lokale Geschichte, ein lokales Anerkennungsprogramm, Forschungsstudien, frühere Folgenabschätzungsberichte zum Kulturerbe usw.) oder lokales Wissen, das das Projektgebiet mit historisch und/oder kulturell bedeutsamen Orten, Ereignissen, Tätigkeiten oder Personen in Verbindung bringt.
 - 4 Immaterielles Kulturerbe wie Bräuche, Darstellungs- und Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten – zusammen mit den damit verbundenen Werkzeugen, Gegenständen, Artefakten und Kulturräumen –, die Gemeinschaften, Gruppen oder Einzelpersonen aus dem Projektgebiet als ihr Kulturerbe erachten und die von einer Generation an die nächste weitergegeben werden.
 - 5 Potenzielle Auswirkungen des vorgeschlagenen Vorhabens/Projekts, darunter:
 - a. die vollständige oder teilweise Zerstörung, Entfernung oder Verlegung von Attributen oder Erscheinungsformen eines Erbes
 - b. die Veränderung von Attributen oder Erscheinungsformen eines Erbes im Ganzen oder zum Teil (das heißt, jedwede Änderung in Form einer Wiederherstellung, Sanierung, Instandsetzung oder Beschädigung)
 - c. Schattenbildung, durch die sich die Erscheinungsform von Attributen eines Erbes ändert oder die Exposition oder Sichtbarkeit einer natürlichen Erscheinungsform oder Bepflanzung, wie zum Beispiel eines Gartens, wandelt
 - d. die Isolierung eines Erbeattributs von seinem Umfeld, aus seinem Kontext oder einer wesentlichen Beziehung
 - e. die direkte oder indirekte Behinderung einer charakteristischen Aussicht oder eines Fernblicks auf die Erscheinungsform eines Bau- oder Naturerbes
 - f. eine veränderte Landnutzung durch die Änderung von Flächennutzungsplänen
 - g. Bodenstörungen beispielsweise durch eine veränderte Körnung, veränderte Entwässerungsmuster oder Ausgrabungen usw.
 - 6 Informationen zum vorgeschlagenen Projekt für die zuständigen Behörden zum Schutz von Kulturerbestätten/Erscheinungsformen.
 - 7 Eine Beschreibung der mit potenziell betroffenen Stakeholdern vereinbarten Präventions- und Mitigationsmaßnahmen, einschließlich etwaiger Vorschriften eines indigenen Volks oder einer indigenen Gemeinschaft im Hinblick auf die Beeinträchtigung ihres Kulturerbes.
 - 8 Eine Beschreibung des spezifischen Genehmigungsprozesses, den das Projekt im Zusammenhang mit Kulturerbestätten/Erscheinungsformen durchlaufen hat.
 - 9 Eine Beschreibung und Dokumentation der Konsultation mit relevanten Stakeholdern (Gemeinschaften, Gruppen oder Einzelpersonen), die möglicherweise vom Projekt betroffen sind.
- Wurde das Projektgebiet in der Vergangenheit bereits einer Kulturerbeprüfung unterzogen, sind gegebenenfalls ein Exemplar des Dokuments oder ein Quellenverwei

¹⁵ Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und kombinierte Erscheinungsformen, die für die lokalen Gemeinschaften oder Völker von Wert sind.

¹⁶ Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft für die lokalen Gemeinschaften oder Völker von Wert sind.

¹⁷ Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die für die lokalen Gemeinschaften oder Völker von Wert sind.

Standard 11 – Finanzierungen über Partner

Einleitung

- 1 Die EIB nutzt Finanzierungen über Partner¹, um förderfähige kleinere Projekte von KMU, Midcap-Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und anderen zu unterstützen, die für Direktfinanzierungen nicht infrage kommen. Dazu arbeitet sie mit einem großen Kreis von Finanzintermediären² zusammen.
- 2 Projekte, die von der EIB über zwischengeschaltete Partner unterstützt werden, werden als Endprojekte bezeichnet.

Ziel

- 3 Der Standard beschreibt, wie die Umwelt-, Klima- und Sozial-(ECS-)auswirkungen und -risiken von Endprojekten zu identifizieren, bewerten, steuern und überwachen sind. Er erläutert, wie dies in Einklang mit den jeweiligen Anforderungen³ zu erfolgen hat und in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang, Art, sozioökonomischem Kontext, Standort und Sektorsensitivität gegenüber ECS-Auswirkungen und -Risiken stehen soll.

Geltungsbereich

- 4 Dieser Standard ist wie folgt auf Finanzierungen über Partner anwendbar:
 - a. in den Fällen, in denen die EIB Endprojekte über Finanzintermediäre fördert, sind die Anforderungen dieses Standards auf die Endprojekte anwendbar, soweit relevant;
 - b. in den Fällen, in denen der Finanzintermediär EIB-Mittel an einen weiteren Finanzintermediär leitet, umfasst „Endprojekt“ die Endprojekte, die über die einzelnen weiteren Finanzintermediäre finanziert werden, und die Anforderungen dieses Standards sind auf die Endprojekte anwendbar, soweit relevant;
 - c. in den Fällen, in denen die EIB Mittel an einen Finanzintermediär vergibt, der ein Vehikel für Fondsinvestments ist, sind die Anforderungen dieses Standards wie folgt anwendbar: (i) auf die Beteiligungsunternehmen, die die EIB über den Finanzintermediär finanziert, ab dem Zeitpunkt, an dem die EIB Investor wird; (ii) auf Best-Effort-Basis auf die Beteiligungsunternehmen, die über den Finanzintermediär finanziert wurden, bevor die EIB Investor wurde.
- 5 Die Anforderungen dieses Standards sind nicht auf Endprojekte anwendbar, die über Finanzintermediäre finanziert werden, aber nicht mit EIB-Mitteln gefördert werden.

¹ Operationen mit zwischengeschalteten Finanzintermediären, die EIB-Mittel an Endbegünstigte weitergeben (einschließlich Rahmendarlehen, die über ein Finanzinstitut weitergegeben werden), Mittel an Endbegünstigte vergeben und dafür eine EIB-Garantie haben oder EIB-Mittel in ein Portfolio von Beteiligungsunternehmen investieren.

² Darunter Geschäftsbanken, nationale/regionale Förderbanken, Leasinggesellschaften und andere Finanzinstitute, Fonds und Mikrofinanzinstitute. Dies schließt auch Fälle ein, in denen die EIB ihre Mittel über eine öffentliche Einrichtung oder ein öffentliches Unternehmen an den Finanzintermediär leitet.

³ Wie nachstehend unter „Allgemeine Anforderungen“ und „Besondere Anforderungen“ definiert.

Allgemeine Anforderungen für alle Finanzintermediäre

- 6 Um die Anforderungen der Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe zu erfüllen, beachtet der Finanzintermediär die Arbeitnehmerrechte seiner Beschäftigten und bietet ihnen ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Einklang mit: (i) falls er in einem EU-, EFTA-, Kandidaten- oder potenziellen Kandidatenland angesiedelt ist, dem anwendbaren nationalen und EU-Recht⁴, dem er unterliegt, und (ii) falls er in der übrigen Welt angesiedelt ist, dem anwendbaren nationalen Recht und den relevanten Aspekten der EIB-Standards 8 „Arbeitnehmerrechte“⁵ und 9 „Arbeitsschutz, öffentliche Gesundheit, Sicherheit“⁶.
- 7 Falls er in einem EU- oder EFTA-Land angesiedelt ist, verlangt der Finanzintermediär von den Endbegünstigten, gemäß EU-Recht mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, damit Rechteinhaber⁷ Zugang zu einer angemessenen Konsultation der Öffentlichkeit erhalten. Außerdem verlangt er, dass sie Verfahren zu Umwelt-, Klima- und Sozialangelegenheiten in Verbindung mit EIB-geförderten Endprojekten überprüfen.
- 8 Falls er in der übrigen Welt⁸ angesiedelt ist, fordert der Finanzintermediär die Endbegünstigten auf sicherzustellen, dass die Rechteinhaber Zugang zu einem umfassenden Stakeholder-Dialog haben und ihnen wirksame Mittel zur Verfügung stehen, um Beschwerden zu ECS-Angelegenheiten im Zusammenhang mit EIB-geförderten Endprojekten vorzubringen.⁹
- 9 Damit seine nichtfinanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Angaben möglichst transparent sind, muss der Finanzintermediär:
 - a. falls er in einem EU- oder EFTA-Land angesiedelt ist, die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten nach nationalem und EU-Recht erfüllen, das auf seine Aktivitäten anwendbar ist, und
 - b. falls er in der übrigen Welt angesiedelt ist, anwendbares nationales Recht einhalten und Informationen zu seinen Due-Diligence- und Monitoring-Leitlinien und -Verfahren oder vergleichbaren Leitlinien und Verfahren stets öffentlich verfügbar machen, die er für die Bewertung, die Steuerung und das Monitoring der ECS-Auswirkungen und -Risiken von Endprojekten anwendet.
- 10 Im Hinblick auf EIB-geförderte Endprojekte hat der Finanzintermediär einschlägige Anforderungen der Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe zur Kenntnis zu nehmen und konkrete ECS-Anforderungen zu beachten, auch zur Berichterstattung (wie in der zwischen dem Finanzintermediär und der EIB vereinbarten Dokumentation festgelegt), die an den jeweiligen Finanzierungstyp angepasst und im Due-Diligence-Prozess der EIB als angemessen identifiziert wurden.

⁴ EU-Gesetzgebung zu Arbeitsschutz, Gesundheit und Sicherheit.

⁵ Hauptsächlich zu den Themen Arbeitsbeziehungen, Beschäftigungsbedingungen, faire Behandlung, Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Beschäftigten sowie Vereinigungsfreiheit und Tarifautonomie.

⁶ Hauptsächlich Gesundheits- und Sicherheitsmanagement sowie Arbeitsplatzrisiken.

⁷ Rechteinhaber sind alle Personen und Bevölkerungsgruppen, die unter Menschenrechtsgesichtspunkten Ansprüche auf Grundrechte geltend machen können. Im Zusammenhang mit EIB-geförderten Endprojekten bezieht sich dies auf Personen, die tatsächlich oder potenziell durch das Endprojekt nachteilig betroffen sind. Dazu gehören vom Endprojekt betroffene Personen, Angehörige der lokalen Gemeinschaften, Arbeitnehmende usw. Entsprechend den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind Organisationen oder juristische Personen wie Staaten, Gewerkschaften oder religiöse Organisationen nicht Träger von Menschenrechten, können aber natürliche Personen repräsentieren, die ihrerseits Rechteinhaber sind.

⁸ Zur „übrigen Welt“ gehören für die Zwecke des Stakeholder-Dialogs und Zugangs zu Beschwerdemöglichkeiten sowie der Offenlegungspflichten auch die Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländer.

⁹ Laut Standard 2, unter Berücksichtigung von Umfang, Art, sozioökonomischem Kontext, Standort und Sektorsensitivität gegenüber Umwelt-, Klima- und Sozialauswirkungen und -risiken.

- 11 Der Finanzintermediär muss über einen Prozess verfügen, um ECS-Auswirkungen und -Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen. Zu diesem Prozess können relevante Leitlinien und Verfahren gehören, die im Verhältnis stehen sollen i) zur Größe des Finanzintermediärs und zur Art seiner Geschäfte und ii) zu Umfang, Art, sozioökonomischem Kontext, Standort und Sektorsensitivität gegenüber ECS-Auswirkungen und -Risiken. Er kann von bestehenden, beim Finanzintermediär bereits verwendeten Systemen getrennt oder in diese integriert sein, etwa in seine gewöhnlichen Kredit-/Investmentprozesse.
- 12 Auf Wunsch übermittelt der Finanzintermediär der EIB Informationen über seinen Prozess für die Identifizierung, Bewertung, Steuerung und das Monitoring von ECS-Auswirkungen und -Risiken.
- 13 Insbesondere muss es dieser Prozess dem Finanzintermediär ermöglichen:
 - a. ein Screening aller Endprojekte gegen die jeweils aktuelle Ausschlussliste¹⁰ der EIB vorzunehmen und alle sonstigen ECS-Auflagen einzuhalten, die in der Dokumentation zwischen Finanzintermediär und EIB festgehalten sind. Die Förderfähigkeit von Endprojekten kann in begründeten Fällen weiter eingegrenzt werden;
 - b. die Endprojekte gemäß dem Grad der ECS-Risiken zu identifizieren sowie zu bewerten und zu überwachen, wie gegebenenfalls die signifikanten ECS-Auswirkungen und -Risiken der Endprojekte gesteuert werden, und sicherzustellen, dass vereinbarte ECS-Auflagen erfüllt werden;
 - c. zu verlangen, dass die Endprojekte den unter Absatz 14 und 15 beschriebenen anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechen.
- 14 Für Endprojekte in einem EU-, EFTA-, Kandidaten- oder potenziellen Kandidatenland¹¹ muss der Finanzintermediär verlangen, dass sie in Einklang mit dem anwendbaren nationalen und EU-Recht durchgeführt werden.
- 15 Für Endprojekte außerhalb der Europäischen Union muss der Finanzintermediär verlangen, dass sie in Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und den einschlägigen Umwelt- und Sozialstandards der EIB durchgeführt werden.
- 16 Wo angebracht, und basierend auf dem ECS-Risikomanagementprozess des Finanzintermediärs und auf seiner Fähigkeit ihn umzusetzen, sind Endprojekte mit hohen ECS-Risiken¹² der EIB zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen. Gegebenenfalls legt die EIB in Absprache mit dem Finanzintermediär geeignete Mitigationsmaßnahmen fest, die dann umzusetzen sind.
- 17 Soweit möglich und angemessen, besteht die Möglichkeit, dass der Finanzintermediär bei der Bewertung, der Steuerung und dem Monitoring sowie der Berichterstattung über ECS-Auswirkungen und -Risiken von der EIB unterstützt wird.

¹⁰ <https://www.eib.org/en/about/documents/excluded-activities-2013.htm>.

¹¹ Bei Projekten in Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern berücksichtigt der Projektträger etwaige Zeitrahmen, die mit der Europäischen Union in bilateralen Abkommen und/oder Aktionsprogrammen für die Erfüllung bestimmter EU-Umweltvorschriften vereinbart wurden.

¹² Endprojekte mit hohem Risiko: Endprojekte, die voraussichtlich erhebliche Umwelt-, Klima- und/oder Sozialauswirkungen und -risiken haben und für die ein Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)/die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) erstellt werden muss, weil i) das nationale und/oder das EU-Recht dies verlangen oder ii) die zuständigen Behörden im Durchführungsland und/oder der Finanzintermediär dies auf der Grundlage einer Einzelfallanalyse festgelegt haben.

Besondere Anforderungen

Finanzierungen über Partner, um ökologisch und/oder sozial nachhaltige Ziele zu verfolgen

- 18 Wenn Finanzierungen über Partner ganz oder teilweise Zielen für ökologische und soziale Nachhaltigkeit¹³ dienen, unterliegt der Finanzintermediär weiteren Pflichten wie Berichtsanforderungen und Auflagen, um nachzuweisen, dass er in seinen Prozessen und Systemen die Nachhaltigkeitsauswirkungen und -risiken seiner Investitionsentscheidungen in Einklang mit der EU-Taxonomie angemessen berücksichtigt, soweit relevant.

Eigenkapitalfonds

- 19 Der Finanzintermediär hat einen Prozess für das Umwelt- und Sozialmanagement einzurichten, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem voraussichtlichen Risikoengagement des Fondsvehikels steht.
- 20 Der Finanzintermediär muss die Umsetzung des Prozesses für das Umwelt- und Sozialmanagement sicherstellen, darunter Umwelt- und Sozialverfahren ebenso wie das Monitoring der Umwelt- und Sozialperformance seiner Beteiligungsunternehmen, soweit relevant.

Wo der Finanzintermediär spezielle Zusagen zu den Zielen für ökologische und soziale Nachhaltigkeit gemacht hat, ist der Fortschritt bei den vereinbarten Indikatoren zu überwachen und zu berichten.

Mikrofinanzierungen

- 21 Mikrofinanzdienstleister, zu denen Mikrofinanzinstitute und Banken oder allgemein Finanzdienstleister im Bereich Inclusive Finance gehören, betreiben ein kleinvolumiges Geschäft und haben einen besonderen Auftrag. Sie müssen sicherstellen, dass ihr Ansatz zur Steuerung der ECS-Auswirkungen und -Risiken in einem angemessenen Verhältnis zur Kapazität und Größe der finanzierten Kleinstbetriebe steht, damit diese Auswirkungen und Risiken gemindert werden. Weil sie sich in der Regel auf Kundinnen und Kunden aus den ärmsten sozioökonomischen Gruppen konzentrieren, die meist anfällig für soziale Auswirkungen und Risiken sind, müssen sie strenge Kundenschutzgrundsätze einhalten.

¹³Endprojekte für bestimmte Ziele, darunter Klimaschutz, ökologische Nachhaltigkeit, Gendergerechtigkeit usw.

Europäische Investitionsbank

**Rahmen für ökologische
und soziale Nachhaltigkeit**

2. Februar 2022



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-22000
www.eib.org – info@eib.org